

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Finanzplan des Bundes 2019 bis 2023

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 9. August 2019

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft und § 50 Absatz 3 Satz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Finanzplan des Bundes 2019 bis 2023.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Dr. Angela Merkel

Inhaltsverzeichnis	Seite	
1	Gesamtwirtschaftliche Entwicklung 2019 bis 2023.....	5
1.1	Kurzfristige Wirtschaftsentwicklung.....	5
1.2	Ausblick auf 2020.....	5
1.3	Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland bis 2023.....	6
1.3.1	Produktionspotenzial.....	6
1.3.2	Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	7
1.3.3	Ergebnisse.....	7
2	Bundshaushalt 2020 und Finanzplan bis 2023 im Überblick.....	9
2.1	Bundshaushalt 2020 und Finanzplan bis 2023.....	9
2.2	Wirkungsorientierung.....	10
2.3	Entwicklung der Schuldenstandsquote.....	11
3	Die Ausgaben des Bundes.....	13
3.1	Überblick.....	13
3.2	Aufteilung und Erläuterung der Ausgaben nach Aufgabenbereichen.....	14
3.2.1	Soziale Sicherung.....	16
3.2.1.1	Rentenversicherungsleistungen.....	16
3.2.1.2	Arbeitsmarkt.....	17
3.2.1.3	Familienbezogene Leistungen.....	18
3.2.1.4	Wohngeld.....	19
3.2.1.5	Wohnungsbauprämie.....	19
3.2.1.6	Soziale Entschädigung (insbesondere Kriegsofferleistungen).....	19
3.2.1.7	Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Lastenausgleich, Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen.....	20
3.2.1.8	Landwirtschaftliche Sozialpolitik.....	20
3.2.1.9	Gesetzliche Krankenversicherung.....	20
3.2.1.10	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	21
3.2.1.11	Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich.....	21
3.2.2	Verteidigung.....	21
3.2.2.1	Militärische Verteidigung.....	21
3.2.2.2	Weitere Verteidigungslasten.....	22
3.2.3	Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz.....	22
3.2.3.1	Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Ernährung.....	22
3.2.3.2	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.....	23
3.2.3.3	Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation.....	23
3.2.3.4	Sonstige Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft.....	23
3.2.4	Wirtschaftsförderung und Energie.....	24
3.2.4.1	Energie.....	24
3.2.4.2	Sonstige sektorale Wirtschaftsförderung.....	24
3.2.4.3	Mittelstand, industriennahe Forschung und Technologieförderung.....	25
3.2.4.4	Regionale Wirtschaftsförderung.....	26
3.2.4.5	Gewährleistungen und weitere Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung.....	26
3.2.4.6	Digitales.....	26
3.2.5	Verkehr.....	27
3.2.5.1	Eisenbahnen des Bundes.....	28
3.2.5.2	Bundesfernstraßen.....	28
3.2.5.3	Bundeswasserstraßen.....	29
3.2.5.4	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden und Regionalisierungsmittel.....	29
3.2.6	Bau und Stadtentwicklung.....	29
3.2.7	Bildung, Wissenschaft, Forschung und kulturelle Angelegenheiten.....	30
3.2.7.1	Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	31
3.2.7.2	Hochschulen.....	32
3.2.7.3	Ausbildungsförderung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.....	33
3.2.7.4	Berufliche Bildung, Integration durch Bildung und andere Bereiche des Bildungswesens.....	33
3.2.7.5	Kulturelle Angelegenheiten.....	34

3.2.8	Umweltschutz.....	35
3.2.9	Sport.....	36
3.2.10	Innere Sicherheit, Asyl, Zuwanderung.....	36
3.2.11	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	36
3.2.12	Allgemeine Finanzwirtschaft.....	37
3.2.12.1	Zinsausgaben.....	37
3.2.12.2	Versorgungsausgaben.....	38
3.2.12.3	Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt.....	39
3.2.12.4	Europäischer Stabilitätsmechanismus.....	40
3.2.13	Sondervermögen.....	40
3.2.13.1	Energie- und Klimafonds (EKF).....	40
3.2.13.2	Sondervermögen Digitale Infrastruktur.....	41
3.2.13.3	Sondervermögen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter.....	41
3.2.13.4	Weitere Sondervermögen.....	41
3.2.14	Öffentlich Private Partnerschaften.....	43
3.2.15	Verpflichtungsermächtigungen im Überblick.....	45
3.3	Die konsumtiven und investiven Ausgaben des Bundes.....	45
3.3.1	Überblick.....	45
3.3.2	Konsumtive Ausgaben.....	46
3.3.3	Investive Ausgaben.....	46
3.3.3.1	Aufteilung nach Ausgabearten.....	46
3.3.3.2	Aufteilung nach Aufgabenbereichen.....	49
3.4	Die Finanzhilfen des Bundes.....	51
3.5	Die Personalausgaben und Stellenentwicklung des Bundes.....	51
4	Einnahmen des Bundes.....	53
4.1	Überblick.....	53
4.2	Steuereinnahmen.....	53
4.2.1	Steuerpolitik.....	53
4.2.2	Ergebnisse der Steuerschätzung.....	59
4.3	Sonstige Einnahmen.....	61
4.3.1	Überblick.....	61
4.3.2	Privatisierungspolitik.....	62
4.3.3	Bundesimmobilienangelegenheiten.....	62
4.3.4	Gewinne der Deutschen Bundesbank.....	63
4.4	Kreditaufnahme.....	63
5	Die Finanzbeziehungen des Bundes zu anderen öffentlichen Ebenen.....	65
5.1	Die Finanzbeziehungen zwischen EU und Bund.....	65
5.2	Aufteilung des Gesamtsteueraufkommens.....	66
5.2.1	Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens.....	66
5.2.2	Bundesergänzungszuweisungen.....	68
5.3	Die Leistungen des Bundes an inter- und supranationale Organisationen (ohne Beiträge an den EU-Haushalt).....	69

Tabellen im Finanzplan		Seite
1.	Erwerbstätige, Produktivität und Wirtschaftswachstum.....	7
2.	Verwendung des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen (in jeweiligen Preisen).....	8
3.	Der Finanzplan des Bundes 2018 bis 2023 Gesamtübersicht.....	10
4.	Berechnung der nach der Schuldenregel zulässigen Nettokreditaufnahme des Bundes im Finanzplanungszeitraum.....	10
5.	Die wesentlichen Ausgaben des Bundes 2018 bis 2023 nach Aufgabenbereichen.....	14
6.	Flüchtlingsbezogene Belastungen des Bundeshaushalts bis 2023.....	36
7.	Versorgungsausgaben des Bundes 2019 bis 2023.....	39
8.	Öffentlich Private Partnerschaften im Bundeshaushalt (laufende Maßnahmen Tiefbau, Hochbau, sonstige ÖPP-Projekte).....	45
9.	Aufteilung der Ausgaben 2018 bis 2023 nach Ausgabearten.....	46
10.	Die Investitionsausgaben des Bundes 2018 bis 2023	48
11.	Die Investitionsausgaben des Bundes 2018 bis 2023.....	50
12.	Entwicklung der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes ab 2010.....	58
13.	Die Steuereinnahmen des Bundes 2019 bis 2023.....	60
14.	Sonstige Einnahmen des Bundes im Jahre 2020.....	62
15.	Kreditfinanzierungsübersicht 2018 bis 2023.....	64
16.	Eigenmittelabführungen des Bundes an den EU-Haushalt 2019 bis 2023.....	65
Schaubilder im Finanzplan		
1.	Entwicklung der Schulden des Bundes 2011 bis 2020.....	12
2.	Die Ausgaben des Bundes im Jahr 2020 nach Einzelplänen.....	14
3.	Entwicklung der Rentenversicherungsleistungen des Bundes 2019 bis 2023.....	17
4.	Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenzahlen 2007 bis 2023.....	18
5.	Ausgaben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) - Einzelplan 30 2000 bis 2023.....	30
6.	Entwicklung der Zinsausgaben des Bundes 2014 bis 2023.....	38
7.	Anteil der Personalausgaben am Gesamthaushalt.....	52
8.	Entwicklung des Stellenbestandes in der Bundesverwaltung 2004 bis 2020.....	52
9.	Einnahmenstruktur des Bundes im Jahr 2020.....	53
10.	Entlastung der Arbeitnehmerhaushalte bis 2019 jeweils im Vergleich zu 2009.....	58
11.	Entwicklung des Einkommensteuertarifs bis 2019.....	59
12.	Anteile von Bund, Ländern, Gemeinden und EU am Gesamtsteueraufkommen in Prozent 2008 bis 2023.....	66
13.	Tatsächliche Anteile am Umsatzsteueraufkommen in Prozent 2008 bis 2023.....	68

1 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung 2019 bis 2023

1.1 Kurzfristige Wirtschaftsentwicklung

In ihrer Frühjahrsprojektion vom April 2019 erwartet die Bundesregierung für das laufende Jahr einen Anstieg des BIP um 0,5 % (preisbereinigt). Die Wachstumsprognosen nationaler und internationaler Institutionen liegen für das Jahr 2019 in realer Rechnung derzeit (Juni 2019) in einer Spanne von 0,5 % bis 1,0 %.

Die moderate Aufwärtsbewegung ist insbesondere auf die abgeschwächte Weltwirtschaft zurückzuführen. Positive Impulse kommen vor allem aus der Binnenwirtschaft. Getragen von der guten Beschäftigungs- und Lohnentwicklung wird der Konsum der privaten Haushalte in diesem Jahr spürbar ansteigen (+1,2 % gegenüber Vorjahr). Auch die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer dürften angesichts zunehmender Knappheiten am Arbeitsmarkt merklich um 3,1 % steigen. Die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte werden in diesem Jahr um 2,7 % zunehmen. Der Staatskonsum wird mit 2,0 % dieses Jahr stärker als im Vorjahr ansteigen.

Der Arbeitsmarkt entwickelt sich weiterhin positiv. Die Arbeitsmarktindikatoren signalisieren eine anhaltend hohe Nachfrage nach Arbeitskräften, auch wenn diese zuletzt etwas nachgegeben hat. Die Bundesregierung erwartet für dieses Jahr einen deutlichen Anstieg der Erwerbstätigkeit (um jahresdurchschnittlich 1,1 %, oder 480 Tsd. Personen), auch wenn dieser etwas geringer als im Vorjahr ausfällt. Im Durchschnitt wird die Erwerbstätigkeit dieses Jahr voraussichtlich ein Niveau von 45,3 Mio. Personen erreichen. Die Arbeitslosigkeit wird weiter sinken, wenn auch mit etwas verlangsamter Dynamik (um jahresdurchschnittlich 140 Tsd. Personen). Die Arbeitslosenquote (BA) dürfte damit im Jahresdurchschnitt auf 4,9 % fallen.

Angesichts der abgeschwächten globalen Konjunkturdynamik werden sich die Investitionen in Ausrüstungen in diesem Jahr weniger dynamisch entwickeln (+2,0%) als im Vorjahr. Dagegen werden die realen Bauinvestitionen weiter deutlich zulegen (+2,7 %).

Aufgrund der starken Inlandsnachfrage sowie der Verlangsamung des Welthandels werden die Importe von Waren und Dienstleistungen in diesem Jahr kräftiger zunehmen (+3,8 %) als die Exporte (+2,0 %). Die Verbraucherpreise werden in diesem Jahr aufgrund niedriger Energiepreise nur moderat ansteigen, um voraussichtlich 1,5 %.

Im 1. Quartal 2019 verzeichnete das BIP preis-, kalender- und saisonbereinigt einen Anstieg von 0,4 % gegenüber dem Vorquartal. Positive Impulse kamen vor allem aus dem Inland. So sind im Vorquar-

talsvergleich sowohl die Investitionen in Ausrüstungen als auch in Bauten deutlich gestiegen. Auch der private Konsum legte im Vergleich zum Vorquartal kräftig zu. Für das 2. Quartal zeigen aktuelle Konjunkturindikatoren (Juni 2019) eine fortgesetzt gebremste Industriedynamik und abgeschwächte Exportentwicklung an, während positive Impulse weiterhin aus dem Dienstleistungssektor und dem Baugewerbe zu erwarten sind. Die Bundesregierung wird ihre Projektion im Oktober 2019 auf einer dann breiteren Datenbasis aktualisieren.

Insgesamt ist im Spannungsfeld der binnen- und außenwirtschaftlichen Kräfte weiterhin mit einer moderaten Aufwärtsbewegung für das Jahr 2019 zu rechnen. Die Fundamentaldaten sprechen für eine auch zukünftig kräftige Binnennachfrage: niedrige Zinsen, anhaltende Beschäftigungs- und Einkommenssteigerungen, expansive Fiskalimpulse. Vor dem Hintergrund der globalen Konjunkturschwäche und des verlangsamten Welthandels bleiben die konjunkturellen Aussichten für die Industrie getrübt und für die Gesamtwirtschaft gemischt.

Wesentliche Risiken bestehen im außenwirtschaftlichen Umfeld (ungelöste Handelskonflikte, geopolitische Risiken, Brexit).

1.2 Ausblick auf 2020

Die konjunkturelle Dynamik dürfte sich aufgrund der dynamischeren Entwicklung der Weltwirtschaft im kommenden Jahr wieder beschleunigen. Demnach erwartet die Bundesregierung für das Jahr 2020 in ihrer Frühjahrsprojektion einen Anstieg des preisbereinigten BIP von 1,5 %, was deutlich über der Wachstumserwartung für das Jahr 2019 liegt. Etwa 0,4 Prozentpunkte des erwarteten Wachstums im Jahr 2020 sind auf einen positiven Kalendereffekt (mehr Arbeitstage) zurückzuführen. Für das Jahr 2020 liegen die Wachstumsprognosen nationaler und internationaler Institutionen in realer Rechnung derzeit (Juni 2019) in einer Spanne von 1,4 % bis 1,8 %.

Auch im Jahr 2020 wird das Wirtschaftswachstum von binnenwirtschaftlichen Kräften getragen werden. Der private Konsum wird weiter kräftig steigen (+1,6 %). Der Arbeitsmarkt entwickelt sich anhaltend positiv, wenn auch mit verlangsamter Dynamik. So dürfte die Erwerbstätigenzahl etwas schwächer zunehmen als im Vorjahr (+0,8 %). Damit einhergehend werden auch die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer mit etwas verlangsamter Dynamik steigen (+3,0 %). Die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte nehmen weiter deutlich zu (+3,1 %). Die

Verbraucherpreisentwicklung dürfte im kommenden Jahr leicht anziehen. So wird der Anstieg der Verbraucherpreise voraussichtlich 1,8 % betragen.

Die positiven Beschäftigungs- und Lohnentwicklungen begünstigen die inländische Nachfrage. Die Investitionstätigkeit wird sich 2020 weiter dynamisch entwickeln. Einhergehend mit der weltwirtschaftlichen Belebung werden die Ausrüstungsinvestitionen kräftiger als im Vorjahr steigen (+3,0 %). Auch die Bauinvestitionen expandieren mit 3,0 % stärker als dieses Jahr. Alles in allem werden sich die Bruttoanlageinvestitionen im Jahr 2020 um 2,8 % ausweiten.

Das Wachstumstempo der Weltwirtschaft sollte im Jahr 2020 wieder höher ausfallen als im laufenden Jahr 2019. Auch der Welthandel wird sich wieder dynamischer entwickeln, auch wenn er etwas schwächer als das globale BIP zunehmen dürfte. Dementsprechend werden die Exporte wieder deutlich stärker steigen (+3,0 %). Getragen von der kräftigen Inlandsnachfrage wird aber auch für 2020 ein stärkerer Anstieg der Importe (+4,0 %) erwartet. Der negative Impuls des Außenbeitrags wird mit -0,2 Prozentpunkten etwas schwächer ausfallen als im Jahr 2019 (-0,6 Prozentpunkte). Risiken für die wirtschaftliche Entwicklung bestehen weiterhin im außenwirtschaftlichen Umfeld, insbesondere durch anhaltende und ungelöste Handelskonflikte sowie der Ausgestaltung des Brexit.

1.3

Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland bis 2023

1.3.1

Produktionspotenzial

Eine wichtige Grundlage für die Vorausschätzungen zur mittleren Frist sind Berechnungen zum gesamt-

wirtschaftlichen Produktionspotenzial, das – in angebotsseitiger Betrachtung – die gesamtwirtschaftliche Aktivität bei normaler Auslastung der gesamtwirtschaftlichen Produktionsfaktoren beschreibt. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur grundgesetzlichen Schuldenregel werden die Schätzungen dazu mit der gemeinsamen Methode der EU durchgeführt. Zu diesem Methodenrahmen gehört eine gesamtwirtschaftliche Produktionsfunktion, in der die gesamtwirtschaftliche Ausbringung von Gütern und Dienstleistungen sowohl vom Einsatz der Faktoren Arbeit und Kapital als auch vom technologischen Fortschritt der Volkswirtschaft abhängig ist. Der mit dem Produktionsfunktionsansatz ermittelte (potentielle) Output entspricht einer konjunkturellen Normallage, d. h. einer gesamtwirtschaftlichen Aktivität bei Normalauslastung der Produktionsfaktoren, so dass es weder zu einer Beschleunigung noch zu einer Verlangsamung der Inflation kommt.

Gemäß der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung wird das Produktionspotenzial im Projektionszeitraum (2019 bis 2023) um jahresdurchschnittlich 1,3 % wachsen (davon im Jahr 2021 um 1,4%, 2022 um 1,2% und 2023 um 1,1%). Dieser Anstieg entspricht in etwa der durchschnittlichen Potenzialwachstumsrate der letzten 10 Jahre. Der Faktor Arbeit hat in den letzten Jahren maßgeblich zum Potenzialwachstum beigetragen, sowohl aufgrund struktureller Verbesserungen am Arbeitsmarkt als auch durch starke Zuwanderung v. a. aus osteuropäischen EU-Staaten. Aufgrund des demografischen Wandels ist der Wachstumsbeitrag des Faktors Arbeit jedoch rückläufig und wird zum Ende des Projektionszeitraums im Jahr 2023 leicht negativ. Die zunehmenden Wachstumsbeiträge des Kapitals und der Totalen Faktorproduktivität (TFP) können diesen Rückgang nicht vollständig kompensieren.

Tabelle 1

Erwerbstätige, Produktivität und Wirtschaftswachstum

Jahr	Erwerbstätige (Inland)	Beschäftigte Arbeitnehmer (Inland)	Arbeitszeit je Erwerbstätigen	Bruttoinlandprodukt				
				preisbereinigt, Kettenindex			in jeweiligen Preisen	Deflator
				insgesamt	je Erwerbstätigen	je Erwerbstätigenstunde		
				Mio.	Stunden	2010 = 100		Mrd. €
2013	42,319	37,853	1363	96,2	97,9	98,4	2826,2	104,6
2018 ¹⁾	44,838	40,619	1363	105,9	101,8	102,3	3386,0	113,8
2023 ²⁾	45,5	41,3	1358	111,9	106,1	107	3942	125

Veränderung insgesamt in Prozent

2018/13 ¹⁾	6,0	7,3	0	10,1	3,9	4,0	19,8	8,8
2023/18 ²⁾	1 ¼	1 ¾	-¼	5 ¾	4 ¼	4 ½	16 ½	10 ¼

Jahresdurchschnittliche Veränderungen in Prozent

2018/13 ¹⁾	1,2	1,4	0	1,9	0,8	0,8	3,7	1,7
2023/18 ²⁾	¼	¼	0	1	¾	1	3	2

¹⁾ vorläufiges Ergebnis StBA, April 2019

²⁾ Mittelfristprojektion April 2019

1.3.2 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Für gesamtwirtschaftliche Projektionen ist eine Vielzahl teils technischer Annahmen zum außen- und binnenwirtschaftlichen Umfeld zugrunde zu legen. Für den mittelfristigen Vorausschätzungszeitraum geht die Bundesregierung von folgenden Rahmenbedingungen aus:

In den Jahren 2021 bis 2023 wird die Weltwirtschaft – in Anlehnung an Einschätzungen internationaler Organisationen – jährlich um real rd. 3 ½ % wachsen. Damit entspricht die Wachstumsrate im Durchschnitt der erwarteten, gegenüber 2019 beschleunigten Dynamik im Jahr 2020. Abwärtsrisiken sind jedoch weiterhin existent. Mittelfristig dürfte das Welthandelsvolumen mit etwa 3 ¾ % pro Jahr zunehmen, so dass Welthandel und Weltwirtschaft in etwa im Gleichschritt expandieren. Die mittelfristigen Exportchancen der deutschen Wirtschaft sind weiterhin gut. Gerade in den überdurchschnittlich wachsenden Schwellenländern ist der Bedarf an technisch hochwertigen Investitionsgütern aus Deutschland groß. Allerdings sind die Wachstumsperspektiven der Schwellenländer schwächer als vor der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise. Für Rohöl und Rohstoffe werden im Prognosezeitraum keine angebotsseitigen Versorgungsengpässe unterstellt.

Der Finanzsektor bleibt stabil. Die wirtschaftliche Entwicklung im Euroraum verläuft in der mittleren Frist weiter solide. Die Geldpolitik bleibt expansiv ausgerichtet. Es wird ein geordneter Brexit unterstellt. Die wachstumsorientierte Wirtschafts- und Finanzpolitik in Deutschland wird fortgesetzt.

1.3.3 Ergebnisse

Unter den genannten Annahmen erwartet die Bundesregierung für zentrale gesamtwirtschaftliche Kenngrößen folgende Ergebnisse:

Im Zeitraum von 2021 bis 2023 dürfte das BIP um durchschnittlich real 1,2 % pro Jahr zunehmen und damit in der Größenordnung des Potentialwachstums expandieren. Das nominale BIP dürfte im selben Zeitraum um durchschnittlich 3,0 % pro Jahr zulegen.

Annahmegemäß ist die Produktionslücke im Jahr 2023 geschlossen und eine konjunkturelle Normallage erreicht. Bereits in den Jahren 2021 bis 2023 befindet sich die deutsche Wirtschaft im Bereich der Normalauslastung, d. h. die Lücke zwischen gesamtwirtschaftlicher Nachfrage und Produktionspotential ist in etwa geschlossen.

Der Arbeitsmarkt bleibt auch mittelfristig in einer guten Verfassung. Allerdings wird bedingt durch den demografischen Wandel die Erwerbstätigkeit in den drei Jahren der mittleren Frist (2021 - 2023) jährlich um 0,2 % abnehmen. Die Zahl der registrierten Ar-

beitslosen dürfte mittelfristig auf einem Niveau von rd. 2,1 Mio. Personen verbleiben.

Die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte steigen im mittelfristigen Projektionszeitraum um

jährlich 3,0 %. Das Wirtschaftswachstum wird im gesamten mittelfristigen Vorausschätzungszeitraum rein rechnerisch von der Inlandsnachfrage getragen.

Tabelle 2

Verwendung des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen (in jeweiligen Preisen)

Jahr	Bruttoinlands- produkt	Konsumausgaben		Bruttoinvestitionen			Außen- beitrag
		Private Haushalte	Staat	insgesamt	Anlagen	Vorrats- veränderung	

Mrd. €

2013	2826,2	1563,5	542,9	551,5	556,8	-5,3	168,4
2018 ¹⁾	3386,0	1776,7	662,2	717,9	703,3	14,6	229,2
2023 ²⁾	3942	2057	783	878	878	0	224

Anteile am BIP in Prozent

2013	100	55,3	19,2	19,5	19,7	-0,2	6,0
2018 ¹⁾	100	52,5	19,6	21,2	20,8	0,4	6,8
2023 ²⁾	100	52 ¼	19 ¾	22 ¼	22 ¼	0	5 ¾

Veränderungen insgesamt in Prozent

2018/13 ¹⁾	19,8	13,6	22,0	30,2	26,3	.	.
2023/18 ²⁾	16 ½	15 ¾	18 ¼	22 ¼	24 ¾	.	.

Jahresdurchschnittliche Veränderungen in Prozent

2018/13 ¹⁾	3,7	2,6	4,1	5,4	4,8	.	.
2023/18 ²⁾	3	3	3 ½	4	4 ½	.	.

¹⁾ vorläufiges Ergebnis StBA, April 2019

²⁾ Mittelfristprojektion April 2019

2 Bundeshaushalt 2020 und Finanzplan bis 2023 im Überblick

2.1 Bundeshaushalt 2020 und Finanzplan bis 2023

Mit dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2020 und dem Finanzplan bis zum Jahr 2023 erfüllt die Bundesregierung erneut die zentrale haushaltspolitische Vorgabe des Koalitionsvertrages, wonach der Bundeshaushalt ohne neue Schulden auszugleichen ist. Zugleich leistet sie damit einen Beitrag zur Sicherung der gesamtstaatlichen Schuldenstandsquote auf einem Niveau von unter 60 % des BIP.

Gleichwohl begrenzt die abgeschwächte wirtschaftliche Dynamik zunehmend die finanziellen Möglichkeiten. So muss der Bundeshaushalt im Jahr 2020 mit rd. 6,8 Mrd. € geringeren Steuereinnahmen auskommen als noch im bisherigen Finanzplan angenommen, kumuliert bis zum Jahr 2022 sind es sogar rd. 33,7 Mrd. € weniger.

Um finanziellen Spielraum zu gewähren, beteiligen sich die Ressorts mit einem Konsolidierungsbeitrag im Umfang von 1,25 Mrd. € pro Jahr. Zudem ist mit Blick auf die positiven Haushaltsabschlüsse der vergangenen Jahre eine nicht auf die Ressorts aufgeteilte Globale Minderausgabe in Höhe von jährlich 1 % der Ausgaben des Bundeshaushalts ausgebracht. Die Rücklage zur Finanzierung von Belastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Asyl-Rücklage) trägt mit insgesamt rd. 29,7 Mrd. € zur Finanzierung des Haushalts bis zum Jahr 2022 bei. Sie wird dann vollständig aufgebraucht sein. Geringere Zinsausgaben wirken ebenfalls haushaltsentlastend.

Der Spielraum wird prioritär für wachstumsfördernde und zukunftsgestaltende Maßnahmen, wie Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur, in Bildung und Forschung sowie in die Digitalisierung, genutzt. Die abermalige Erhöhung von Kindergeld und Kinderfreibetrag im Jahr 2021, die Abschaffung des Solidaritätszuschlags für 90 Prozent derer, die ihn heute entrichten, ab dem Jahr 2021, und weitere Maßnahmen stärken zudem den sozialen Zusammenhalt.

Eine weitere Vorgabe des Koalitionsvertrages ist die Ausfinanzierung der dort benannten prioritären Maßnahmen. Dies wurde bereits mit dem bislang geltenden Finanzplan umgesetzt. Zum Teil wurden bzw. werden die Mittel weiter aufgestockt und verstetigt. Inzwischen sind die ausgabeseitigen Maßnahmen nahezu vollständig in den Einzelplänen der Ressorts veranschlagt. Für die Finanzierung der Maßnahme „Regionale Strukturpolitik/Strukturwandel Kohlepolitik“ besteht eine Vorsorge in Höhe von 500 Mio. € p. a. bis zum Jahr 2023. Darüber hinausgehende Bedarfe sollen durch Priorisierungen im Bundeshaushalt finanziert werden.

Ebenfalls dem Koalitionsvertrag entsprechend werden Haushaltsspielräume bis zum Jahr 2021 prioritär für die Erhöhung der Verteidigungsausgaben und der Mittel für Krisenprävention, Humanitäre Hilfe, auswärtige Kultur- und Bildungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit (ODA) eingesetzt. Das hohe Niveau der ODA-Quote 2017 (0,51 % des BNE) wird auch im Jahr 2020 mindestens erreicht. Die NATO-Quote wird 1,37 % des BIP betragen. Unter Berücksichtigung der Mittel für Krisenbewältigung, Wiederaufbau und Infrastruktur in anderen Einzelplänen, die zugleich auch zu den Verteidigungsausgaben im Sinne der NATO-Vorgaben gerechnet werden können, beläuft sich die NATO-Quote im Übrigen auf 1,39 % des BIP.

Der Europäische Gerichtshof hat am 18. Juni 2019 entschieden, dass die mit dem Infrastrukturabgabengesetz vorgesehene Infrastrukturabgabe für Personenkraftwagen gegen Unionsrecht verstößt. Damit kann die für den 1. Oktober 2020 geplante Infrastrukturabgabe nicht in Kraft gesetzt werden. Die Haushaltsauswirkungen dieses Urteils sind im Entwurf des Bundeshaushalts 2020 berücksichtigt worden, für die Folgejahre erfolgt eine Anpassung im Rahmen der Aufstellung des Regierungsentwurfes 2021 und des Finanzplans bis 2024.

Tabelle 3

Der Finanzplan des Bundes 2018 bis 2023 Gesamtübersicht

	Ist 2018	Soll 2019	Entwurf 2020	Finanzplan		
				2021	2022	2023
- in Mrd. € -						
Ausgaben	347,9	356,4	359,8	366,2	372,4	375,7
Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent.....	+5,2	+2,4	+1,0	+1,8	+1,7	+0,9
Einnahmen	347,9	356,4	359,8	366,2	372,4	375,7
Steuereinnahmen.....	322,4	325,5	327,7	334,2	345,5	356,1
Nettokreditaufnahme.....	-	-	-	-	-	-
<u>nachrichtlich:</u>						
Ausgaben für Investitionen (Titel der Hauptgruppe 7 und 8 des Gruppierungsplans)*.	38,1	38,9	40,0	39,8	39,8	39,8
<i>darunter: bisher durch Infrastrukturabgabe finanzierte Mehrausgaben bei Straßenbauinvestitionen.....</i>			0,0	0,3	0,4	0,4
Militärische Beschaffungen (Titel der Obergruppe 55 des Gruppierungsplans).....	11,8	15,6	16,6	15,5	15,3	15,1
Differenzen durch Rundung möglich; *ab 2020 keine Entflechtungsmittel (rund 3 Mrd. € p.a.)						

Tabelle 4

Berechnung der nach der Schuldenregel zulässigen Nettokreditaufnahme des Bundes im Finanzplanungszeitraum

	Entwurf 2020	Finanzplan		
		2021	2022	2023
Mrd. €				
Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme in % des BIP.....	0,35	0,35	0,35	0,35
Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres.....	3 386,0	3 481,0	3 604,5	3 713,7
Nach der Schuldenregel maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme.....	11,9	12,2	12,6	13,0
abzüglich Konjunkturkomponente.....	1,3	-0,1	-0,4	0,0
abzüglich Saldo der finanziellen Transaktionen.....	0,7	1,8	1,9	0,8
Nach der Schuldenregel maximal zulässige Nettokreditaufnahme.....	9,8	10,5	11,1	12,2

Differenzen durch Rundung möglich

2.2 Wirkungsorientierung

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die Wirkung der eingesetzten Haushaltsmittel zu verbessern.

Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, bereits bestehende Ansätze der Wirkungsorientierung, wie z. B. einnahme- und ausgabeseitige Haushaltsanalysen (sog. Spending Reviews) zu stärken und weiterzuentwickeln. Durch umfassende Aufgabenkritik sowie durch

regelmäßige Überprüfung von Maßnahmen auf Effektivität und Effizienz sollen im Rahmen von Spending Reviews Effizienzreserven aufgedeckt bzw. Grundlagen für Neupriorisierungen geschaffen werden. Für den inzwischen vierten Spending Reviews-Zyklus hatte das Kabinett am 6. Juli 2018 die Durchführung einer Spending Review zu dem für die gesamte Bundesverwaltung relevanten Thema „Forderungsmanagement“ beschlossen. Mit dieser Spending Review, die im März 2019 erfolgreich abgeschlossen wurde, ist erstmals die Effektivität und Effizienz in einem Querschnittsbereich auf der Einnahmenseite des Bundeshaushalts untersucht worden. Im Ergebnis wurden zehn Empfehlungen zur Steigerung der Effizienz und Effektivität des Forderungsmanagements in der Bundesverwaltung formuliert, die grundsätzlich auf alle Ressorts übertragbar sind. Im Rahmen des Kabinettsbeschlusses zu den Eckwerten zum Bundeshaushalt 2020 sowie des Finanzplans bis 2023 vom 20. März 2019 hat die Bundesregierung die vom Lenkungsausschuss auf Staatssekretärsbene ausgesprochenen Empfehlungen begrüßt und die Ressorts aufgefordert, die Empfehlungen den Verantwortlichen in den Geschäftsbereichen bekannt zu machen, damit diese die Anregungen zur Optimierung des Forderungsmanagements aufgreifen. Im Rahmen des fünften Zyklus 2019/2020 wird bis zum Eckwertebeschluss für den Bundeshaushalt 2021 eine Spending Review zum Thema „Weiterbildung, Wiedereinstieg und Existenzgründung“ durchgeführt.

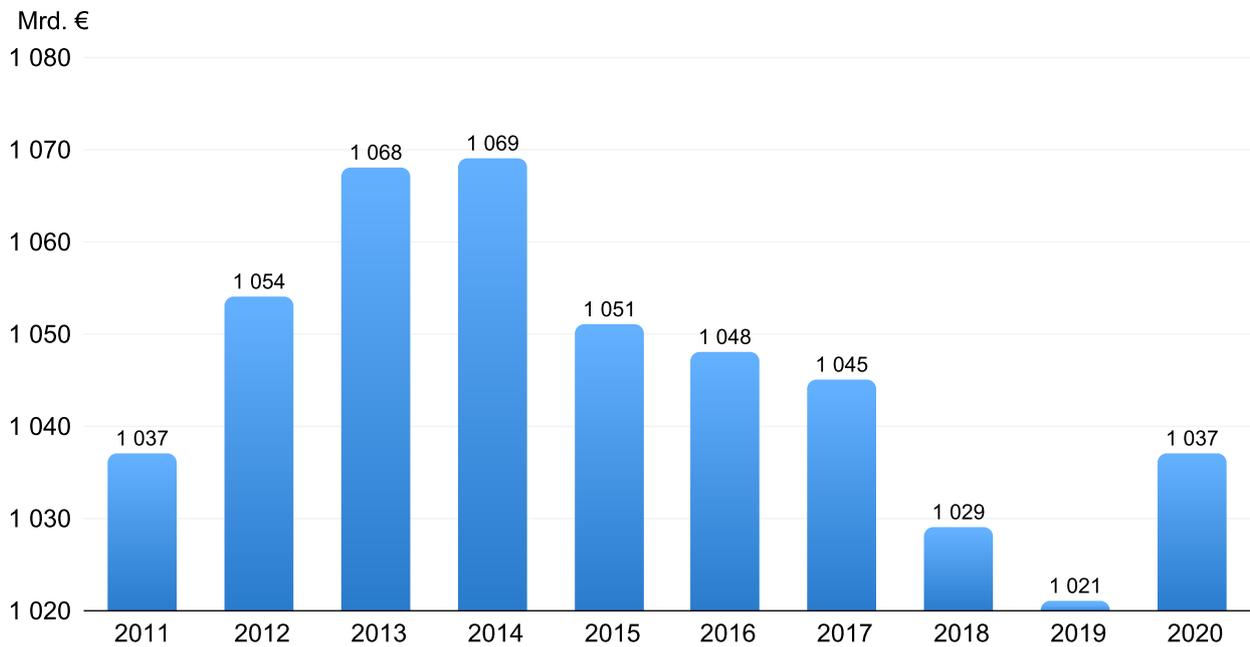
2.3 Entwicklung der Schuldenstandsquote

Seit dem Jahr 2012 geht die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote kontinuierlich zurück. Während der Schuldenstand in Relation zum BIP im Jahr 2012 noch bei 80,7 % lag, belief sich die Schuldenstandsquote Ende des Jahres 2018 auf 60,9 % des BIP.

Der Rückgang der Schuldenstandsquote im vergangenen Jahr ist maßgeblich auf die gute gesamtwirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen. Alle Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherung) wiesen deutliche Überschüsse aus und haben im Jahr 2018 ihre Schulden reduziert. Einen spürbaren Beitrag zum Schuldenabbau haben, wie auch schon in den Vorjahren, die staatlichen Abwicklungsanstalten durch die Verwertung ihrer Portfolien geleistet.

Auch über den Projektionszeitraum ist von einem fortgesetzten Rückgang der Schuldenstandsquote auszugehen. Im Jahr 2019 ist mit einer Rückführung um rund 2 Prozentpunkte auf rund 58 $\frac{3}{4}$ % des BIP zu rechnen. Der Referenzwert des Maastricht-Vertrags würde im Ergebnis zum Ende des Jahres 2019 unterschritten werden. Bis zum Ende des Projektionszeitraums 2023 wird ein Rückgang der Schuldenstandsquote auf 51 $\frac{1}{4}$ % des BIP prognostiziert.

Schaubild 1

Entwicklung der Schulden des Bundes* 2011 bis 2020

*ohne Sondervermögen mit Kreditermächtigung

Bis zum Jahr 2018 Abbildung von Ist-Werten zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

3 Die Ausgaben des Bundes

3.1 Überblick

Die Gesamtausgaben des Bundeshaushalts steigen von rd. 359,8 Mrd. € im Jahr 2020 auf rund 375,7 Mrd. € im Jahr 2023 an.

Die jährlich vorgesehenen Investitionen (in haushalterischer Abgrenzung) werden – auch ohne die nach ursprünglicher Planung durch die Infrastrukturabgabe finanzierten Mehrausgaben bei den Straßenbauinvestitionen – das Niveau des Jahres 2019 noch einmal übersteigen. So ist im Jahr 2020 mit rd. 40 Mrd. € noch einmal rd. 1 Mrd. € mehr für Investitionen vorgesehen als im Jahr 2019. Die Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofes zur Infrastrukturabgabe sind im Finanzplanzeitraum 2021 bis 2023 noch nicht berücksichtigt (vgl. Ziff. 2.1). In diesem Zeitraum sind rd. 39,8 Mrd. € pro Jahr für Investitionen eingeplant, insbesondere für Infrastruktur, Bildung, Wohnungsbau, Forschung und Entwicklung. Damit übersteigen die Investitionen in den Jahren 2020 bis 2023 (ab 2021 nach ursprünglicher Planung) mit insgesamt rd. 159,5 Mrd. € jene der vergangenen Legislaturperiode mit rd. 121,7 Mrd. € (ohne Zuführung an den ESM) deutlich.

Die im Bundeshaushalt veranschlagten Sozialausgaben entwickeln sich weiter dynamisch. Zum einen reflektiert dies den Willen der Bundesregierung, zukunftsgestaltend in die Stärkung des sozialen Zusammenhalts zu investieren. Zum anderen beruht die Entwicklung auch auf rechtlichen Regelungen und der demografischen Entwicklung. Insgesamt steigen die Sozialausgaben von 179,5 Mrd. € im Jahr 2019 auf 198,1 Mrd. € im Jahr 2023.

Mehr als 100 Mrd. € sind in den nächsten vier Jahren für Bildung und Forschung im Bundeshaushalt eingeplant. Für mehr Bildungsgerechtigkeit werden u. a. die Leistungen nach dem BAföG ausgebaut. Für das gemäß Koalitionsvertrag prioritäre Programm „Ganztagschule/Ganztagsbetreuung“ sind aus den Haushalten des BMBF und des BMFSFJ (jeweils zur Hälfte) Zuführungen in Höhe von je 1 Mrd. € in den Jahren 2020 und 2021 an ein noch zu errichtendes Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ vorgesehen.

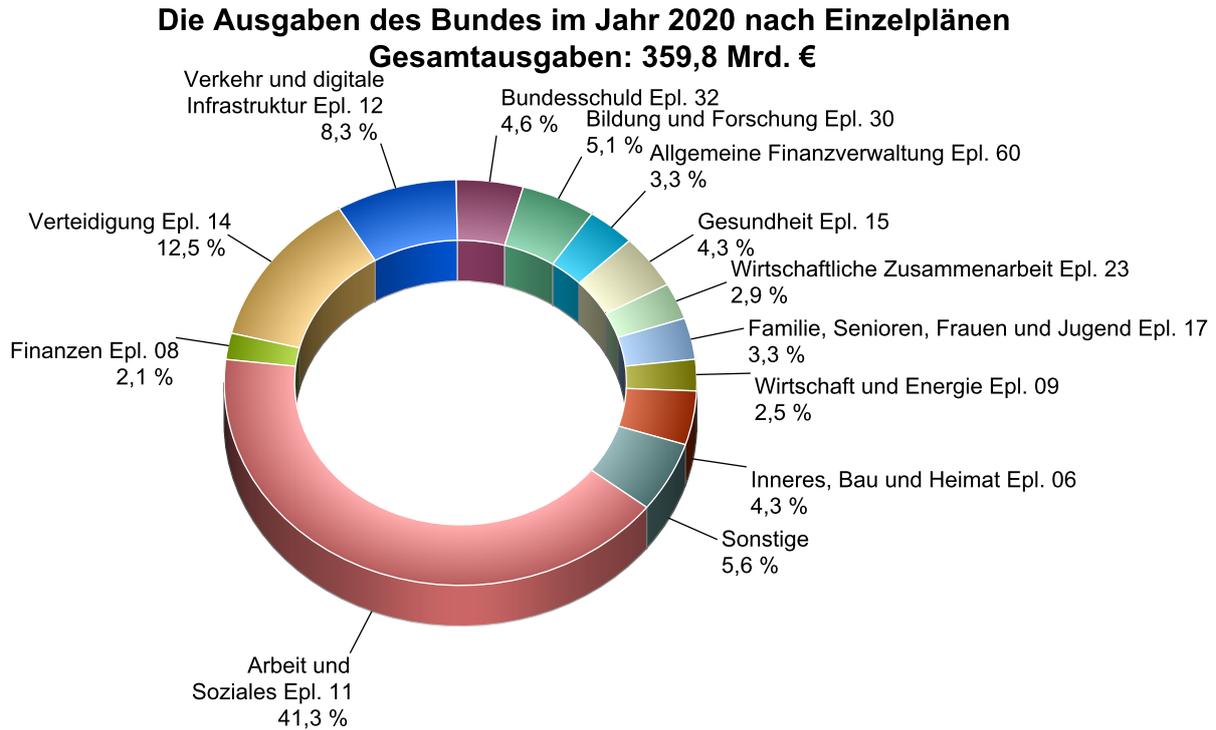
Besondere Aufmerksamkeit gilt auch der Gestaltung der digitalen Zukunft. Ein neuer Schwerpunkt der

Bundesregierung ist die Förderung der Anwendung „Künstlicher Intelligenz“ (KI). Viele Maßnahmen der KI-Strategie befinden sich bereits in der Umsetzung und sind in ihren finanziellen Auswirkungen schon im bislang geltenden Finanzplan abgebildet. Bereits mit dem Bundeshaushalt 2019 wurden 500 Mio. € zusätzlich zur Verfügung gestellt, davon je 150 Mio. € in den Jahren 2020 bis 2022 als Verpflichtungsermächtigung. Diese Verpflichtungsermächtigung wird mit dem Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2020 und dem neuen Finanzplan mit Ansatzerhöhungen in den betroffenen Ressorthaushalten finanziell unterlegt. Darüber hinaus stehen nun weitere 500 Mio. € als zentrale Vorsorge in Jahresscheiben von je 125 Mio. € bis 2023 zur Verfügung. Diese Mittel werden auf Basis eines noch abzustimmenden Konzepts bis zum Abschluss des parlamentarischen Verfahrens zum Bundeshaushalt 2020 bedarfsgerecht auf die einzelnen Ressorts verteilt. Zusätzliche Bedarfe werden durch Priorisierungen in den Haushalten der Ressorts finanziert. Hierfür stehen insbesondere die bereits zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel für Forschung und Entwicklung zur Erreichung des 3,5 %-Ziels bereit. Mit dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ stehen für den Digitalpakt Schule bereits 720 Mio. € zur Verfügung. Diese Mittel werden mit den Erlösen aus der Versteigerung von Mobilfunkfrequenzen deutlich erhöht.

Die Bundesregierung wird ihre Klimaschutzanstrengungen verstärken, um den Ausstoß von Treibhausgasen entsprechend ihrer internationalen Verpflichtungen zu mindern und so u. a. auch zusätzliche Belastungen des Bundeshaushalts zu vermeiden. Ein Bestandteil der Klimastrategie soll die Konstituierung von Maßnahmenprogrammen sein. Das erste Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des „Klimaschutzplans 2050“ für die Jahre bis 2030 wird derzeit vom von der Bundesregierung gebildeten Klimakabinett erarbeitet. Die Ergebnisse sollen auch bei der noch ausstehenden Planung des Energie- und Klimafonds berücksichtigt werden.

Die prozentuale Verteilung der Ausgaben auf die Ministerien bzw. die Einzelpläne ergibt sich aus Schaubild 2. Nach anderen Kriterien aufbereitete Darstellungen der Ausgabenstruktur enthalten Kap. 3.2 (nach Aufgabenbereichen) und Kap. 3.3 (Unterteilung in konsumtive und investive Ausgaben).

Schaubild 2



3.2 Aufteilung und Erläuterung der Ausgaben nach Aufgabenbereichen

Die Abgrenzung und Gliederung der einzelnen Aufgabengebiete in Tabelle 5 und in der nachfolgenden Darstellung entsprechen weitgehend - jedoch nicht in

allen Einzelheiten - dem Funktionenplan zum Bundeshaushalt. Um das Zahlenmaterial zum Finanzplan aussagefähiger und transparenter zu machen, werden die Aufgabenbereiche teils in anderer Zuordnung, teils in tieferer Aufgliederung sowie in anderer Reihenfolge dargestellt.

Tabelle 5

Die wesentlichen Ausgaben des Bundes 2018 bis 2023 nach Aufgabenbereichen

	Ist 2018	Soll 2019	Entwurf 2020	Finanzplan		
				2021	2022	2023
- in Mrd. € -						
3.2.1. Soziale Sicherung						
3.2.1.1 Rentenversicherungsleistungen	93,858	98,018	101,765	105,805	110,107	113,662
3.2.1.2 Arbeitsmarkt.....	36,850	37,931	36,989	37,553	37,747	38,282
3.2.1.3 Familienpolitische Leistungen...	8,300	8,453	9,328	9,562	9,707	9,707
3.2.1.4 Wohngeld.....	0,523	0,510	0,600	0,595	0,620	0,600
3.2.1.5 Wohnungsbauprämie.....	0,162	0,223	0,223	0,223	0,223	0,223
3.2.1.6 Kriegsofopferleistungen.....	0,712	0,761	0,577	0,522	0,475	0,435

	Ist 2018	Soll 2019	Entwurf 2020	Finanzplan		
				2021	2022	2023
- in Mrd. € -						
3.2.1.7						
Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Lastenausgleich, Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen.....	0,830	0,989	1,042	0,971	0,968	0,967
3.2.1.8						
Landwirtschaftliche Sozialpolitik	3,853	4,032	4,111	4,196	4,196	4,277
3.2.1.9						
Gesetzliche Krankenversicherung.....	14,500	14,500	14,500	14,500	14,500	14,500
3.2.1.10						
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	5,916	7,109	7,709	8,310	8,761	9,212
3.2.1.11						
Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich.....	5,744	6,211	6,315	7,809	7,748	7,764
3.2.2						
Verteidigung						
3.2.2.1						
Militärische Verteidigung.....	33,002	37,229	38,832	37,957	37,958	37,805
3.2.2.2						
Weitere Verteidigungslasten.....	0,043	0,057	0,070	0,057	0,061	0,061
3.2.3						
Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz						
3.2.3.1						
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.....	0,676	0,900	0,965	0,965	0,965	0,965
3.2.3.2						
Sonstige Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Verbraucherschutzes.....	0,544	0,710	0,770	0,712	0,693	0,677
3.2.4						
Wirtschaftsförderung und Energie						
3.2.4.1						
Energie.....	1,493	1,618	2,595	0,909	0,893	0,628
3.2.4.2						
Sonstige sektorale Wirtschaftsförderung.....	0,451	0,554	0,595	0,591	0,597	0,588
3.2.4.3						
Mittelstand, industrienah Forschung und Technologieförderung.....	1,016	1,144	1,152	1,140	1,144	1,151
3.2.4.4						
Regionale Wirtschaftsförderung	0,694	1,304	1,701	1,731	1,671	0,769
3.2.4.5						
Gewährleistungen und weitere Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung.....	1,524	1,481	1,735	1,613	1,403	1,299
3.2.5						
Verkehr						
3.2.5.1						
Eisenbahnen des Bundes.....	12,172	11,420	12,523	12,547	13,031	13,147
3.2.5.2						
Bundesfernstraßen.....	9,199	9,266	9,647	10,836	11,043	11,038
3.2.5.3						
Bundeswasserstraßen.....	2,067	2,321	2,194	2,209	2,194	2,182
3.2.5.4						
Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden.....	1,698	1,672	0,669	1,004	1,004	1,004
3.2.5.5						
Sonstige Maßnahmen im Verkehrsbereich.....	2,097	2,733	2,267	2,311	2,234	2,036
3.2.6						
Bau- und Stadtentwicklung.....	2,784	3,559	2,485	2,726	2,718	2,554
3.2.7						
Forschung, Bildung und Wissenschaft, kulturelle Angelegenheiten						
3.2.7.1						
Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	11,476	12,856	13,295	13,582	13,689	13,766

	Ist 2018	Soll 2019	Entwurf 2020	Finanzplan			
				2021	2022	2023	
- in Mrd. € -							
3.2.7.2	Hochschulen.....	3,446	3,476	2762	2459	2456	2450
3.2.7.3	Ausbildungsförderung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.....	3,498	4,062	4,907	5,100	4,106	3,961
3.2.7.4	Berufliche Bildung sowie sonstige Bereiche des Bildungswesens.....	2,061	2,284	2,311	2,788	2,812	2,866
3.2.7.5	Kulturelle Angelegenheiten.....	2,637	2,998	2,842	2,710	2,766	2,716
3.2.8	Umweltschutz.....	1,516	2,643	2,917	2,407	2,394	2,166
3.2.9	Sport.....	0,179	0,229	0,239	0,228	0,243	0,246
3.2.10	Innere Sicherheit, Zuwanderung.....	7,435	8,166	8,632	8,598	8,522	8,410
3.2.11	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	9,245	10,163	10,265	9,304	9,303	9,212
3.2.12	Allgemeine Finanzwirtschaft						
3.2.12.1	Zinsausgaben.....	16,493	17,580	15,424	16,283	17,332	16,790
3.2.12.2	Versorgungsausgaben des Bundes ohne Bahn und Post.....	8,986	9,246	9,354	9,263	9,298	9,335
3.2.12.3	Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandaanstalt.....	0,334	0,373	0,367	0,365	0,364	0,337
3.2.14	Sondervermögen.....	5,289	1,892	1,300	2,258	2,234	2,734

Rundungsdifferenzen möglich

3.2.1 Soziale Sicherung

Die Sozialausgaben des Bundes (Abgrenzung: Hauptfunktion 2 des Funktionenplans) stellen den mit Abstand größten Ausgabebereich des Bundeshaushalts dar. Sie steigen von 179,5 Mrd. € im Jahr 2019 auf 198,1 Mrd. € im Jahr 2023. Auch die Sozialleistungsquote (der Anteil der Sozialausgaben an den Gesamtausgaben) steigt von 50,4 % im Jahr 2019 auf 52,7 % im Jahr 2023 weiter an.

3.2.1.1 Rentenversicherungsleistungen

Die Leistungen an die Gesetzliche Rentenversicherung aus dem Einzelplan des BMAS sind seit Jahren die größte Ausgabeposition im Bundeshaushalt. Den Hauptanteil dieses Ausgabenblocks bilden die Bundeszuschüsse an die allgemeine Rentenversicherung einschließlich des zusätzlichen Bundeszuschusses (2020: rd. 75,3 Mrd. €). Hinzu kommen die Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten i. H. v. rd. 16,2 Mrd. € im Jahr 2020.

Darüber hinaus erstattet der Bund der allgemeinen Rentenversicherung die Aufwendungen, die ihr aufgrund der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen der ehema-

ligen DDR entstehen. Hierfür sind im Finanzplanzeitraum 2020 bis 2023 insgesamt rd. 14,6 Mrd. € vorgesehen (für 2020 rd. 3,5 Mrd. €). In der Erstattung des Bundes sind auch die Anteile der neuen Länder enthalten. Seit dem Jahr 2010 verteilen sich die Anteile zu 40 % auf den Bund sowie zu 60 % auf die neuen Länder. Des Weiteren leistet der Bund Zuschüsse zu den Beiträgen zur Rentenversicherung der in Werkstätten, bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX und Inklusionsbetrieben beschäftigten behinderten Menschen. Im Jahr 2020 ist hierfür ein Betrag von rd. 1,4 Mrd. € vorgesehen.

Die Ausgaben des Bundes für die Defizitdeckung in der knappschaftlichen Rentenversicherung sinken im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um 0,9 % auf rd. 5,26 Mrd. €.

Zusammengefasst sind im Jahr 2020 für die Leistungen an die Rentenversicherung rd. 101,8 Mrd. € vorgesehen. Damit wird erstmals die 100 Mrd. €-Marke überschritten (vgl. Schaubild 3). Die Ansätze bilden die Ergebnisse der Renten- und Steuerschätzung vom Mai 2019 ab. Im Vergleich zu den Soll-Ansätzen des Jahres 2019 nehmen die Leistungen an die Rentenversicherung zu (rd. +3,8 Mrd. €). Stabilisierend wirkt sich im Finanzplanzeitraum die Fortschreibung des Rentenbeitragssatzes (18,6 %) aus. Hingegen wirken die Bruttolohnentwicklung sowie höhere Zuwachsraten bei den unter Dreijährigen im Rahmen der Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten insgesamt ausgabenerhöhend. Aufgrund des RV-Leistungsver-

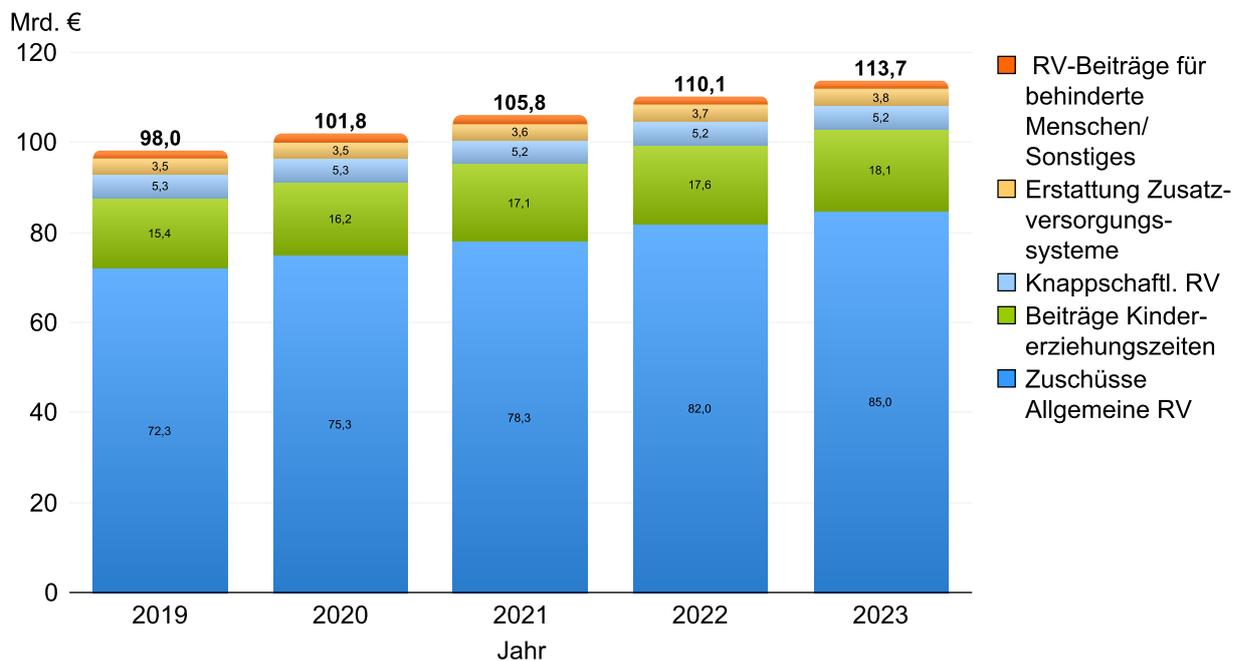
besserungsgesetzes wird der allgemeine Bundeszuschuss seit dem Jahr 2019 schrittweise um insgesamt rd. 0,5 Mrd. € jährlich bis auf rd. 2 Mrd. € im Jahr 2022 erhöht. Im Jahr 2022 tritt dann eine zweite, im Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vorgesehene stufenweise Erhöhung in Kraft, die bis zum Jahr 2025 auf weitere rd. 2 Mrd. € aufwächst. Zudem wird aufgrund des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes ab dem Finanzplanjahr 2022 der allgemeine Bundeszuschuss zweckgebunden um jährlich 0,5 Mrd. € (dynamisiert) erhöht, um eine

Rücklage bei der Rentenversicherung zu befüllen. Diese dient zur Wahrung der Beitragssatzobergrenze von höchstens 20 % bis zum Jahr 2025.

Darüber hinaus sieht der Finanzplan ab dem Jahr 2021 vor, dass zur Absicherung der Beitragssatzobergrenze bis zum Jahr 2025 im Einzelplan des BMAS eine jährliche Zuführung i. H. v. 2 Mrd. € an die Rücklage „Demografievorsorge Rente“ ausgewiesen wird. Damit stellt sich der Bund verstärkt den absehbaren, demografiebedingten Herausforderungen.

Schaubild 3

Entwicklung der Rentenversicherungsleistungen des Bundes 2019 bis 2023



Rundungsdifferenzen möglich

3.2.1.2 Arbeitsmarkt

Die Bundesausgaben für den Arbeitsmarkt werden im Jahr 2020 mit insgesamt rd. 37,0 Mrd. € veranschlagt.

Für die Grundsicherung für Arbeitsuchende sind insgesamt rd. 36,5 Mrd. € eingeplant, rd. 0,8 Mrd. € weniger als im Vorjahr. Davon sind als passive Leistungen nach dem SGB II 26,4 Mrd. € veranschlagt, 0,9 Mrd. € weniger als im Vorjahr.

Diesem Ansatz liegt die Annahme der Bundesregierung zugrunde, dass die Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung weiterhin positiv verläuft und die Zahl der Arbeitslosen 2020 im Jahresdurchschnitt auf 2,11 Mio. sinkt. Zudem wurde eine Regelbedarfsanpassung antizipiert. So werden 2020 für das Arbeitslosengeld II 20,2 Mrd. € veranschlagt. Die Ansätze für die weiteren Finanzplanjahre (2021: 20,7 Mrd. €;

2022: 21,1 Mrd. €; 2023: 21,6 Mrd. €) beruhen auf der Annahme einer weiterhin konstanten jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenzahl (vgl. Schaubild 4) und weiterer Anhebungen der Regelbedarfe.

Im Haushalt 2020 sind für die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (BBKdU) 6,2 Mrd. € vorgesehen, 0,5 Mrd. € weniger als im Soll 2019 (2021/2022: 6,3 Mrd. €; 2023: 6,4 Mrd. €).

Für das Gesamtbudget zur Eingliederung von SGB II-Leistungsberechtigten stehen pro Jahr rd. 10 Mrd. € zur Verfügung. Nach wie vor bleibt es in dezentraler Verantwortung der Jobcenter vor Ort, zu entscheiden, ob eher eine maßnahmenorientierte Eingliederungsstrategie oder eher eine intensive Betreuung durch die Beschäftigten des Jobcenters dem Ziel der Vermittlung in den Arbeitsmarkt dienlicher erscheint.

Für die Integration von anerkannten Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt wird die nationale berufsbezogene

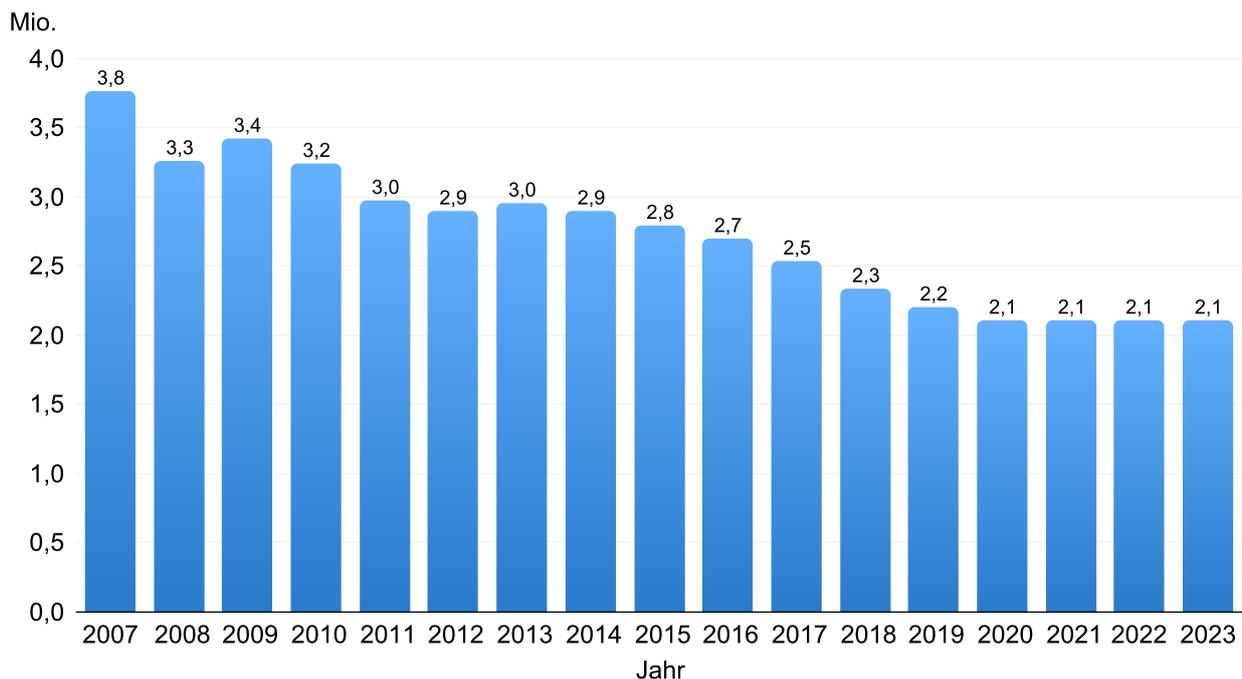
Deutschsprachförderung 2020 mit den hierfür erforderlichen Mitteln i. H. v. 365 Mio. € fortgesetzt (2021: 355 Mio. €; 2022: 345 Mio. €; 2023: 310 Mio. €).

Für das Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen, mit dem Arbeitsgelegenheiten für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz finanziert werden sollen, stehen im Jahr 2020 noch 15,0 Mio. € zur Verfügung; im Jahr 2021 wird das Programm mit 2,0 Mio. € ausfinanziert.

Die BA wird bei anhaltend guter Entwicklung am Arbeitsmarkt voraussichtlich im gesamten Finanzplanzeitraum Überschüsse erzielen und weiterhin finanziell stabil aufgestellt sein. Ein Darlehen des Bundes gem. § 365 SGB III wird sie folglich im gesamten Zeitraum nicht benötigen.

Schaubild 4

Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenzahlen 2007 bis 2023*



* Ab 2019: Frühjahrsprognose

3.2.1.3 Familienbezogene Leistungen

Der Bund erhöht erneut die Ausgaben für familienpolitische Leistungen. Die Ausgaben des BMFSFJ steigen gegenüber dem Haushaltsjahr 2019 um gut 1,35 Mrd. € auf rd. 11,8 Mrd. € im Jahr 2020 an. Die wichtigste Familienleistung bleibt das Elterngeld mit einem Ansatz von rd. 7,3 Mrd. € im Jahr 2020. Für die Jahre 2021 bis 2023 sind Ausgaben für das Elterngeld i. H. v. kumuliert rd. 23 Mrd. € vorgesehen. Dies bedeutet für 2020 und den Finanzplan bis 2023 einen Aufwuchs gegenüber bisherigem Finanzplan i. H. v. rd. 1,2 Mrd. €. Das Elterngeld ersetzt das vorherige Nettoeinkommen von Eltern, die ihr Kind in den ersten zwölf bzw. vierzehn Monaten selbst betreuen, in der Regel zu 65 %. Für Geringverdiener mit einem Einkommen unter 1.000 € steigt die Ersatzrate auf bis zu 100 %. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 € und höchstens 1.800 € monatlich. Das

Elterngeld Plus unterstützt insbesondere Eltern, die während ihres Elterngeldbezugs Teilzeit arbeiten möchten und schafft einen Ausgleich, indem es einen längeren Elterngeldbezug erlaubt (bis zu 24 + 4 Monate). Zusätzlich wird ein Partnerschaftsbonus für vier Monate gewährt, wenn beide Eltern zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten.

Weitere wichtige gesetzliche Leistungen für Familien sind der Unterhaltsvorschuss sowie das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz.

Kinder unter 12 Jahren erhalten Unterhaltsvorschuss, wenn sie bei einem alleinstehenden Elternteil leben und vom anderen Elternteil nicht oder nicht regelmäßig ausreichenden Unterhalt erhalten. Durch den Ausbau der Unterhaltsvorschussleistungen ab dem 1. Juli 2017 erhalten auch Kinder ab 12 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Unterhaltsvorschuss, wenn sie nicht auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind oder wenn der alleinerziehende Elternteil

im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 € brutto monatlich erzielt. Der Bund finanziert 40 %, die Länder und Kommunen tragen 60 %. Im Jahr 2020 sind hierfür 795 Mio. € etatisiert, 77 Mio. € mehr gegenüber dem bisherigen Finanzplan. Für die Jahre 2021 bis 2023 ergibt sich eine leichte Absenkung um insgesamt 29 Mio. €.

Die Ausgaben für den Kinderzuschlag sind im Haushaltsentwurf 2020 mit 869 Mio. € (Aufwuchs i. H. v. 294 Mio. € gegenüber Soll 2019) und für die Jahre 2021 bis 2023 mit einem Aufwuchs von insgesamt 331 Mio. € gegenüber bisherigem Finanzplan etatisiert. Damit wird der im Koalitionsvertrag vorgesehene Aufstockung des Kinderzuschlages für die Bekämpfung der Kinderarmut Rechnung getragen. Umgesetzt wurde diese Maßnahme durch das "Starke-Familien-Gesetz". Künftig werden rd. 470 000 Kinder zusätzlich Anspruch auf Kinderzuschlag sowie Leistungen der Bildung und Teilhabe erhalten. Für das Kindergeld für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige sind 186 Mio. € für das Jahr 2020 veranschlagt, ansteigend auf 195 Mio. € p.a. in den Folgejahren.

Das Programmvolumen im Einzelplan des BMFSFJ erhöht sich gegenüber dem bisherigen Finanzplan für 2020 um rd. 151,9 Mio. €. Es stehen damit insgesamt rd. 1,2 Mrd. € für vielfältige Programme zur Verfügung. Mit diesen Ausgaben wird z. B. das neue Bundesprogramm zur Unterstützung von Frauen und Kindern gegen Gewalt (35 Mio. €) finanziert. Aber es werden auch für wichtige bereits laufende Programme wie die Fachkräfteoffensive zur Steigerung der Attraktivität des Berufes von Erzieherinnen und Erziehern (60 Mio. €), die Freiwilligendienste (rd. 111 Mio. €), für Aufgaben der freien Jugendhilfe (rd. 207 Mio. €) und für Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie (rd. 108 Mio. €) umfangreiche Mittel zur Verfügung gestellt. Für die prioritäre Maßnahme des Koalitionsvertrages „Ausbau der Ganztagsbetreuung von Grundschulern“ sind Investitionsmittel für ein geplantes Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ berücksichtigt. Hierfür sind Zuführungen i. H. v. jeweils 1 Mrd. € für die Jahre 2020 und 2021 aus dem Bundeshaushalt vorgesehen, die hälftig aus den Einzelplänen des BMFSFJ und BMBF geleistet werden (vgl. 3.2.13.2).

Für die Umsetzung des „Gute-Kita-Gesetzes“ stellt der Bund den Ländern im Jahr 2020 993 Mio. € über das Finanzausgleichsgesetz zur Verfügung. Diese Mittel dienen der zielgerichteten Weiterentwicklung der Qualität in der frühkindlichen Bildung. Damit werden zahlreiche wichtige Maßnahmen wie die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, die Gewinnung von qualifiziertem Personal, aber auch die Befreiung von Geringverdienern von Kita-Gebühren finanziert.

3.2.1.4 Wohngeld

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz wird einkommensschwachen Haushalten zur Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens gewährt. Das Wohngeld tragen Bund und Länder je zur Hälfte. Mit der Wohngeldreform 2020 werden zum 1. Januar 2020 das Leistungsniveau und die Reichweite des Wohngeldes gestärkt. Im Bundeshaushalt 2020 sind insgesamt 0,6 Mrd. € vorgesehen. Damit werden auch die Auswirkungen der jährlichen Anpassungen der Regelbedarfe und Rentenwerte auf das Wohngeld berücksichtigt. Ab dem Jahr 2022 wird zudem die mit der Wohngeldreform 2020 eingeführte regelmäßige zweijährige Anpassung des Wohngeldes im Finanzplan abgebildet.

3.2.1.5 Wohnungsbauprämie

Der Bund fördert insbesondere Beiträge an Bausparkassen mit einer Prämie, wenn das Einkommen der Bausparenden jährlich 25.600/51.200 € (Alleinstehende/Verheiratete) nicht übersteigt. Seit 2004 beträgt die Höhe der Prämie 8,8 % der prämiengünstigten Aufwendungen (Höchstbeträge 512/1024 € für Alleinstehende/Verheiratete). Die Wohnungsbauprämie wurde für Verträge, die bis zum Jahr 2008 geschlossen wurden, in der Regel erst nach Ablauf einer Sperrfrist von sieben Jahren nach Vertragsabschluss oder bei Zuteilung und Verwendung der Bausparsumme für den Wohnungsbau ausgezahlt. Im Rahmen des Eigenheimrentengesetzes wurde die Gewährung der Wohnungsbauprämie für Verträge, die seit dem Jahr 2009 neu abgeschlossen werden, generell an die Verwendung zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken gekoppelt. Im Jahr 2020 und im Finanzplanzeitraum bis 2023 sind Ausgaben für Zahlungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz i. H. v. rd. 0,2 Mrd. € p.a. vorgesehen.

3.2.1.6 Soziale Entschädigung (insbesondere Kriegsopferleistungen)

Für den Bereich der Sozialen Entschädigung sind im Bundeshaushalt 2020 insgesamt rd. 0,58 Mrd. € veranschlagt. Es werden die Bereiche der Kriegsopferversorgung (KOV) und der Kriegsopferfürsorge (KOF) unterschieden.

Der Schwerpunkt liegt bei der KOV mit rd. 0,42 Mrd. € und umfasst die staatlichen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) an Personen, die durch Krieg, Militärdienst oder militärähnlichen Dienst gesundheitlich geschädigt worden sind, oder an deren Hinterbliebene (im Wesentlichen

Versorgungsbezüge und Heil- und Krankenbehandlung). Darüber hinaus werden Mittel für die soziale Entschädigung von Personen, die aus politischen Gründen inhaftiert wurden, für Opfer von Gewalttaten und SED-Unrecht sowie für Wehr- und Zivildienstgeschädigte zur Verfügung gestellt. Entschädigungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) werden seit dem Jahr 2015 aus dem Einzelplan 14 (BMVg) gezahlt. Insgesamt erhalten rd. 92 200 Personen Versorgungsleistungen (Stand 1. Mai 2019); gegenüber dem Jahr 2018 (rd. 109 800) sind dies rd. 17 600 Personen weniger.

Die KOF umfasst alle Fürsorgeleistungen im Sozialen Entschädigungsrecht. Sie dient der Ergänzung der übrigen Leistungen nach dem BVG durch besondere Hilfen für Beschädigte und Hinterbliebene im Einzelfall. Die Leistungen sind grundsätzlich einkommens- und vermögensabhängig. Im Bundeshaushalt 2020 werden hierfür rd. 0,16 Mrd. € veranschlagt.

3.2.1.7

Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Lastenausgleich, Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen

Für Wiedergutmachungsleistungen zur Entschädigung von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung sind im Haushaltsentwurf 2020 insgesamt rd. 985 Mio. € zugunsten von Menschen vorgesehen, die in der Zeit des Nationalsozialismus wegen politischer Gegnerschaft oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt wurden und hierdurch Schaden erlitten haben. Die Leistungen des Bundes und der Länder betragen von 1950 bis Ende 2018 insgesamt rd. 76,3 Mrd. €. Ein Teil der Wiedergutmachungsleistungen des Bundes entfällt auf die Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), das durch die Länder ausgeführt wird. Die Aufwendungen werden im Rahmen der Lastenverteilung nach § 172 BEG anteilig vom Bund und den alten Bundesländern getragen (Bundesanteil 2020: rd. 75 Mio. €). Die Bundesregierung hat sich auf der Grundlage von Art. 2 der Vereinbarung zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages gegenüber der Jewish Claims Conference (JCC) am 29. Oktober 1992 verpflichtet, für Härteleistungen an jüdische Verfolgte zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Danach hat der Bund bis 2018 rd. 8,3 Mrd. € geleistet, für 2020 sind rd. 860 Mio. € vorgesehen. Für die Wiedergutmachung an nicht jüdischen Opfern sowie für die Verwaltungskostenerstattung an die JCC werden 2020 Mittel i. H. v. rd. 33 Mio. € eingesetzt.

Die Ausgaben für die Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen bewegen sich im Finanzplanzeitraum zwischen 45,5 Mio. € und 49,7 Mio. €.

Die Ausgaben für den Lastenausgleich sinken von rd. 9,3 Mio. € im Jahr 2019 auf rd. 8,4 Mio. € im Jahr 2020 und weiter auf rd. 6,5 Mio. € im Jahr 2023.

3.2.1.8

Landwirtschaftliche Sozialpolitik

Mit einem Ansatz von über 4 Mrd. € bleibt die Agrarsozialpolitik das finanziell bedeutsamste Instrument der nationalen Agrarpolitik. Sie umfasst im Wesentlichen die Zuschüsse zur Alterssicherung der Landwirte sowie zur landwirtschaftlichen Kranken- und Unfallversicherung. Mit fortlaufenden Reformen wird dem Ziel Rechnung getragen, die landwirtschaftliche Sozialversicherung als eigenständiges, auf die Bedürfnisse der selbständigen Landwirte zugeschnittenes System der sozialen Sicherung zukunftsfähig zu gestalten.

Der Bundeszuschuss zur Alterssicherung der Landwirte als größter Ausgabeposten dieses Politikbereichs steigt bis zum Jahr 2023 auf voraussichtlich 2,54 Mrd. € (2019: 2,35 Mrd. €). Auch künftig werden somit mehr als drei Viertel der Ausgaben in der Alterssicherung der Landwirte im Rahmen der Defizitdeckung durch Bundeszuschüsse finanziert. Die finanziellen Folgen des Strukturwandels in der Landwirtschaft wirken sich nicht auf die Beitragshöhe aus, sondern werden allein vom Bund getragen. Die Haushaltsansätze stützen sich auf den Rechtsstand im Lagebericht der Bundesregierung über die Alterssicherung der Landwirte vom 23. November 2017 (BT-Drs. 19/100) sowie auf aktuelle Schätzungen.

In der landwirtschaftlichen Krankenversicherung übernimmt der Bund die Leistungsausgaben der Altenteiler, soweit diese nicht durch deren Beiträge und den in den Beiträgen der aktiven Landwirte enthaltenen Solidarzuschlag gedeckt sind. Der Solidarzuschlag beträgt im Jahr 2019 76 Mio. €. Die Zuschüsse des Bundes für die landwirtschaftliche Krankenversicherung steigen in Folge höherer Leistungsausgaben bis zum Jahr 2023 voraussichtlich auf 1,59 Mrd. € an (2019: 1,456 Mrd. €).

Die Zuschüsse an die landwirtschaftliche Unfallversicherung dienen der Senkung der Unfallversicherungsbeiträge, um damit die zuschussberechtigten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen finanziell zu entlasten. In den Jahren 2020 und 2021 sind jeweils rd. 177 Mio. € und ab 2022 jeweils rd. 100 Mio. € vorgesehen.

3.2.1.9

Gesetzliche Krankenversicherung

Der Bund leistet an die gesetzliche Krankenversicherung zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen für gesamtgesellschaftliche Aufgaben einen Bundes-

zuschuss (§ 221 SGB V). Seit dem Jahr 2017 ist er auf jährlich 14,5 Mrd. € festgeschrieben.

3.2.1.10 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Sozialhilfeleistungen werden grundsätzlich von den Kommunen und Ländern getragen. Seit dem Jahr 2003 beteiligt sich der Bund an den Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherung). In den Folgejahren stieg die Bundesbeteiligung sukzessive an. Seit 2014 erstattet der Bund den Ländern die Nettoausgaben der Grundsicherung nach § 46a SGB XII in voller Höhe. Die Grundsicherung wird somit in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt. Für das Jahr 2020 sind im Bundeshaushalt 7,7 Mrd. € veranschlagt (2021: 8,3 Mrd. €; 2022: 8,8 Mrd. €; 2023: 9,2 Mrd. €).

3.2.1.11 Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich

Für die Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen stellt der Bund im Haushaltsjahr 2020 rd. 443,9 Mio. € zur Verfügung (Vorjahr: rd. 330,0 Mio. €). Hierin sind u. a. Maßnahmen des Behindertengleichstellungsgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes, die Erstattung von Fahrgeldausfällen, die durch die unentgeltliche Beförderung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Begleitpersonen im öffentlichen Personenverkehr entstehen, und Zuschüsse zur Förderung der sozialen Eingliederung sowie der beruflichen und medizinischen Rehabilitation enthalten.

Der Bundesfreiwilligendienst (BFD) bietet - ähnlich wie die Jugendfreiwilligendienste (JFD) - die Möglichkeit zum gemeinwohlorientierten Einsatz im sozialen und ökologischen Bereich, in weiteren Bereichen wie Sport, Integration, Kultur und Bildung sowie im Zivil- und Katastrophenschutz. Der Dienst ist in der Regel auf 12 Monate ausgerichtet, er dauert grundsätzlich zwischen 6 und 18, ausnahmsweise bis zu 24 Monate. Der Bund zahlt monatlich einen Zuschuss für das Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge sowie die pädagogische Begleitung. Für Freiwillige des BFD unter 27 Jahren besteht nunmehr, wie im JFD, die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung.

Im Jahr 2020 und im Finanzplan bis 2023 werden für die Finanzierung des BFD insgesamt 167,2 Mio. € p.a. zur Verfügung gestellt. Der Titel wird damit nach Auslaufen des Sonderprogramms (BFD mit Flüchtlingsbezug) Ende 2018 wieder auf ein - wie vor dem Flüchtlingszuzug 2015 - für die Finanzierung von 35 000 BFD-Vollzeitstellen ausreichendes Niveau angepasst. Freiwillige mit Flücht-

lingsbezug können BFD-Vereinbarungen im regulären BFD schließen.

Für die JFD (Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr, Internationaler Jugendfreiwilligendienst) stehen im Jahr 2020 mit rd. 110,7 Mio. € gegenüber dem bislang geltenden Finanzplan 15 Mio. € zusätzlich zur Verfügung. Insgesamt leisten über 100 000 Menschen jährlich einen Freiwilligendienst, darunter auch mehrere hundert Jugendliche, die aus anderen Staaten kommen.

Für die Förderung der freiwilligen privaten Pflegevorsorge stehen im Jahr 2020 für die Zahlung einer staatlichen Zulage 56,6 Mio. € zur Verfügung. Aus diesen Mitteln werden sowohl die Verwaltungskosten der bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eingerichteten Zentralen Stelle für Pflegevorsorge als durchführendes Organ für die Pflegevorsorgeförderung als auch die Personal- und Sachausgaben des Bundesversicherungsamts als Aufsichtsbehörde über die Zentrale Stelle für Pflegevorsorge erstattet.

3.2.2 Verteidigung

Deutschlands Sicherheits- und Verteidigungspolitik steht weiterhin vor vielfältigen, sich wandelnden Herausforderungen, wie zwischenstaatlichen Konflikten, transnationalem Terrorismus, Angriffen aus dem Cyber- und Informationsraum, Bedrohungen durch die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie durch hybride Kriegsführung. Deutschlands sicherheitspolitisches Umfeld ist in den vergangenen Jahren noch komplexer, volatiler sowie dynamischer und damit immer schwieriger vorhersehbar geworden. Nationale Sicherheitsvorsorge wird durch den gemeinsamen Einsatz von zivilen und militärischen, staatlichen und nicht staatlichen Stellen und Organisationen im multinationalen Verbund gewährleistet.

3.2.2.1 Militärische Verteidigung

Die im Weißbuch 2016 der Bundesregierung zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr identifizierten sicherheitspolitischen Werte, Interessen und strategischen Prioritäten der Bundesrepublik Deutschland bilden den Rahmen für Auftrag und Aufgaben der Bundeswehr als Instrument des gesamtstaatlichen Ansatzes deutscher Sicherheitspolitik. Übergreifendes Ziel ist es, im Sinne von Artikel 87a und 35 GG einsatzbereite und bündnisfähige Streitkräfte aufzustellen. Ihre Fähigkeiten müssen durch die kontinuierliche Modernisierung der Bundeswehr fortlaufend weiterentwickelt werden. Multinationalität und Integration sind und bleiben Bestimmungsgrößen für die Bundeswehr. Die mit dem Gipfel von Wales 2014 begonnenen Entwicklungen verlangen eine deutliche Akzentuierung der Anstrengungen im

Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung zur Verbesserung der Einsatzbereitschaft und Reaktionsfähigkeit. Weitere Aufgaben der Bundeswehr sind u. a. internationales Krisenmanagement, Heimatschutz, subsidiäre Unterstützungsleistungen in Deutschland, Partnerschaft und Kooperation auch über EU und NATO hinaus sowie humanitäre Not- und Katastrophenhilfe. Die in Qualität und Quantität gewachsenen Aufgaben der Bundeswehr müssen sich auch in der Fähigkeitsentwicklung widerspiegeln. Es gilt, Aufgabenspektrum und Ressourcenausstattung der Bundeswehr in Einklang zu bringen.

Im Entwurf des Bundeshaushalts 2020 sind 180 106 Planstellen für Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten vorgesehen. Hinzu kommen 12 500 Freiwilligen Wehrdienst Leistende und 4 500 Reservistendienst Leistende. Für zivile Beschäftigte sind 76 959 Planstellen und Stellen ausgebracht.

Im Entwurf des Bundeshaushalts 2020 sind im Einzelplan des BMVg Ausgaben von über 44,9 Mrd. € veranschlagt, damit liegen die für das Jahr 2020 vorgesehenen Ausgaben rd. 2 Mrd. € über dem bislang geltenden Finanzplan. Im Finanzplan bis 2023 sind für das Jahr 2021 rd. 44,08 Mrd. €, für das Jahr 2022 rd. 44,10 Mrd. € und für das Jahr 2023 rd. 43,98 Mrd. € vorgesehen.

3.2.2.2

Weitere Verteidigungslasten

Der Bund trägt neben den Ausgaben für die eigenen Streitkräfte nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge bestimmte Verteidigungsfolgekosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufenthalt und Abzug der verbündeten Streitkräfte entstehen. Für das Haushaltsjahr 2020 sind Ausgaben i. H. v. rd. 71,5 Mio. €, für 2021 rd. 59,1 Mio. €, für 2022 und 2023 jeweils rd. 62,5 Mio. € veranschlagt. Wegen der verstärkten Aufgabe von militärischen Standorten steigen die Ausgaben – im Wesentlichen durch die Zahlung von Überbrückungsleistungen an ehemalige zivile Arbeitskräfte der Entsendestaaten und im Jahr 2020 durch die Zahlung einer Rate im Rahmen der Restwertentschädigungen an die britischen Streitkräfte – zunächst an. Sie werden im Finanzplanzeitraum ab 2021 auf verminderter Basis fortgeschrieben, da mit einem weiteren Rückgang der Ausgaben durch die Reduzierungspläne der Entsendestreitkräfte zu rechnen ist.

3.2.3

Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz

Das BMEL nimmt die Regierungsaufgaben auf den Gebieten Ernährung, Land-, Forstwirtschaft und Fischerei, ländliche Räume sowie gesundheitlicher Ver-

braucherschutz wahr. Es wirkt an der Gestaltung der Europäischen Politiken und des Rechtsrahmens für diese Politikbereiche mit.

Für die Bereiche Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz sind im Haushaltsentwurf 2020 insgesamt rd. 6,5 Mrd. € veranschlagt. Wesentliche Ausgabenschwerpunkte der nationalen Agrarpolitik bilden die Leistungen des Bundes für die landwirtschaftliche Sozialpolitik (vgl. Ziff. 3.2.1.8) sowie die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (vgl. Ziff. 3.2.3.2).

Das BMEL unterstützt eine nachhaltige flächendeckende Land- und Forstwirtschaft und eine leistungsfähige Ernährungswirtschaft, die die Anforderungen der Verbraucherinnen und Verbraucher aufgreift, die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigt und die Verbesserung der Haltungsbedingungen von Nutztieren in den Blick nimmt.

3.2.3.1

Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Ernährung

Qualitativ hochwertige und gesundheitlich unbedenkliche Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sind Kernanliegen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes. Die Gewährleistung der Lebensmittel- und Produktsicherheit, die Förderung der gesunden Ernährung und der Wertschätzung für unsere Lebensmittel sowie ihrer transparenten und nachhaltigen Erzeugung gehören deshalb zu den wichtigen Aufgaben des BMEL. Die Bundesregierung trägt darüber hinaus unmittelbar oder im Wege der Projektförderung zu einer besseren Information der Verbraucherinnen und Verbraucher bei. Schwerpunkte sind dabei, einen gesund erhaltenden Ernährungs- und Lebensstil in verschiedenen Lebensphasen zu fördern, transparente Lebensmittelkennzeichnung und die Vermeidung von Lebensmittelabfällen.

Für diese Aufgaben sind im Jahr 2020 insgesamt rd. 213 Mio. € vorgesehen. Darin sind rd. 115 Mio. € für die Erstattung der Verwaltungskosten sowie für Zuschüsse für Investitionen an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und rd. 65 Mio. € für das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) enthalten. Außerdem werden im Jahr 2020 die Projekte der Verbraucherinformation mit Mitteln i. H. v. rd. 10 Mio. € sowie Maßnahmen zur Förderung ausgewogener Ernährung mit rd. 16 Mio. € gefördert.

3.2.3.2

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) stellt das wichtigste nationale Förderinstrument der Bundesregierung zur Koordinierung der Agrarstrukturpolitik in Deutschland dar. Sie zielt darauf ab, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei werden tier- und umweltgerechte Produktionsweisen besonders gefördert. Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt ist die ländliche Entwicklung. Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung von Fördermaßnahmen im Rahmen der GAK im Bereich der Agrarstrukturverbesserung mit 60 %; bei Maßnahmen zur Verbesserung des Küstenschutzes beträgt die Bundesbeteiligung 70 %.

Im Bundeshaushalt 2020 sind für die GAK 965 Mio. € veranschlagt. Davon entfallen auf den Sonderrahmenplan für Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels 25 Mio. €. Mittel i. H. v. 100 Mio. € jährlich sind für den Sonderrahmenplan für Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes vorgesehen. Der Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“ ist mit 200 Mio. € ausgestattet. Für den regulären Rahmenplan sind 640 Mio. € vorgesehen, wovon 10 Mio. € auf Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald entfallen.

Die Ansätze des regulären Rahmenplans und der Sonderrahmenpläne werden in den Jahren 2021 bis 2023 auf dem Niveau von 2020 fortgeschrieben.

3.2.3.3

Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation

Forschung und Innovation nehmen bei der Bewältigung von Herausforderungen wie Ernährungssicherung, Klimawandel, Klimaschutz und Erhalt der natürlichen Ressourcen eine zentrale Rolle ein.

Für die Bereiche Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation sind im Haushaltsentwurf 2020 des BMEL Mittel i. H. v. insgesamt rd. 822 Mio. € vorgesehen. Bei seinen Entscheidungen stützt sich das BMEL auf wissenschaftliche Erkenntnisse seiner Forschungseinrichtungen (Julius Kühn-Institut, Friedrich-Loeffler-Institut, Max Rubner-Institut, Thünen-Institut) sowie des Bundesinstituts für Risikobewertung.

Für das Förderprogramm Nachwachsende Rohstoffe sind 74 Mio. € veranschlagt. Weiterer wesentlicher Ausgabeschwerpunkt mit rd. 53 Mio. € ist das Programm zur Innovationsförderung im Bereich Ernäh-

rung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz. Das Programm unterstützt Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben, die das Ziel haben, innovative technische und nicht-technische Produkte und Verfahren marktfähig zu machen. Mit der Förderung des ökologischen Landbaus und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft werden die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie der Technologie- und Wissenstransfer unterstützt. Darüber hinaus werden Schulungs-, Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen gefördert. Hierfür sind im Jahr 2020 rd. 28,9 Mio. € vorgesehen. Für die Förderung von Maßnahmen für eine Verbesserung der Energieeffizienz in Landwirtschaft und Gartenbau sind rd. 25 Mio. € eingeplant.

Für die Entwicklung und Markteinführung eines Tierwohllabels sind 20 Mio. € vorgesehen. Das Tierwohl-label soll zu mehr Tierschutz in der Tierhaltung beitragen. Ziel des Bundesprogramms Nutztierhaltung mit rd. 38 Mio. € ist die Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Haltungsbedingungen. Mit 24 Mio. € sollen die Digitalisierungsmaßnahmen, davon mit 1,5 Mio. € auch Maßnahmen im Bereich Künstliche Intelligenz, finanziert werden. Für Vorhaben der Ackerbaustrategie sind rd. 16 Mio. € vorgesehen. Für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung mit pflanzlichen Eiweißen heimischer Produktion (Eiweißpflanzenstrategie) sind Mittel i. H. v. 6 Mio. € veranschlagt.

Das Bundesprogramm Ländliche Entwicklung dient der Förderung und Erprobung innovativer Ansätze in zentralen Zukunftsfeldern der ländlichen Entwicklung. Das BMEL erwartet daraus wichtige Erkenntnisse für die weitere Politikgestaltung. Dafür sind im Jahr 2020 rd. 73 Mio. € vorgesehen. In diesem Betrag sind auch Mittel für BKM, BMI und BMJV für Projekte der ländlichen Entwicklung eingeplant.

3.2.3.4

Sonstige Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

Wesentliche internationale Herausforderungen im Aufgabenbereich des BMEL sind die Sicherung der Ernährung und eine nachhaltige Energie- und Rohstoffversorgung bei gleichzeitiger Erhaltung von Biodiversität und der Eindämmung des Klimawandels. Hier handelt das BMEL insbesondere in enger Kooperation mit ausgewählten staatlichen Partnern sowie internationalen Organisationen (u. a. der Food and Agriculture Organization der VN). Für diesen Bereich sind im Jahr 2020 rd. 76 Mio. € veranschlagt.

3.2.4 Wirtschaftsförderung und Energie

3.2.4.1 Energie

Mit der Energiewende wird ein langfristiger Umbauprozess der Energieversorgung mit ehrgeizigen Zielen zur Steigerung der Effizienz und zur Ausweitung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung beschrieben.

Das 7. Energieforschungsprogramm greift die hohe Dynamik der Energiewende auf und unterstützt die für die zukünftige Ausgestaltung nötige Technologieentwicklung auf den Gebieten der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien. Mit der gestiegenen Komplexität rücken Themen mit systemischer und systemübergreifender Bedeutung (insbesondere Netze, Energiespeicher, Systemintegration, Sektorkopplung, Digitalisierung) weiter in den Fokus der Projektförderung. Akzente werden mit neuen Förderformaten für Reallabore und Startups gesetzt. Die Mittel für diese Maßnahmen belaufen sich im Zeitraum 2019 bis 2023 auf insgesamt 3,28 Mrd. €. Zudem stehen in den Jahren 2019 bis 2023 rd. 192 Mio. € für die projektgeförderte nukleare Sicherheitsforschung für kerntechnische Anlagen, welche die Reaktorsicherheits- sowie die standortunabhängige Entsorgungsforschung umfasst, zur Verfügung.

Der Gebäudebereich ist ein zentrales Feld zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele. Das „CO₂-Gebäudesanierungsprogramm“ leistet einen wesentlichen Beitrag zur Zielerreichung und unterstützt die energetische Sanierung und den Neubau von besonders energieeffizienten Wohn- und Nichtwohngebäuden. Für die Bewilligung neuer Darlehens- und Zuschusszusagen werden 2019 Programmmittel i. H. v. 2,0 Mrd. € aus dem EKF zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung der bis 2011 getätigten Förderzusagen erfolgt über den Einzelplan des BMWi. Hierfür sind im Zeitraum 2019 bis 2023 rd. 492 Mio. € veranschlagt.

Die „Exportinitiative Energie“ unterstützt deutsche Hersteller und Anbieter klimafreundlicher Energielösungen bei der Erschließung von Auslandsmärkten. Im Fokus stehen erneuerbare Energien, Energieeffizienz, intelligente Netze und Speicher. Im Zeitraum 2019 bis 2023 stehen dafür insgesamt 92,5 Mio. € zur Verfügung.

Um die energiepolitischen Ziele im Bereich Strom und Netze erreichen zu können, bedarf es der wissenschaftlichen Unterstützung etwa bei der Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben oder des Erneuerbare Energien-Gesetzes (EEG). Hierfür stehen von 2019 bis 2023 insgesamt rd. 99 Mio. € zur Verfügung.

In Umsetzung der kohlepolitischen Verständigung im Jahr 2007 zwischen dem Bund, dem Land Nordrhein-

Westfalen (NRW) und dem Saarland sowie der IG BCE und der RAG AG, mit der die sozialverträgliche Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus bis Ende 2018 eingeleitet wurde, regeln das Steinkohlefinanzierungsgesetz sowie die auf dieser Grundlage erlassenen Zuwendungsbescheide an die RAG AG die Steinkohlebeihilfen des Bundes. Für den Zeitraum ab 2019 belaufen sich die Bundesanteile insgesamt auf bis zu 3,4 Mrd. €. Von diesen Hilfen entfallen 1,6 Mrd. € auf die Bewältigung der Altlasten des Bergbaus, die von der RAG AG zu tragen sind (Ewigkeitslasten werden ab 2019 von der RAG-Stiftung getragen). Beruhend auf einer Vereinbarung vom Juni 2018 zwischen dem Bund und der RAG AG werden diese Mittel einmalig im Jahr 2020 ausbezahlt. Dies führt zu einem einmaligen Anstieg des Plafonds des BMWi um rd. 1 Mrd. €.

Die RAG AG leistet im Rahmen der Absatz- und Stilllegungsbeihilfen jährlich einen Eigenbeitrag von 32 Mio. €. Für die Bewältigung der Altlasten beläuft sich der Eigenbeitrag auf 61 Mio. €. Zusätzlich wird die RAG AG einen Eigenbeitrag bis zur Höhe ihres gezeichneten Kapitals und ihrer gesetzlichen Rücklage in zwei Schritten in 2019 und in 2026 leisten.

Die Anpassungsgeldregelung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des deutschen Steinkohlenbergbaus, die aufgrund von Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen ausscheiden, ist entsprechend den Festlegungen des Steinkohlefinanzierungsgesetzes bis Ende 2022 verlängert worden. Für die Jahre 2019 bis 2023 hat der Bund für seinen Anteil insgesamt rd. 378 Mio. € vorgesehen. NRW und das Saarland beteiligen sich zusammen mit einem Drittel.

Die Wismut GmbH saniert und rekultiviert im Auftrag des Bundes die ehemaligen Betriebsflächen und Anlagen aus dem Uranbergbau unter Umwelt-, Strahlenschutz- und Bergbausicherheitsaspekten. Hierfür sind im Jahr 2019 rd. 158 Mio. € und im Finanzplanzeitraum ab 2020 bis 2023 rd. 565 Mio. €, davon rd. 150 Mio. € in 2020, eingestellt. Die Kernsanierung wird voraussichtlich nicht vor 2028 beendet sein. Danach verbleiben Langzeitaufgaben.

Für Beiträge an die IRENA (Internationale Agentur für Erneuerbare Energien) sind von 2019 bis 2023 Mittel i. H. v. insgesamt rd. 37,4 Mio. € (ab 2020 jährlich ca. 6,22 Mio. € Mitgliedsbeitrag/Pflichtleistungen und 1,32 Mio. € freiwillige Beiträge) geplant. Es handelt sich um eine internationale Organisation mit Hauptsitz in Abu Dhabi. Seit 2011 existiert eine der drei inhaltlich arbeitenden Abteilungen der IRENA, das IRENA Innovation and Technology Center (IITC), als Zweitsitz in Bonn.

3.2.4.2 Sonstige sektorale Wirtschaftsförderung

Das im Finanzplanzeitraum 2019 bis 2023 mit rd. 219 Mio. € dotierte Maritime Forschungspro-

gramm zielt darauf ab, durch die Förderung von innovativen maritimen Technologielösungen und -anwendungen die Innovationskraft der maritimen Branche im internationalen Wettbewerb zu stärken. Einen besonderen Förderschwerpunkt bilden Vorhaben zur Forcierung der Maritimen Energiewende. Mit dem Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ wird gezielt die erstmalige industrielle Anwendung von schiffbaulichen Produkt- und Verfahrensinnovationen gefördert. Der Ansatz wird ab dem Jahr 2020 mit 25 Mio. € p.a. fortgeschrieben. Im Finanzplanzeitraum sind somit insgesamt 125 Mio. € etatisiert. Die Innovationsförderung wird grundsätzlich zu einem Drittel durch das Sitzland der geförderten Werft kofinanziert.

Mit Fördermaßnahmen für die forschungs- und technologieintensive Luftfahrtindustrie sollen hoch qualifizierte Arbeitsplätze in Deutschland vor dem Hintergrund eines sich stetig verschärfenden internationalen Wettbewerbs gesichert werden. Zugleich wird der weit überwiegende Anteil der Fördermittel für Technologien mit direktem und indirektem Umwelt- und Klimabezug aufgewendet. Für das Luftfahrtforschungsprogramm des Bundes sind für die Jahre 2019 bis 2023 insgesamt 856,6 Mio. € vorgesehen (davon rd. 174,2 Mio. € im Jahr 2020).

Für Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung werden im Jahr 2020 rd. 308 Mio. € bereitgestellt. Im gesamten Finanzplanzeitraum von 2019 bis 2023 betragen die Ausgaben rd. 1,51 Mrd. €. Mit diesen Mitteln wird das Außenwirtschaftsförderinstrumentarium weiterentwickelt, insbesondere in Bezug auf neue Märkte und mit dem Schwerpunkt Afrika. Zugleich geht es darum, die Vorzüge des Wirtschaftsstandortes Deutschland im Ausland noch stärker herauszustellen und damit das Interesse ausländischer Investoren an Arbeitsplätze schaffenden bzw. sichernden Investitionen in Deutschland zu wecken.

3.2.4.3 Mittelstand, industriennahe Forschung und Technologieförderung

Die Förderung des Mittelstandes konzentriert sich auf die Förderbereiche:

Innovative Unternehmensgründungen

Das Programm „Existenzgründungen aus der Wissenschaft (EXIST)“ setzt bereits im Vorfeld der Gründung innovativer Unternehmen an. Insgesamt sind dafür in den Jahren 2019 bis 2023 rd. 403 Mio. € Fördermittel vorgesehen, davon rd. 79 Mio. € im Jahr 2020. EXIST wird mit Mitteln des ESF kofinanziert. Mit „INVEST - Zuschuss für Wagniskapital“ werden private Investoren - insbesondere „Business Angels“ - unterstützt, die sich langfristig an jungen innovativen Unternehmen beteiligen. In den Jahren 2019 bis 2023

sind jährlich Bundesmittel i. H. v. 46 Mio. € bzw. 44 Mio. € vorgesehen.

Zur Förderung von Start-up-Unternehmen in der Wachstumsphase wird über die KfW auch im Jahr 2020 ein Direktangebot für Venture-Debt-Finanzierungen fortgesetzt. Zur Risikoabsicherung der KfW werden im Einzelplan des BMWi im Haushaltsjahr 2020 Mittel i. H. v. 47,5 Mio. € eingestellt.

Beratungen zur Steigerung von unternehmerischem Know-how und Innovationen

Die Förderung unternehmerischen Know-hows soll die Wettbewerbsfähigkeit von KMU und Freien Berufen verbessern. Seit dem Jahr 2016 wurden die verschiedenen Maßnahmen neu ausgerichtet und in einheitlichen Richtlinien zusammengefasst. Insgesamt stehen im Jahr 2020 zur Förderung unternehmerischen Know-hows rd. 36,9 Mio. € zur Verfügung, die aus dem ESF ergänzt werden.

Innovationsförderung

Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) bleibt das Basisprogramm für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von KMU. Für das Programm sind im Jahr 2020 Mittel i. H. v. 555 Mio. € vorgesehen. Für das neue Förderprogramm Nichttechnische Innovationsförderung (IGP) werden 7,5 Mio. € bereitgestellt.

Zur Stärkung der marktnahen Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung durch mittelständische Unternehmen und freiberuflich Tätige werden zinsverbilligte Darlehen im Rahmen des ERP-Innovationsprogramms gewährt, teilweise als Nachrangdarlehen. Für die Zinsverbilligung sind rd. 56,2 Mio. € im Bundeshaushalt 2020 vorgesehen.

Industrieforschung für Unternehmen

Die Industrieforschung dient dem Mittelstand, indem vorwettbewerbliche und marktorientierte Forschungsleistungen angeboten werden. Hierfür werden 2020 insgesamt rd. 247,6 Mio. € bereitgestellt.

Mit der Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) werden Forschungsvorhaben unterstützt, bei denen für ganze Branchen Problemlösungen erarbeitet werden sollen. Im Jahr 2020 stehen für die IGF 177 Mio. € zur Verfügung.

Die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständisch geprägten innovativen Industrie in strukturschwachen Regionen unterstützt der Bund mit der Förderung der externen Industrieforschungseinrichtungen (INNOKOM), wofür 70,5 Mio. € im Jahr 2020 vorgesehen sind.

Technologie- und Innovationstransfer für den Mittelstand

Mit den Mitteln für Technologie- und Innovationstransfer (TuIT) verbessert das BMWi den Transfer von innovativen Ansätzen und Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung aus der Wissenschaft in die Wirtschaft. Mit der ab 2019 neu aufgenommenen Transferinitiative steigert das BMWi die Verwertung von Forschungsergebnissen und greift damit den im Koalitionsvertrag niedergelegten Auftrag auf, den Transfer von der Idee in den Markt weiter zu stärken. Für den Technologie- und Innovationstransfer stehen im Jahr 2020 rd. 44,1 Mio. € zur Verfügung (u. a. für die Maßnahmen zur Sicherung und Verwertung geistigen Eigentums und die Förderung des Normenwesens durch das DIN).

Mit dem innovationspolitischen Instrument der Reallabore als Testräume für Innovation und Regulierung soll die marktnahe Erprobung von neuen digitalen Technologien und Geschäftsmodellen ermöglicht werden (z. B. unter Nutzung von Experimentierklauseln). Gleichzeitig sollen mit diesen Testräumen Möglichkeiten geschaffen werden, bestehende Regulierungen zu überprüfen und neue Wege der Regulierung zu erproben („regulatorisches Lernen“). Zur Stärkung des Instruments der Reallabore hat das BMWi die themenübergreifende Reallabore-Strategie entwickelt. In den Jahren 2019 bis 2023 sind dafür jährlich 1,5 Mio. € vorgesehen.

Durch die Förderung von Sprunginnovationen soll neue Wertschöpfung in Deutschland ermöglicht werden und hochinnovative Produkte, Prozesse und Dienstleistungen entstehen, mit denen neue Hochtechnologiefelder, Märkte, Branchen und neue Geschäftsmodelle für die deutsche Wirtschaft erschlossen werden. BMWi hat für diesen Zweck ab 2020 je 10 Mio. € p.a. vorgesehen.

3.2.4.4 Regionale Wirtschaftsförderung

Die regionale Wirtschaftsförderung ist grundsätzlich Aufgabe der Länder. Im Rahmen der GRW werden mit Beteiligung des Bundes in strukturschwachen Regionen gewerbliche Investitionen, Investitionen in die kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie Maßnahmen zur Kooperation und Vernetzung lokaler Akteure gefördert. In den neuen Ländern und Berlin sowie in den strukturschwachen Regionen der alten Länder stellt die GRW auch im Jahr 2020 ein zentrales Instrument der Investitionsförderung dar. Für die GRW sind im Einzelplan des BMWi im Finanzplanzeitraum Mittel i. H. v. 598 Mio. € p. a. vorgesehen. Rückflüsse nach § 8 Abs. 3 des GRW-Gesetzes, die bei Nichteinhaltung von Bedingungen durch die Zuwendungsempfänger anfallen, können bei Überschreitung des veranschlagten Einnahmeansatzes von ca. 33 Mio. € für Mehrausgaben im Rahmen der

GRW verwendet werden. Die Bundesmittel werden von den Ländern in gleicher Höhe kofinanziert. Die Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Länder erfolgt nach den im Koordinierungsrahmen der GRW festgelegten Quoten.

Deutschland erhält in der Förderperiode 2014 - 2020 aus dem EFRE 11,73 Mrd. € (davon 0,96 Mrd. € für die Europäische Territoriale Zusammenarbeit) und aus dem ESF 7,49 Mrd. € (in laufenden Preisen). Ein Teil der EFRE-Mittel wird weiterhin im Rahmen der GRW eingesetzt werden.

Der Mittelfristige Finanzrahmen für 2021 - 2027 wird derzeit verhandelt.

3.2.4.5 Gewährleistungen und weitere Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung

Der Bund übernimmt Garantien für förderungswürdige oder im staatlichen Interesse liegende Vorhaben sowohl im außen- als auch im binnenwirtschaftlichen Bereich. Das maximale Entschädigungsrisiko des Bundes auf Basis der bislang nach dem jährlichen Haushaltsgesetz übernommenen Gewährleistungen wird bis Ende 2023 im Außenwirtschaftsverkehr auf rd. 81,6 Mrd. € und im Binnenwirtschaftsverkehr auf rd. 99,1 Mrd. € (Stand: 31. Dezember 2018) geschätzt. Zur Deckung der daraus ggf. entstehenden Schadenszahlungen dient die in Kapitel 3208 des Bundeshaushalts gebildete globale Risikovorsorge für Entschädigungen aus Gewährleistungen. Von den im Jahre 2020 erwarteten Ausgaben des Bundes für Gewährleistungen i. H. v. insgesamt rd. 1,1 Mrd. € (Ist 2018: 1,1 Mrd. €) entfallen 0,7 Mrd. € auf den Außenwirtschaftsbereich. Die Übernahme weiterer Gewährleistungen oder künftige Verpflichtungen des Bundes aus übernommenen Gewährleistungen sind hierbei unberücksichtigt (vgl. Ziff. 3.2.12.4 Europäischer Stabilitätsmechanismus und Ziff. 3.2.13.4 zum Sondervermögen „Finanzmarktstabilisierungsfonds“).

3.2.4.6 Digitales

Sichere und leistungsfähige Informations- und Kommunikationssysteme sind eine wesentliche Voraussetzung für die zukünftige Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft.

Die Förderung des Breitbandausbaus wird in dieser Legislaturperiode auf Gigabit-Netze ausgerichtet sein. Mit der Errichtung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ im Jahr 2018 wurden die hauswirtschaftsmäßigen Voraussetzungen für die Förderung von Investitionen in den Gigabitnetzausbau (auf Glasfaserbasis), insbesondere in ländlichen Regionen, durch den Bund geschaffen. Im Haushaltsjahr 2018 hat das Sondervermögen als Anschubfinanzierung eine Bundeszuweisung in Höhe von 2,4 Mrd. € erhalten. Das

Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ speist sich ferner aus den Erlösen der Versteigerung der 5G-Mobilfunkfrequenzen durch die Bundesnetzagentur. Alle Einnahmen des Sondervermögens stehen in Höhe von 70 % für den Gigabitnetzausbau und in Höhe von 30 % für den DigitalPakt Schule zur Verfügung. Der in der letzten Legislaturperiode mit gut 4,4 Mrd. € Bundesmitteln erfolgreich angestoßene Breitbandausbau unterstützt nach wie vor den privatwirtschaftlichen Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze insbesondere in ländlichen und dünn besiedelten Regionen, in denen die Wirtschaftlichkeit für einen marktgetriebenen Ausbau bisher nicht gegeben ist. Mit einer Reihe von Fördermaßnahmen unterstützt die Bundesregierung die Erforschung, Entwicklung und Anwendung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien in Wirtschaft und Gesellschaft. Mit der 2018 beschlossenen Strategie für Künstliche Intelligenz (KI-Strategie) hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, Deutschland und Europa zu einem führenden Standort für die Erforschung, Entwicklung und Anwendung von Künstlicher Intelligenz zu machen. Im Haushalt sind über verschiedene Ressorts und Ausgabenbereiche hinweg wesentliche Maßnahmen zur Umsetzung der KI-Strategie vorgesehen (vgl. Ziff. 3.1).

Im Rahmen des Schwerpunkts „Entwicklung digitaler Technologien“ wird die Entwicklung und Erprobung neuartiger Informations- und Kommunikationstechnologien, die ein starkes Anwendungs- und Transferpotenzial im Hinblick auf mittelständische Unternehmen aufweisen, gefördert. Im Jahr 2020 sind für dieses Programm rd. 117 Mio. € vorgesehen.

Der Förderschwerpunkt „Mittelstand-Digital“ unterstützt gezielt die mittelständische Wirtschaft und das Handwerk bei der Digitalisierung ihrer Produktions- und Geschäftsprozesse. Im Jahr 2020 sind hierfür insgesamt rd. 51 Mio. € vorgesehen.

Beim neuen Investitionszuschussprogramm sollen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) finanziell bei Investitionen in digitale Technologien sowie Investitionen in die Qualifizierung ihrer Mitarbeiter zu Digitalthemen unterstützt werden. Hierfür sollen in 2020 insgesamt 40 Mio. € zur Verfügung gestellt werden.

Unter dem Schwerpunkt „Potenziale der digitalen Wirtschaft“ werden Maßnahmen zur Unterstützung der digitalen Transformation der deutschen Wirtschaft, der jungen digitalen Wirtschaft, der intelligenten Vernetzung von Anwendungssektoren, der verbesserten Verzahnung deutscher Initiativen mit denen der EU-Kommission und der internationalen Zusammenarbeit gefördert. Dafür sind im Jahr 2020 rd. 36,5 Mio. € eingeplant.

In den Einzelplänen des BMWi und des BMBF sind für Investitionen in die Mikroelektronik in den Jahren 2020 bis 2022 weiter erhebliche Mittel veranschlagt. Mit diesen Mitteln sollen die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen und europäischen Wirtschaft im Bereich

dieser Schlüsselindustrie weiter deutlich gestärkt und so auch der Abwanderung von Entwicklung und Fertigung von Hochtechnologien ins außereuropäische Ausland entgegengewirkt werden. Das BMWi hat seit 2017 hierfür 1 Mrd. € vorgesehen. Im Regierungsentwurf 2020 sind im Einzelplan des BMWi dafür Mittel i. H. v. 225 Mio. € zur Verfügung gestellt worden. Im Finanzplan sind im Jahr 2021 weitere 150 Mio. € berücksichtigt. Das BMBF hat für das Jahr 2020 Mittel i. H. v. 110 Mio. €, sowie jeweils 50 Mio. € für 2021 und 2022 vorgesehen.

Mit dem Aktionsplan „Forschung für autonomes Fahren“ bündeln die fördernden Ressorts BMBF, BMWi und BMVI ihre Forschungsaktivitäten zum vernetzten und automatisierten Fahren. Damit soll sicheres, nachhaltiges, barrierefreies und bezahlbares autonomes Fahren ermöglicht werden.

Die Bundesregierung fördert darüber hinaus die Entwicklung digitaler Assistenzsysteme für die Pflege und die Medizintechnik und treibt den digitalen Wandel in Bildung, Wissenschaft und Forschung mit einer Reihe von Maßnahmen voran.

3.2.5 Verkehr

Die Erhaltung und die Weiterentwicklung des Verkehrswegenetzes obliegen Bund, Ländern und Kommunen. Der Bund hat seine Verkehrsinvestitionen (Straße, Schiene, Wasserstraße und Kombierter Verkehr) in den letzten Jahren ausgehend von einem langjährigen Niveau von ca. 10 Mrd. € (2009 bis 2015) auf rd. 14,6 Mrd. € im Jahr 2019 gesteigert. 2020 stehen dafür rd. 15,4 Mrd. € zur Verfügung (rd. +0,9 Mrd. € ggü. dem bisherigen Finanzplan), die schwerpunktmäßig zum Erhalt und Ausbau der Infrastruktur eingesetzt werden. In den folgenden Jahren des Finanzplans ist ein weiterer Aufwuchs auf rd. 17,2 Mrd. € im Jahr 2023 vorgesehen (einschließlich der bisher durch die Infrastrukturabgabe finanzierten Mehrausgaben bei den Straßenbauinvestitionen, siehe vorletzter Absatz). Die Steigerung kommt vor allem dem Schienenbereich zugute, der als klimafreundlicher Verkehrsträger weiter gestärkt wird. Mit dem Entwurf des Haushalts 2020 schafft die Bundesregierung die haushalterische Grundlage für den Abschluss der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) III, die der Erhaltung der Schienenwege der Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes (EIU) dient. Für die LuFV III stellt der Bund als Infrastrukturbeitrag insgesamt rd. 51,4 Mrd. € von 2020 bis 2029 zur Verfügung. Mit einer von fünf auf zehn Jahre verlängerten Laufzeit bietet die LuFV III für die EIU, die Industrie und den Bund größere Planungssicherheit. Die weiteren Ausgaben zugunsten des Schienenbereichs sind in nachfolgender Gliederungsziffer dargestellt.

Der Anstieg der Investitionen im Bundesfernstraßenbereich geht vor allem auf die erwarteten Einnahmen

aus der Lkw-Maut zurück. Für den weiteren Aufbau der im Zuge der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung gegründeten Autobahn GmbH des Bundes und des Fernstraßen-Bundesamtes wurden die haushalterischen Voraussetzungen geschaffen.

Die zum 1. Oktober 2020 vorgesehene Einführung der Infrastrukturabgabe ist nur noch im Finanzplanzeitraum für die Jahre 2021 bis 2023 berücksichtigt. Der Europäische Gerichtshof hat am 18. Juni 2019 entschieden, dass die mit dem Infrastrukturabgabengesetz vorgesehene Infrastrukturabgabe für Personenkraftwagen gegen Unionsrecht verstößt. Damit kann die für den 1. Oktober 2020 geplante Infrastrukturabgabe nicht in Kraft gesetzt werden. Dies erfordert umfangreiche Anpassungen, die im Haushaltsentwurf 2020 bereits enthalten sind und für den Finanzplanzeitraum bis 2023 im Rahmen der Aufstellung des Regierungsentwurfes 2021 und des Finanzplans bis 2024 vorgenommen werden.

Die aus den parlamentarischen Verfahren zu den Bundeshaushalten 2018 und 2019 stammenden, nicht kompensierten und bisher nicht unterlegten Verpflichtungsermächtigungen des Einzelplans des BMVI wurden mit insgesamt rd. 0,8 Mrd. € bis 2023 ausgestattet.

3.2.5.1

Eisenbahnen des Bundes

Um dem Wohl der Allgemeinheit und den Verkehrsbedürfnissen Rechnung zu tragen (Art. 87e GG), finanziert der Bund Neu-, Ausbau- und Ersatzinvestitionen in die Schienennetze der Eisenbahnen des Bundes. Die Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung der Schienenwege werden von den Eisenbahnen des Bundes getragen.

Im Finanzplan bis 2023 werden die Schienenwegeinvestitionen erheblich gestärkt. Schwerpunktmäßig werden dabei auch weiterhin Ersatzinvestitionen an Schienenwegen gefördert. Zur Finanzierung der LuFV III, die der Erhaltung der Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes dient, werden im Haushalt 2020 eine Ausgabe i.H.v. rd. 4,6 Mrd. € sowie eine Verpflichtungsermächtigung mit Fälligkeiten bis 2029 und einem Umfang von insgesamt rd. 46,8 Mrd. € ausgebracht. Auf Grundlage der vorausgegangenen LuFV II leistete der Bund von 2015 bis einschließlich 2019 noch einen Infrastrukturbeitrag i. H. v. durchschnittlich rd. 3,3 Mrd. € p. a. Um die Umsetzung von Neu- und Ausbaumaßnahmen des Bedarfsplans zu ermöglichen, werden die Baukostenzuschüsse für die Bundesschienenwege gegenüber dem bisherigen Finanzplan um rd. 297,7 Mio. € im Jahr 2022 und um rd. 523,8 Mio. € im Jahr 2023 erhöht sowie eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt rd. 4,8 Mrd. € mit Fälligkeiten bis 2033 zur Verfügung gestellt. Für die Umsetzung der europarechtlichen Vorgabe, die Schieneninfrastruktur des europäischen Kernnetzes bis Ende 2030 mit dem European

Rail Traffic Management System (ERTMS) auszurüsten, stehen im Jahr 2023 weitere rd. 126,2 Mio. € bereit. Zugunsten der Infrastrukturausrüstung des Starterpakets der „Digitalen Schiene Deutschland“ wurden bis 2023 insgesamt 570 Mio. € berücksichtigt (davon 50 Mio. € in 2020). Das neue Bundesprogramm „Zukunft Schienengüterverkehr“ wurde durch Umschichtung mit 20 Mio. € p.a. bis 2023 ausgestattet. Ebenfalls zur Stärkung des Schienengüterverkehrs ist im Jahr 2020 eine Kostenentlastung zugunsten der Eisenbahnverkehrsunternehmen von den Trassenpreisen i. H. v. 350 Mio. € vorgesehen. Eine Evaluierung der 2023 auslaufenden Förderung erfolgt im Jahr 2021.

Darüber hinaus trägt der Bund die nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Aufwendungen des Bundeseisenbahnvermögens (BEV). Das BEV ist Dienstherr der der DB AG zugewiesenen Beamtinnen und Beamten und zuständig für die Betreuung der Versorgungsempfänger. Es verwaltet und verwertet die nicht bahnnotwendigen Immobilien. In den Jahren 2020 bis 2023 leistet der Bund – insbesondere im Rahmen der Defizitdeckung des BEV-Wirtschaftsplans – insgesamt rd. 22,3 Mrd. € bzw. jahresdurchschnittlich rd. 5,6 Mrd. € für das BEV.

3.2.5.2

Bundesfernstraßen

Im Haushalt 2020 sind im Kapitel 1201 „Bundesfernstraßen“ Ausgaben i. H. v. rd. 10,8 Mrd. € veranschlagt; davon betragen die Investitionsmittel rd. 7,9 Mrd. €.

Im Jahr 2020 sind in der Tgr. 01 für Erhaltung, Neubau und Erweiterung, Grunderwerb sowie betriebliche Unterhaltung der Bundesfernstraßen rd. 9,6 Mrd. € vorgesehen, wovon rd. 7,8 Mrd. € auf Straßenbauinvestitionen entfallen. Rd. 6,4 Mrd. € werden dabei aus Mitteln im Zusammenhang mit der Lkw-Maut finanziert.

Für Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen (Bedarfsplanmaßnahmen) sind rd. 2,0 Mrd. € eingeplant. Davon entfallen rd. 1,1 Mrd. € auf die Bundesautobahnen und rd. 0,9 Mrd. € auf die Bundesstraßen. Für reine Erhaltungsmaßnahmen sind rd. 4,0 Mrd. € vorgesehen. Davon sollen für Bundesautobahnen rd. 2,5 Mrd. € und für Bundesstraßen rd. 1,5 Mrd. € verwendet werden.

Darüber hinaus setzt die Bundesregierung ihr Engagement im Bereich Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP) fort. Im Jahr 2020 sind für die elf laufenden und für neue ÖPP-Projekte im Bundesfernstraßenbereich Mittel i. H. v. 559 Mio. € für die Konzessionsnehmer eingeplant. Für weitere neue ÖPP-Projekte als Beschaffungsvariante sind im Haushalt 2020 Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 6,2 Mrd. € ausgebracht.

3.2.5.3

Bundeswasserstraßen

Die Ausgaben für die Bundeswasserstraßen bleiben in den Jahren 2020 bis 2023 auf einem Niveau von durchschnittlich rd. 2,1 Mrd. € p.a. Knapp die Hälfte der Ausgaben entfällt dabei auf Investitionen, insbesondere für Bau- und Erhaltungsmaßnahmen an der wasserkehrlichen Infrastruktur. Wesentlicher Ausgabezweck bleiben die Substanzerhaltung und Erneuerung der vorhandenen Infrastruktur.

3.2.5.4

Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden und Regionalisierungsmittel

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden steht im Jahr 2019 insgesamt ein Finanzrahmen von rd. 1,673 Mrd. € zur Verfügung. Er verteilt sich auf drei Bausteine:

Mit dem Bundesprogramm nach § 6 Abs. 1 GVFG werden Schienenverkehrswege im Öffentlichen Personennahverkehr gefördert. Der Fördersatz beträgt bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Kosten. Dafür stehen im Jahr 2019 rd. 332,6 Mio. € zur Verfügung. Als prioritäre Maßnahme des Koalitionsvertrags werden die Mittel im Jahr 2020 auf 665,1 Mio. € und in einem zweiten Schritt ab dem Jahr 2021 auf jährlich 1 Mrd. € erhöht. Um hierfür die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. März 2019 die sog. Änderungssperre in Art. 125c Abs. 2 Satz 3 GG aufgehoben.

Seit dem 1. Januar 2007 bis Ende 2019 erhalten die Länder außerdem nach Art. 143c Abs. 1 GG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (EntflechtG) Mittel i. H. v. 1,336 Mrd. € jährlich als Kompensation für den Wegfall von Finanzhilfen des Bundes für „Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden“. Diese Mittel werden den Ländern nach einem nach § 4 Abs. 3 EntflechtG vorgegebenen Schlüssel zur Verfügung gestellt. Sie unterliegen einer investiven Zweckbindung (§ 5 EntflechtG). Nach der Übergangsvorschrift des Art. 143c GG laufen die Entflechtungsmittel zum 31. Dezember 2019 aus. Ab dem Jahr 2020 werden den Ländern stattdessen Anteile am Umsatzaufkommen zur Verfügung gestellt.

Das „Forschungsprogramm Stadtverkehr“ (FOPS) als dritter Baustein ist ein bundesweites und praxisorientiertes Programm zur Behandlung städtischer Verkehrsprobleme und umfasst ca. 4,2 Mio. € jährlich. Darüber hinaus erhalten die Länder für den öffentlichen Personennahverkehr gemäß Art. 106a GG einen Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes, da ih-

nen im Zuge der Bahnreform zum 1. Januar 1996 die Aufgabenverantwortung für den Schienenpersonennahverkehr übertragen worden ist. Mit der Erhöhung dieser Regionalisierungsmittel für das Jahr 2016 auf 8,2 Mrd. € und der jährlichen Steigerungsrate von 1,8 % für die Folgejahre bis einschließlich 2031 hat der Bund sein Engagement noch einmal deutlich erhöht und schafft mit insgesamt 150 Mrd. € bis zum Jahr 2031 eine verlässliche Finanzierungsgrundlage und Planungssicherheit für die Länder, um einen attraktiven, modernen Nahverkehr zu organisieren.

3.2.6

Bau und Stadtentwicklung

Auf der Grundlage von Art. 104b GG gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen zur Städtebauförderung. Die Förderung erfolgt im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen entsprechend dem Baugesetzbuch (BauGB). Dazu stehen im Jahr 2020 erneut Programmmittel i. H. v. insgesamt 790 Mio. € zur Verfügung. Gemäß Koalitionsvertrag sollen die Programme flexibilisiert, entbürokratisiert und weiterentwickelt werden. Als Punkte für eine inhaltliche Weiterentwicklung werden die Förderung strukturschwacher Regionen, von interkommunalen Partnerschaften sowie die Belebung von Stadt- und Ortskernen genannt. In diesem Rahmen wird unter anderem die Programmstruktur fortentwickelt, die ab dem 1. Januar 2020 gelten soll und ihren Niederschlag im Bundeshaushalt 2020 findet. Danach stellt sich die neue Programmstruktur wie folgt dar:

- Programm „Lebendige Zentren“ (300 Mio. € Programmmittel in 2020),
- Programm „Sozialer Zusammenhalt“ (200 Mio. € Programmmittel in 2020),
- Programm „Nachhaltige Erneuerung“ (290 Mio. € Programmmittel in 2020).

Zur Deckung bereits eingegangener sowie neuer Verpflichtungen sind für die Städtebauförderung im Bundeshaushalt 2020 Ausgabemittel in Höhe von rd. 0,77 Mrd. € vorgesehen, die im Jahr 2021 auf rd. 0,78 Mrd. € anwachsen.

Bis 2020 stehen daneben Programmmittel in Höhe von 200 Mio. € für das Programm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ zur Verfügung. Weitere 10 Mio. € werden bis 2020 als Programmmittel für das ergänzende bundesunmittelbare Programm „Modellvorhaben Miteinander im Quartier - Umsetzung der ressortübergreifenden Strategie Soziale Stadt“ bereitgestellt.

Seit dem Haushalt 2014 wird außerhalb der Finanzhilfen nach Art. 104b GG ein Bundesprogramm „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des

Städtebaus“ aufgelegt. Hierfür sind bis 2021 Programmmittel i. H. v. 75 Mio. € jährlich vorgesehen.

In Bezug auf das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm wird auf Ziffer 3.2.4.1 verwiesen.

Mit dem Baukindergeld wird der erstmalige Erwerb von Wohneigentum für Familien mit Kindern (Neubau oder Bestandsimmobilie in Deutschland) im Zeitraum ab 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 gefördert. Hierfür sind für Kaufverträge und Baugenehmigungen, die zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2020 abgeschlossen bzw. erteilt werden, insgesamt Programmmittel in Höhe von 9,9 Mrd. € vorgesehen. Pro Kind und Jahr finanziert der Bund 1.200 € über einen Zeitraum von 10 Jahren. Das Programm wird von der KfW Bankengruppe durchgeführt. Zur Finanzierung der für 2018 bis 2020 erwarteten Zusagen sind im Jahr 2020 Ausgaben i. H. v. rd. 0,86 Mrd. € vorgesehen, die bis zum Jahr 2023 auf rd. 0,97 Mrd. € ansteigen.

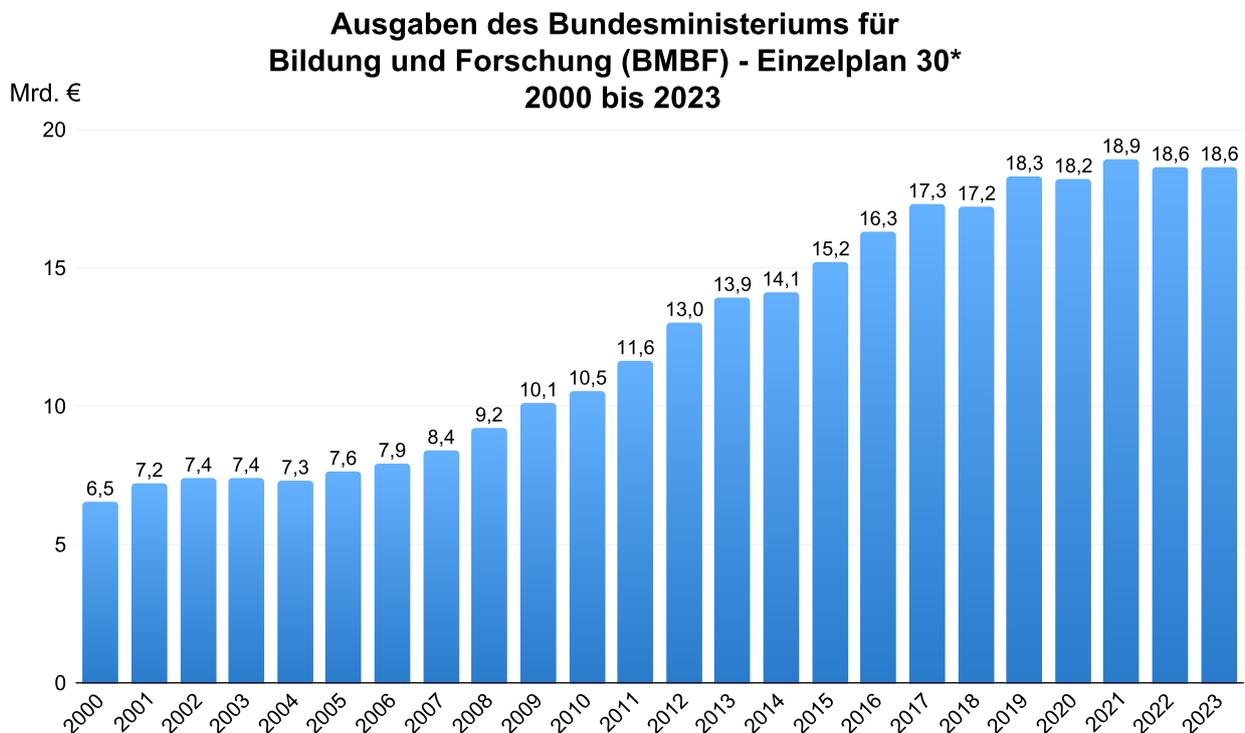
terschiedlichsten Bereichen entwickelt. Dabei stehen im Vordergrund: Stärkung des Fachkräftenachwuchses und der Hochschulen sowie Maßnahmen für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche und die frühkindliche Bildung. Die Mittel für FuE werden vorrangig für innovations- und wachstumsfördernde Forschungsmaßnahmen im Rahmen der Hightech-Strategie eingesetzt. Sie sollen zu mehr Beschäftigung in Deutschland führen und eine Hebelwirkung auf zusätzliche FuE-Investitionen der Wirtschaft und der Länder ausüben. Weitere Prioritäten der Bildungs- und Forschungspolitik sind - nach der Änderung von Art. 104c GG - der Digitalpakt Schule, der Pakt für Forschung und Innovation, die Exzellenzinitiative sowie deren Nachfolgerin, die Exzellenzstrategie. Der Hauptteil der entsprechenden Ausgaben entfällt auf den Einzelplan des BMBF (vgl. Schaubild 5).

3.2.7

Bildung, Wissenschaft, Forschung und kulturelle Angelegenheiten

Für Bildung als Querschnittsaufgabe wurde bereichsübergreifend ein Bündel von Maßnahmen aus den un-

Schaubild 5



* alle Angaben auf der Basis des aktuellen Ressortzuschnitts

3.2.7.1 Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen

Die Hightech-Strategie 2025 der Bundesregierung soll allen Akteuren im Innovationsgeschehen eine Orientierung bieten. Sie zeigt Perspektiven auf, wie Deutschland seine Zukunft mit Forschung und Innovation erfolgreich gestalten kann. Mit einem missionsorientierten Ansatz verfolgt die Hightech-Strategie 2025 das Ziel, die Aktivitäten der beteiligten Ressorts wie auch relevanter Akteure aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zusammenzubringen und die Umsetzung von Forschungsergebnissen zu fördern. Dadurch soll zu einer stärkeren Orientierung auf drängende gesellschaftliche Herausforderungen und einer Steigerung der Innovationsdynamik beigetragen werden. Ziel ist es, spürbare Fortschritte in der Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger zu erreichen.

Hierzu treibt das BMBF insbesondere die Weiterentwicklung von Schlüsseltechnologien sowie deren Anwendung in zentralen gesellschaftlichen Bedarfsfeldern voran. Das BMBF trägt damit zur technologischen Souveränität und den Voraussetzungen für ein sicheres und selbstbestimmtes Leben in einer vernetzten Welt bei.

Ein weiterer großer Schwerpunkt ist die Fortsetzung des Strukturwandels im deutschen Wissenschaftssystem. Dazu zählt die mit den Ländern vereinbarte Fortsetzung des Pakts für Forschung und Innovation für eine dritte Programmphase in den Jahren 2016 bis 2020. Danach streben Bund und Länder vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die jeweiligen Parlamente an, der DFG sowie den großen Forschungseinrichtungen MPG, WGL, FhG und HGF einen Aufwuchs der Zuwendung um 3 % zu gewähren. Seit dem Jahr 2016 finanziert der Bund diesen Aufwuchs allein; im Übrigen bleiben die jeweiligen Bund-Länder-Finanzierungsschlüssel unberührt. Der Bund erwartet, dass die Länder den Hochschulen adäquate Steigerungen ihrer Mittelausstattung zur Verfügung stellen.

Das Rahmenprogramm „Forschung für Nachhaltige Entwicklung“ (FONA) setzt weiterhin Schwerpunkte für den Erhalt der Artenvielfalt, für Klimaforschung sowie für eine nachhaltige urbane Mobilität. Dafür werden die Projektfördermittel für FONA gegenüber dem Vorjahr um 14 Mio. € erhöht.

Gemeinsam mit 13 Bundesländern stellt das BMBF den Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung (DZG) - Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen, Deutsches Konsortium für Translationale Krebsforschung sowie Deutsche Zentren für Diabetes-, Herz-Kreislauf-, Infektions- und Lungenforschung - rd. 250 Mio. € jährlich bereit. Ziel ist es, Ergebnisse aus der biomedizinischen Grundlagenforschung rascher und besser zum Wohle der Patientinnen und Patienten in Form von neuen Therapien, Di-

agnoseverfahren und Präventionsmaßnahmen in die klinische Anwendung und medizinische Praxis zu überführen. Um die Forschung zur Psychischen Gesundheit sowie zur Kinder- und Jugendgesundheit zu stärken, wird das BMBF das Konzept der DZG auf diese Bereiche ausweiten.

Für die Nationale Dekade gegen Krebs sind zusätzlich 140 Mio. €, verteilt auf die Jahre 2020 bis 2023, vorgesehen. Damit soll jeder Patient schnell und unabhängig vom Wohnort vom medizinischen Fortschritt profitieren können, der Anteil früh erkannter, heilbarer Krebserkrankungen soll messbar erhöht und die Prävention gestärkt werden. Dabei soll die Förderung praxisverändernder klinischer Studien und der Ausbau wegweisender Strukturen wie der Nationalen Centren für Tumorerkrankungen (NCT) die translationale Forschung und damit die zukünftige Versorgungspraxis im Bereich der Krebsmedizin gezielt verbessern.

Schließlich wird auch der Aufbau von Forschungsinfrastrukturen für die naturwissenschaftliche Grundlagenforschung (z. B. internationale Großprojekte wie XFEL und FAIR, etc.) gefördert. Die Investitionsmittel zur Erforschung von Universum und Materie (ErUM) und für den Nationalen Roadmap-Prozess für Forschungsinfrastrukturen (FIS-Roadmap) belaufen sich im Jahr 2020 auf rd. 331 Mio. €.

Für die Arbeit des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) sowie weitere Aktivitäten im Bereich der Raumfahrt werden im Jahr 2020 Mittel i. H. v. rd. 1,7 Mrd. € bereitgestellt. Hiervon entfallen rd. 855 Mio. € auf Beiträge zur Europäischen Weltraumorganisation ESA und rd. 297 Mio. € auf Aktivitäten im Rahmen des Nationalen Weltraumprogramms. Das DLR erhält eine institutionelle Grundfinanzierung des Bundes i. H. v. 576 Mio. €. Darüber hinaus leisten auch die Sitzländer im Rahmen der 90:10 Finanzierung gemäß dem GWK-Abkommen einen Beitrag zur Grundfinanzierung.

Für den maritimen Bereich sind im Finanzplanzeitraum 2019 bis 2023 rd. 359 Mio. € (im Jahr 2020 rd. 74 Mio. €) vorgesehen. Dies umfasst das maritime Förderprogramm sowie die Förderlinien: „Echtzeittechnologien für die maritime Sicherheit“ sowie „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“.

Für den Bereich „Bodengebundene Verkehrstechnologien“ sind im Finanzplanzeitraum 2019 bis 2023 rd. 306 Mio. € eingeplant (rd. 67 Mio. € im Jahr 2020). Eine zentrale Querschnittaktivität ist die Förderung der europäischen und internationalen Zusammenarbeit im Bereich Bildung und Forschung auf der Grundlage der Strategie der Bundesregierung zur Internationalisierung von Bildung, Wissenschaft und Forschung. Hierfür werden im Jahr 2020 rd. 135 Mio. € zur Verfügung gestellt.

3.2.7.2 Hochschulen

Der Hochschulpakt wurde in drei Programmphasen von 2007 bis 2010, von 2011 bis 2015 und für eine dritte und abschließende Programmphase von 2016 bis 2020 (inkl. Ausfinanzierung bis 2023) beschlossen. Mit diesen Vereinbarungen gewährleiste Bund und Länder einer stark gestiegenen Zahl von Studienanfängerinnen und -anfängern, ein qualitativ hochwertiges Hochschulstudium zu absolvieren. Die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020 enthält ein Programm zur Aufnahme zusätzlicher Studienanfängerinnen und -anfänger (erste Säule). Die Vereinbarung ist in der dritten Programmphase als Festbetragsmodell ausgestaltet. Der Bund stellt hierfür in den Jahren 2015 bis 2023 einen Höchstbetrag von insgesamt bis zu 14,152 Mrd. € bereit. Die Länder erbringen zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung zusätzliche finanzielle Leistungen, die den erhaltenen Bundesmitteln entsprechen. Am 6. Juni 2019 haben Bund und Länder in Nachfolge der ersten Säule des Hochschulpakts die Verwaltungsvereinbarung „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ geschlossen. Zur Umsetzung dieses Zukunftsvertrages stellt der Bund ab dem Jahr 2021 jährlich 1,88 Mrd. € bereit; ab dem Jahr 2024 ist eine Erhöhung der Mittel auf 2,05 Mrd. € jährlich vorgesehen. In den Jahren 2021 bis 2023 werden die Bundesmittel für die Ausfinanzierungsphase gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 91b GG über den Hochschulpakt 2020 vom 11. Dezember 2014 angerechnet. In einer zweiten Säule wird seit dem Jahr 2007 für die indirekten, zusätzlichen und variablen Projektausgaben in DFG-Forschungsvorhaben eine Programmpauschale bereitgestellt. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Forschung an Hochschulen zu stärken. Seit dem Jahr 2016 erhalten neu von der DFG bewilligte Projekte eine Pauschale i. H. v. 22 % der verausgabten Projektmittel. Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung mit einem Anteil von 2 Prozentpunkten. In den Jahren 2016 bis 2020 sind hierfür insgesamt rd. 2 Mrd. € Bundes- und rd. 125 Mio. € Ländermittel vorgesehen. Der Anteil des Bundes für den Hochschulpakt beträgt im Jahr 2020 inkl. Programmpauschale insgesamt rd. 2,2 Mrd. €. Die DFG-Programmpauschalen werden ab dem Jahr 2021 in den Grundhaushalt der DFG überführt.

Mit dem Qualitätspakt Lehre (2010 bis 2020) werden seit dem Wintersemester 2011/12 Maßnahmen zur Personalgewinnung, Personalqualifizierung und Weiterentwicklung der Lehrqualität gefördert. Im Jahr 2020 stellt der Bund für den Qualitätspakt Lehre 200 Mio. € zur Verfügung. Insgesamt stellt der Bund bis zum Jahr 2020 rd. 2 Mrd. € bereit, das jeweilige Sitzland stellt die Gesamtfinanzierung sicher. Ebenfalls am 6. Juni 2019 haben Bund und Länder in

Nachfolge des Qualitätspakts Lehre eine Verwaltungsvereinbarung zu „Innovationen in der Hochschullehre“ geschlossen. Für die Jahre 2021 bis 2023 wird eine Zuwendung von jeweils 150 Mio. € durch den Bund vorgesehen. Ab dem Jahr 2024 wird weiterhin eine Zuwendung von jährlich 150 Mio. € beabsichtigt, die aber in Höhe von 110 Mio. € durch den Bund und in Höhe von 40 Mio. € durch die Länder aufgebracht wird.

Mit der Exzellenzstrategie fördern Bund und Länder gemeinsam die universitäre Spitzenforschung in Deutschland. Die Exzellenzstrategie ist die Weiterentwicklung der erfolgreichen Exzellenzinitiative, die eine neue Dynamik am Wissenschaftsstandort ausgelöst und ihn international wettbewerbsfähiger gemacht hat. Die Mittel für die Förderung werden vom Bund und vom jeweiligen Sitzland im Verhältnis 75:25 getragen. Ab dem Jahr 2020 sollen vom Bund für Exzellenzcluster und Exzellenzuniversitäten jährlich 400 Mio. € (75 % der Gesamtsumme) zur Verfügung gestellt werden. Als ersten Anwendungsfall des im Jahr 2014 geänderten Art. 91b GG wird der Bund Exzellenzuniversitäten erstmals dauerhaft fördern, soweit die alle sieben Jahre stattfindenden Evaluationen positiv verlaufen.

Die Bundesregierung unterstützt mit dem Hochschulpakt und dem Qualitätspakt Lehre auch die Weiterentwicklung des Bologna-Prozesses. Die Weiterbildung wird durch den Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ deutlich gestärkt. In den Jahren 2011 bis 2020 sollen hierfür bis zu 250 Mio. € zur Verfügung gestellt werden, im Haushalt 2020 sind 13,7 Mio. € vorgesehen.

Mit der im Jahr 2006 erfolgten Einstellung der Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken“ (Art. 91a GG a. F.) ist der allgemeine Hochschulbau in die alleinige Zuständigkeit der Länder übergegangen. Für den hierdurch bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes gewährt der Bund den Ländern übergangsweise seit dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 sog. Entflechtungsmittel i. H. v. 695,3 Mio. € jährlich. Für den Zeitraum ab 2020 werden die Mittel entsprechend der 2017 gesetzgeberisch umgesetzten Neuordnung der Bund-Länder-Beziehungen in zusätzliche Umsatzsteueranteile zugunsten der Länder umgewandelt. Aufgrund Art. 91b Abs. 1 GG wirken Bund und Länder in Fällen überregionaler Bedeutung auch bei der Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten zusammen. Hierfür stellt der Bund den Ländern jährlich Mittel für überregionale Fördermaßnahmen zur Verfügung, 2020 sind 316,8 Mio. € eingeplant.

Die 2016 beschlossene Bund-Länder-Initiative „Innovative Hochschule“ richtet sich ebenfalls insbesondere an Fachhochschulen sowie an kleinere und mittlere Universitäten. Sie unterstützt den forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfer an deutschen Hochschulen und stärkt deren strategische

Rolle im regionalen Innovationssystem. Die mit bis zu 550 Mio. € ausgestattete „Innovative Hochschule“ läuft bis zum Jahr 2027. Die Fördermittel werden jeweils im Verhältnis 90:10 vom Bund und dem jeweiligen Sitzland getragen. Im Jahr 2020 stellt der Bund hierfür rd. 55 Mio. € bereit.

Die im November 2018 verlängerte Bund-Länder-Vereinbarung über die „Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen“ verfolgt den Zweck der Förderung der Fachhochschulforschung, vornehmlich in interdisziplinären Fachbereichen, und des wissenschaftlichen Nachwuchses. Ziel ist es, die Alleinstellungsmerkmale und Erfolgsfaktoren der Fachhochschulforschung weiter zu schärfen. Dafür sollen bis 2023 jährlich mindestens 60 Mio. € im Rahmen der Projektförderung zur Verfügung gestellt werden. Der Bund finanziert die zuwendungsfähigen Ausgaben zu 100 % (2020: 60 Mio. €), die Länder beteiligen sich an den vorhabenbezogenen Gesamtausgaben im Rahmen der Finanzierung der Grundausrüstung.

3.2.7.3

Ausbildungsförderung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Mit dem durch das BAföG für Unterhalts- und Ausbildungskosten zur Verfügung gestellten Geld wird vielen jungen Menschen eine individuelle Förderung für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung zuteil. Der Bund hat mit dem 25. BAföG-Änderungsgesetz seit dem 1. Januar 2015 die volle Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG übernommen. Er entlastet die Länder dadurch dauerhaft um jährlich 1,17 Mrd. €. Ab dem Herbst 2016 wurden die finanziellen Förderleistungen durch eine Anhebung der Bedarfssätze und der Einkommensfreibeträge sowie durch die Anpassung der Vorsorgepauschalen verbessert. Die Finanzierung der weiteren Leistungsverbesserungen ab dem 1. August 2019 durch das 26. BAföG-Änderungsgesetz - mit denen die Bundesregierung eine Trendwende bei der Gefördertenentwicklung herbeiführen will - ist in der Finanzplanung abgebildet.

Auch die Stipendien, die aus Bundesmitteln gefördert werden, dienen nicht nur der Studienfinanzierung, sondern schaffen auch Anreize für Spitzenleistungen. Dazu zählen die Stipendien, die von den 13 vom Bund unterstützten Begabtenförderungswerken an begabte und engagierte Studierende zur Verfügung gestellt werden. Damit mehr junge Menschen von der Förderung der Begabtenförderungswerke profitieren können, wurde die Förderung bereits auf 1 % der Studierenden ausgedehnt. Im Jahr 2020 sind für die Begabtenförderungswerke insgesamt rd. 300 Mio. € vorgesehen. Mit dem im Jahr 2011 gestarteten Deutschlandstipendium werden leistungsfähige und engagierte Studierende an staatlichen und staatlich

anerkannten Hochschulen in Deutschland durch ein einkommensunabhängiges Stipendium i. H. v. 300 € pro Monat unterstützt. Die eine Hälfte tragen private Förderer, die andere Hälfte der Bund. Im Jahr 2018 wurde fast 1 % der Studierenden gefördert. Die Anzahl der Geförderten ist insgesamt gegenüber dem Vorjahr um 5 % gestiegen. Durch länderinterne Umverteilung nicht ausgeschöpfter Stipendienkontingente können bis zu 8 % der Studierenden einer Hochschule gefördert werden.

Mit dem seit 2008 bestehenden Programm Aufstiegsstipendium fördert das BMBF Menschen, die ihre Begabung im Berufsleben gezeigt haben und ein Studium erst zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht ziehen (2020: 31,7 Mio. €). Als einziges akademisches Begabtenförderungsprogramm unterstützt es sowohl berufsbegleitend Studierende als auch Vollzeitstudierende für die Dauer ihres Studiums (Regelstudienzeit). Jährlich vergibt das BMBF rd. 1 000 Stipendien an Stipendiatinnen und Stipendiaten an rd. 360 Hochschulen in Deutschland und im europäischen Ausland. Gefördert werden derzeit ca. 4 500 Studierende. Mit dem Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, welches über den Zeitraum von 15 Jahren mit bis zu 1 Mrd. € ausgestattet ist, sollen planbarere und transparentere Karrierewege etabliert werden. Im Jahr 2020 sind hierfür 55,8 Mio. € im Haushalt des BMBF vorgesehen.

Zudem wird durch das Professorinnenprogramm zielgerichtet der Anteil von Wissenschaftlerinnen an den Professuren gesteigert. Insgesamt sind für das Jahr 2020 für Strategien zur Durchsetzung von Chancengerechtigkeit für Frauen in Bildung und Forschung 32 Mio. € vorgesehen.

3.2.7.4

Berufliche Bildung, Integration durch Bildung und andere Bereiche des Bildungswesens

Die Initiative „Abschluss und Anschluss - Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ (Initiative Bildungsketten) unterstützt Schülerinnen und Schüler dabei, den Übergang von der Schule in die Berufswelt zu meistern. Das BMBF leistet mit seinem Berufsorientierungsprogramm zur Entwicklung der Berufswahlkompetenz von Schülerinnen und Schülern hierzu einen grundlegenden Beitrag. Adressiert werden Schülerinnen und Schüler der 7. und 8. Jahrgangsstufen, die mithilfe einer Potenzialanalyse ihre Stärken und Interessen entdecken und während Werkstatttagen praktische Erfahrungen in verschiedenen Berufsfeldern sammeln. Für die bundesweite Umsetzung des Berufsorientierungsprogramms ist im Jahr 2020 ein Betrag von 77 Mio. € vorgesehen.

Mit dem Programm „JOBSTARTER plus“ unterstützt das BMBF mit rd. 25,9 Mio. € im Jahr 2020 die Entwicklung der Ausbildungsstruktur (z. B. durch Unter-

stützungs- und Beratungsstrukturen für KMU, u. a. zu Themen der Digitalisierung, Ausbildung und Migration, Verzahnung von Aus- und Weiterbildung, interregionale Mobilität). Bereits im Jahr 2014 startete die BMBF-Initiative zur „Gewinnung von Studienabbrechern/innen für die berufliche Bildung“. Ziel ist, dass Studienabbrecher/innen einen berufsqualifizierenden Abschluss in der beruflichen Aus- und/oder Fortbildung erwerben können.

Durch die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) sichert der Bund die Qualität der beruflichen Ausbildung und auf kleine und mittlere Unternehmen zugeschnittene Fort- und Weiterbildungsangebote. Im Jahr 2020 stehen hierfür im Einzelplan des BMBF 72 Mio. € zur Verfügung. Davon entfallen bis zu 30 Mio. € auf das Sonderprogramm zur Förderung von Digitalisierung in den ÜBS und ihren Kompetenzzentren. Im Etat des BMWi sind für diese Zwecke im Jahr 2020 insgesamt 29 Mio. € veranschlagt.

Mit der Initiative „Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“ unterstützt das BMBF vertiefte fachliche Berufsorientierung und berufsbezogenen Sprach- und Fachunterricht für Zugewanderte. Im Jahr 2020 sind dafür im Einzelplan des BMBF 20 Mio. € Fördermittel vorgesehen.

Mit dem Aufstiegs-BAföG nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Meisterlehrgängen und ähnlichen auf vergleichbare Fortbildungsabschlüsse vorbereitenden Maßnahmen finanziell unterstützt. Im Jahr 2020 sind rd. 392 Mio. € für die Aufstiegsfortbildung vorgesehen, davon stehen allein für Verbesserungen bei der Aufstiegsfortbildung rund 125 Mio. €, ab dem Jahr 2021 jährlich rund 270 Mio. €, bereit. Im Bereich der beruflichen Begabtenförderung fördert die Bundesregierung mit 29,3 Mio. € im Jahr 2020 Weiterbildungsmaßnahmen für begabte junge Berufstätige, die ihre Berufsausbildung besonders erfolgreich abgeschlossen haben.

Mit der „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ unterstützt der Bund Hochschulen bei der Weiterentwicklung begonnener Reformen und der Entwicklung überzeugender Beiträge zur Aufwertung des Lehramtsstudiums mit insgesamt bis zu 500 Mio. € bis zum Jahr 2023; der Ansatz für das Jahr 2020 beträgt 75 Mio. €.

Seit dem Jahr 2013 und bis zum Jahr 2022 fördert das BMBF mit dem Programm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ außerschulische Maßnahmen der kulturellen Bildung für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 18 Jahren. Im Jahr 2020 stehen hierfür 50 Mio. € bereit.

Das BMWi fördert die Unterstützung von KMU bei der „Passgenauen Besetzung von Ausbildungsplätzen sowie bei der Integration von ausländischen Fachkräften“ (Passgenaue Besetzung/Willkommenslotsen) im Finanzplanzeitraum mit rd. 50,3 Mio. €, davon 10,6 Mio. € im Jahr 2020. Zur Bekämpfung des Fach-

kräftemangels in der Pflege hat das BMWi erfolgreich Modellvorhaben mit Vietnam als Partnerland durchgeführt (Finanzvolumen insges. 4,1 Mio. €). Die gewonnenen Erkenntnisse werden durch die Pflegewirtschaft inzwischen mit eigenen Kooperationen umgesetzt. Für Menschen, die ihre beruflichen Qualifikationen im Ausland erworben haben, erhöht das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen die Chancen, in Deutschland in ihrem erlernten Beruf zu arbeiten. Zu seiner Umsetzung hält die Bundesregierung umfangreiche und mehrsprachige Informations- und Beratungsangebote vor und entwickelt diese zielgruppengerecht weiter, z. B. das Anerkennungsportal (www.anererkennung-in-deutschland.de), die Telefonhotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ oder die Beratungsstellen des Netzwerks „Integration durch Qualifizierung - IQ“ (ab 2020: jeweils 44,5 Mio. €) und neu die bei der BA angesiedelte Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung als Anlaufstelle für Fachkräfte aus dem Ausland (2020 bis 2023: rd. 14 Mio. €, davon 3,5 Mio. € im Jahr 2020).

3.2.7.5 Kulturelle Angelegenheiten

Inländische Kulturpolitik

Die BKM hat unter Wahrung der Kulturhoheit der Länder die Aufgabe, Angelegenheiten der Kultur und Medien von gesamtstaatlicher Bedeutung zu fördern. Hierfür stehen der Beauftragten einschließlich des ihr nachgeordneten Bundesarchivs, des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa und der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Regierungsentwurf 2020 insgesamt rd. 1,8 Mrd. € zur Verfügung. Das hohe Niveau der Vorjahre wird damit aufrechterhalten.

Schwerpunkte der Arbeit der BKM sind u. a.:

- Förderung von kulturellen Einrichtungen und Projekten von nationaler und gesamtstaatlicher Bedeutung,
- die kulturelle Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt,
- Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen und Flüchtlinge im Rahmen des § 96 Bundesvertriebengesetz,
- Substanzerhaltung und Restaurierung von unbeweglichen Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung,

- Medienpolitik und Filmförderung - u. a. Stärkung der Filmproduktion durch den German Motion Picture Funds und Förderung der Produktion von Kinofilmen durch den Deutschen Filmförderfonds I und II,
- Pflege des Geschichtsbewusstseins und Förderung von Gedenkstätten und Projekten auf der Grundlage der Gedenkstättenkonzeption des Bundes sowie Förderung von Suchdiensten.

Der finanzielle Schwerpunkt liegt bei der Kulturförderung im Inland, der Förderung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz sowie der Rundfunkanstalt Deutsche Welle. Daneben wird auf dem Gebiet der Kunst und Kultur eine Vielzahl weiterer Maßnahmen durch verschiedene andere Ressorts unterstützt - hier insbesondere durch BMBF sowie durch BMI (u. a. Städtebaulicher Denkmalschutz Ost und West).

Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik

Für die Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik weist der Regierungsentwurf 2020 rd. 2,0 Mrd. € aus. Über die Hälfte dieses Betrages entfällt auf den Einzelplan des Auswärtigen Amtes, das den Kulturaustausch mit den traditionellen europäischen und transatlantischen Partnern, aber auch z. B. mit den asiatischen oder islamisch geprägten Kulturen sowie zwischen Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländern fördert. Zu den wichtigsten mit Bundesmitteln geförderten Mittlerorganisationen gehören das Goethe-Institut, die Alexander von Humboldt-Stiftung, der Deutsche Akademische Austauschdienst und die durch die BKM geförderte Rundfunkanstalt Deutsche Welle. Im Bereich des BMBF werden im Jahr 2020 rd. 385 Mio. € u. a. für internationale Hochschul- und Wissenschaftskooperation, die Max-Weber-Stiftung und die Zusammenarbeit mit anderen Staaten ausgegeben.

3.2.8 Umweltschutz

Eine intakte Umwelt und der schonende Umgang mit den natürlichen Ressourcen sind Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung. Für die Umsetzung umweltpolitischer Ziele verfügt der Bund über eine grundgesetzlich verankerte Gesetzgebungskompetenz. Durchführung und Finanzierung der Gesetze im Umweltbereich liegen entsprechend der im Grundgesetz vorgesehenen Aufgabenverteilung grundsätzlich bei den Ländern. Der Bund engagiert sich finanziell im Umwelt- und Naturschutz unter anderem in Form von Förderprogrammen.

Umweltschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die viele Politikbereiche betrifft. Daher entfällt nur ein Teil der Ausgaben für die Umweltpolitik auf den Haushalt des

BMU. Diese Mittel werden für die Bereiche Umweltschutz (im engeren Sinne), Klimaschutz, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Strahlenschutz sowie sichere Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle zur Verfügung gestellt.

Einen wichtigen Schwerpunkt bildet dabei die internationale Klimaschutzfinanzierung. Gefördert werden Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel in Entwicklungsländern. Im Jahr 2020 stehen hierfür rd. 467 Mio. € zur Verfügung, das sind 10 Mio. € mehr als im Vorjahr.

Für die nationale Klimaschutzinitiative, durch die u. a. innovative Konzepte und Modellprojekte zur Senkung der Treibhausgasemissionen in Deutschland gefördert werden, stehen im Jahr 2020 rd. 56 Mio. € zur Verfügung. Für den Ankauf von Emissionsrechten nach der EU-Lastenteilungsentscheidung sind Ausgaben in Höhe von jeweils 100 Mio. € in den Jahren 2020 bis 2022 vorgesehen.

Im Bereich des Naturschutzes setzt das Bundesprogramm „Biologische Vielfalt“ einen wichtigen Akzent. Dieses Programm baut auf der im Jahr 2007 beschlossenen nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt auf und stellt im Jahr 2020 rd. 42 Mio. € bereit, um Artenvielfalt und bedrohte Lebensräume zu erhalten. Für einen Wildnisfonds, der zur Umsetzung des in der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung formulierten 2%-Wildnisziels beitragen soll, sind jährlich 10 Mio. € vorgesehen.

Weitere wichtige Schwerpunkte im Haushalt des BMU sind die Projekte im Zusammenhang mit der Endlagerung radioaktiver Abfälle (Konrad, Asse, Morsleben) sowie die Durchführung des Standortauswahlverfahrens. Hierfür stehen im Jahr 2020 insgesamt rd. 718 Mio. € zur Verfügung. Im BMU-Haushalt veranschlagt sind in Folge der gesetzlichen Aufgabenübertragung auf den Bund die refinanzierten Ausgaben für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle, die im Jahr 2020 mit einem Ansatz von 416 Mio. € etatisiert sind.

In den Bereichen Umweltschutz (im engeren Sinne) sowie nukleare Sicherheit und Strahlenschutz liegen Schwerpunkte in den Bereichen Ressortforschung und Förderung von Demonstrations- und Modellvorhaben.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung ihre Klimaschutzanstrengungen insgesamt verstärken. Ein Bestandteil der Klimastrategie soll die Konstituierung von Maßnahmenprogrammen sein. Das erste Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des „Klimaschutzplans 2050“ für die Jahre bis 2030 wird derzeit vom Klimakabinet erarbeitet (vgl. 3.2.13.1).

3.2.9 Sport

Für die Förderung des deutschen Spitzensports stehen im Sporthaushalt des BMI im Regierungsentwurf 2020 rd. 249 Mio. € zur Verfügung. Der überwiegende Anteil entfällt auf die zentralen Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports, für die in 2020 ein Volumen von rd. 173 Mio. € vorgesehen ist. Dabei wird die im Vorjahr vorgenommene deutliche Erhöhung des Sportetats auf hohem Niveau fortgeschrieben. Außerdem sind rd. 4,2 Mio. € für das Bundesinstitut für Sportwissenschaft enthalten.

Darüber hinaus sind weitere Mittel, die mittelbar oder unmittelbar der Förderung des Sports dienen, sowohl im Haushalt des BMI (rd. 134 Mio. €) als auch im Bereich anderer Ressorts veranschlagt (z. B. BMVg rd. 113 Mio. €, BMFSFJ rd. 18 Mio. €, AA rd. 5,1 Mio. € und BMF rd. 3,2 Mio. €).

3.2.10 Innere Sicherheit, Asyl, Zuwanderung

Für die Innere Sicherheit sind in den Jahren 2020 bis 2023 insgesamt 24,2 Mrd. € vorgesehen. Die Ausgaben für die Innere Sicherheit im Haushalt des BMI steigen im Finanzplanzeitraum 2020 bis 2023 gegenüber dem bisher geltenden Finanzplan damit noch einmal um rd. 1,6 Mrd. € (rd. 7 %). Die zusätzlichen Mittel beinhalten u. a. die Veranschlagung von Aus-

gaben für eine weitere Tranche der im Koalitionsvertrag vereinbarten 7 500 zusätzlichen Stellen für die Sicherheitsbehörden des Bundes. Finanzielle Schwerpunkte im Bereich der Inneren Sicherheit sind im Jahr 2020 die Ausgaben für die Bundespolizei (rd. 3.931 Mio. €) und für das Bundeskriminalamt (rd. 802 Mio. €).

Im Zusammenhang mit Flüchtlingen und Asylbewerbern liegen die Ausgabenschwerpunkte des Bundes bei der Bekämpfung der Fluchtursachen in den Herkunftsländern, bei der Aufnahme und Registrierung sowie bei der Integration der Asylbewerber mit Bleiberecht. Die in Tabelle 6 ausgewiesenen Beträge umfassen die gesamten flüchtlingsbezogenen Belastungen des Bundes und nicht nur die Mehrbelastungen infolge der Flüchtlingssituation 2015. Die Aufgaben im Zusammenhang mit der hohen Zahl der in 2015 nach Deutschland gekommenen Flüchtlinge liegen in gesamtstaatlicher Verantwortung. Deshalb entlastet der Bund Länder und Kommunen von ihren originären diesbezüglichen Ausgaben. Im Regierungsentwurf und Finanzplan ist Vorsorge für die weitergehende Entlastung von Ländern und Kommunen auf Basis der Einigung zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Juni 2019 in den Jahren 2020 (rd. 3,4 Mrd. €) und 2021 (rd. 3,2 Mrd. €) getroffen. Diese Entlastung von Ländern und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 ist in Tabelle 6 bereits berücksichtigt. Zur Umsetzung der Einigung bedarf es noch einer gesetzlichen Regelung.

Tabelle 6

Flüchtlingsbezogene Belastungen des Bundeshaushalts bis 2023

	Ist 2018	Soll 2019	Entwurf 2020	Finanzplan		
				2021	2022	2023
- in Mrd. € -						
Fluchtursachenbekämpfung.....	7,9	8,3	8,3	7,0	7,2	7,0
Aufnahme, Registrierung und Unterbringung im Asylverfahren.....	0,9	1,1	1,2	1,2	1,2	1,2
Integrationsleistungen.....	2,6	2,8	2,6	2,2	2,0	1,9
Sozialtransferleistungen nach Asylverfahren.....	4,0	4,6	5,0	5,1	5,2	5,2
Flüchtlingsbezogene Entlastung Länder und Kommunen.....	7,5	6,0	3,7	3,2	0,4	0,4
Gesamtbelastung Bundeshaushalt.....	23,0	22,9	20,8	18,7	16,0	15,8

3.2.11 Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die deutsche Entwicklungspolitik befasst sich mit zentralen Überlebens- und Zukunftsfragen der Menschheit. Sie unterstützt das Ziel, allen Menschen ein Leben in Würde und Sicherheit zu bieten und da-

bei zugleich die natürlichen Grenzen unserer Erde zu respektieren. Bei der Aufgabe, akute und strukturelle Fluchtursachen zu mindern, kommt der Entwicklungspolitik eine zentrale und weiter wachsende Rolle zu. Die nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals/Agenda 2030) der VN sind der zentrale internationale Referenzrahmen für die deutsche Entwicklungspolitik.

Mit dem Entwurf des Bundeshaushalts 2020 dokumentiert die Bundesregierung ihre entwicklungspolitische Verantwortung. Die Ausgaben im Einzelplan des BMZ werden im Jahr 2020 rd. 10,4 Mrd. € betragen.

Die Erreichung einer ODA-Quote von 0,7 % BNE bleibt das Ziel der Bundesregierung. Zur so genannten Official Development Assistance (ODA) entsprechend der Definition des Entwicklungsausschusses der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-DAC) tragen neben den Ausgaben im Einzelplan des BMZ auch Leistungen anderer Ressorts, der EU, der Länder, Marktmittel der KfW sowie Schuldenerlasse bei.

In absoluten Zahlen lag Deutschland im Jahr 2018 nach der vorläufigen OECD-Statistik mit rd. 21 Mrd. € nach den USA und vor Großbritannien bei den ODA-Leistungen an Entwicklungsländer erneut an zweiter Stelle der Gebernationen. Am BNE gemessen erzielte Deutschland damit eine vorläufige ODA-Quote von rd. 0,51 % (ohne Inlandsflüchtlingskosten). Deutschland berücksichtigt die Aufwendungen im Inland für Flüchtlinge aus Entwicklungsländern für Unterkunft, Versorgung, Grund- und Sekundarbildung stärker als in der Vergangenheit, so wie dies andere Staaten ebenfalls ermitteln. Unter Berücksichtigung der Inlandsflüchtlingskosten beträgt die vorläufige ODA-Quote rd. 0,61 % im Jahr 2018.

zum Jahr 2023 leicht auf rd. 16,8 Mrd. € an (vgl. Schaubild 6).

Die Haushaltsansätze für Zinsausgaben basieren auf dem bestehenden Schuldenportfolio, der geplanten neuen Kreditaufnahme zur Finanzierung der Tilgungen, den bestehenden und geplanten Swapverträgen und der Kassenfinanzierung. Sie berücksichtigen ferner die aktuelle Zinssituation und die historisch durchschnittliche Schwankungsbreite der Zinsen. Die Ansätze für Zinsausgaben liegen für 2020 um rd. 3,9 Mrd. € unter dem bisherigen Finanzplanansatz. Sie beruhen auf einem im Vergleich zur bisherigen Finanzplanung niedriger erwarteten Zinsniveau, durch das sich die erwarteten Zinsausgaben des Bundes reduzieren.

Da derzeit noch immer vergleichsweise günstige Anschlussfinanzierungen für Bundesschulden möglich sind, liegen die Zinsausgabenansätze trotz des unterstellten allmählich ansteigenden Zinsniveaus weiterhin auf einem im langjährigen Vergleich niedrigen Niveau.

3.2.12

Allgemeine Finanzwirtschaft

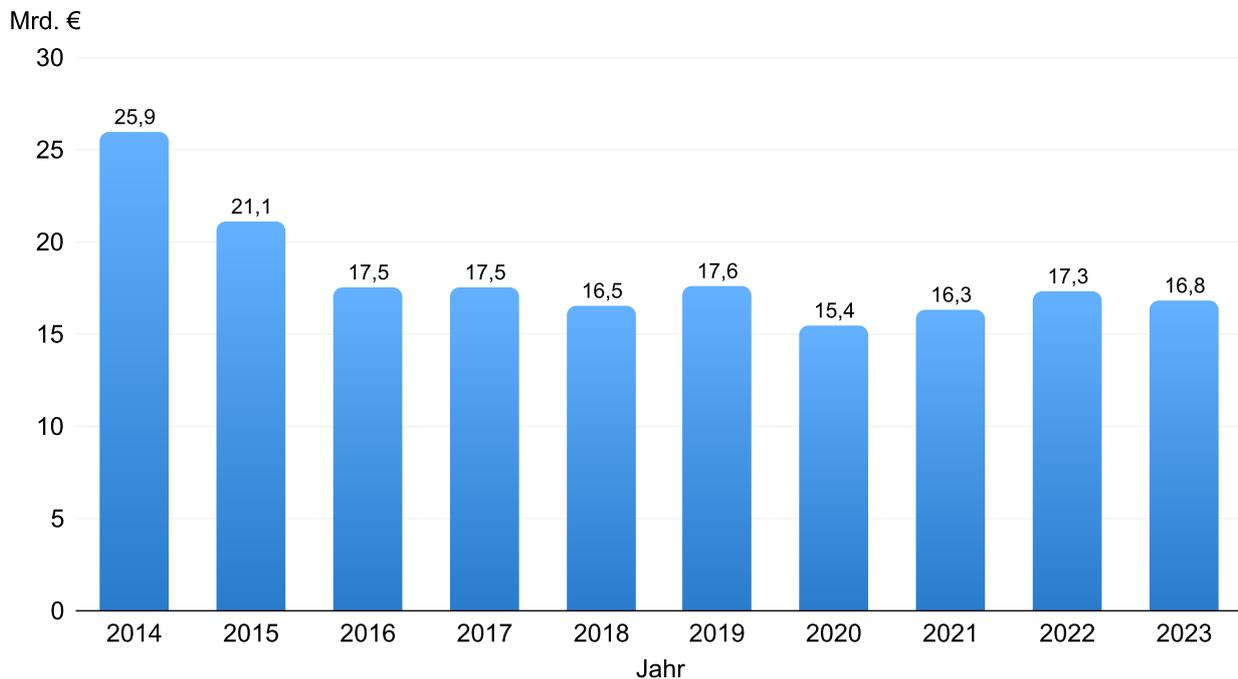
3.2.12.1

Zinsausgaben

Im Bundeshaushalt 2020 sind rd. 15,4 Mrd. € für Zinsausgaben veranschlagt. Die Ausgaben steigen bis

Schaubild 6

Entwicklung der Zinsausgaben des Bundes 2014 bis 2023



ohne Sondervermögen mit Kreditermächtigung

3.2.12.2 Versorgungsausgaben

Die Versorgungsausgaben des Bundes (ohne Bahn und Post)

Die Versorgungsausgaben (vgl. Tabelle 7) umfassen insbesondere Versorgungsbezüge einschließlich der Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen an ehemalige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten des Bundes sowie an Versorgungsberechtigte nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen (G 131) und an deren Hinterbliebenen.

Die Gesamtzahl der Versorgungsberechtigten ist in den letzten fünf Jahren um rd. 0,9 % zurückgegangen. Bis zum Jahr 2023 wird ihre Anzahl aber sukzessive auf 192 000 ansteigen. Grund hierfür ist die Zunahme der Zahl der Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes, die nicht mehr durch die gleichzeitige Abnahme der Zahl der Versorgungsberechtigten nach dem G 131 kompensiert wird.

Die Entwicklung der Versorgungsbezüge kann dem 6. Versorgungsbericht der Bundesregierung entnommen werden.

Zur Dämpfung der Haushaltsbelastungen durch zukünftige Versorgungsausgaben ist ein Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ gebildet wor-

den. Diese Rücklage soll den Bundeshaushalt in Zeiten der höchsten Empfängerzahlen von Versorgungsausgaben entlasten. Sie wird seit dem Jahr 1999 durch verminderte Besoldungs- und Versorgungsanpassungen finanziert. Die Hälfte der Einsparungen, die aufgrund weiterer versorgungsrechtlicher Maßnahmen (Versorgungsänderungsgesetz 2001) erzielt werden, wird ebenfalls der Versorgungsrücklage zugeführt. Bis Ende des Jahres 2024 wird das Versorgungsniveau dauerhaft um 7,13 % gegenüber dem Rechtsstand vor Einführung der Versorgungsrücklage abgesenkt sein (Ende 2018: - 6,53%). Ende des Jahres 2018 betrug der Marktwert des Sondervermögens rd. 13,1 Mrd. €.

Für alle ab dem 1. Januar 2007 neu eingestellten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten des Bundes wurde darüber hinaus das auf Dauer angelegte Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ eingerichtet. Für diese Beschäftigten werden Zuweisungen an das Sondervermögen in Höhe der durch die Versorgungsfondszuweisungsverordnung festgelegten Sätze zwischen 27,9 % und 36,9 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge geleistet. Ende des Jahres 2018 betrug der Marktwert dieses Sondervermögens rd. 4,7 Mrd. €.

Der Bund beteiligt sich auch an den Versorgungslasten anderer Dienstherren und erbringt Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz für die geschlossenen Sonderversor-

gungssysteme in den neuen Bundesländern (2020: rd. 2,3 Mrd. €). Die neuen Bundesländer erstatten dem Bund die Aufwendungen für das Sonderversorgungssystem der Volkspolizei (einschl. Feuerwehr und Strafvollzug), im Jahr 2020 rd. 0,9 Mrd. €. Die Ausgaben sind in der Tabelle 5 unter „Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich“ erfasst.

Die Versorgungsausgaben bei der Bahn

Beim Bundeseisenbahnvermögen (BEV) werden im Jahresdurchschnitt 2020 voraussichtlich für 85 260 Ruhegehaltsempfänger und 54 270 Hinterbliebene Versorgungsbezüge sowie Beihilfen, Unterstützungen u. Ä. gezahlt. Hieraus entstehen Belastungen des BEV i. H. v. rd. 4,9 Mrd. €. Die Anzahl der Versorgungsberechtigten des BEV ist rückläufig. Im Finanzplanzeitraum bleiben die Versorgungsausgaben des BEV nahezu unverändert. Der Bund ist verpflichtet, die sich aus den Einnahmen und Ausgaben des BEV

ergebenden Defizite zu decken. Die Gesamtausgaben für die „Eisenbahnen des Bundes“ sind in Tabelle 5 ausgewiesen.

Die Versorgungsausgaben bei den Postnachfolgeunternehmen

Ehemalige Postbeamtinnen und -beamte erhalten Versorgungs- und Beihilfeleistungen von der Postbeamtenversorgungskasse. Die Finanzierung tragen der Bund und die Postnachfolgeunternehmen. Dabei beträgt der Finanzierungsanteil der Postnachfolgeunternehmen seit dem Jahr 2000 33 % der Bruttobezüge ihrer aktiven Beamtinnen und Beamten und der fiktiven Bruttobezüge ihrer ruhegehaltfähig beurlaubten Beamtinnen und Beamten. Der größere Finanzierungsanteil entfällt auf den Bund, der gesetzlich zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Postbeamtenversorgungskasse verpflichtet ist.

Tabelle 7

Versorgungsausgaben des Bundes¹⁾ 2019 bis 2023

	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mrd. €				
Beamte, Richter und Soldaten.....	9,0	9,2	9,1	9,1	9,1
<i>Anzahl der Versorgungsempfänger rd.....</i>	<i>185.800</i>	<i>186.900</i>	<i>188.000</i>	<i>189.400</i>	<i>190.800</i>
G 131-Fälle.....	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2
<i>Anzahl der Versorgungsempfänger.....</i>	<i>3.600</i>	<i>2.700</i>	<i>2.100</i>	<i>1.600</i>	<i>1.200</i>
Summe Bund.....	9,3	9,4	9,3	9,3	9,3
Ehemalige Bahnbeamte.....	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9
<i>Anzahl der Versorgungsempfänger.....</i>	<i>143.400</i>	<i>139.530</i>	<i>135.850</i>	<i>132.430</i>	<i>129.320</i>
Ehemalige Postbeamte.....	8,5	8,7	9,0	9,2	9,4
<i>Anzahl der Versorgungsempfänger rd.....</i>	<i>267.000</i>	<i>265.000</i>	<i>264.000</i>	<i>263.000</i>	<i>261.000</i>
Summe Bahn und Post.....	13,4	13,6	13,9	14,1	14,3
Summe Bund, Bahn und Post.....	22,7	23,0	23,2	23,4	23,6
Nachrichtlich:					
Leistungen für die Sonderversorgungssysteme in den neuen Bundesländern.....	2,2	2,3	2,4	2,4	2,5

¹⁾ Einschl. Versorgungsrücklage
Rundungsdifferenzen möglich

3.2.12.3 Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt

Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) als Rechtsnachfolgerin der Treuhandanstalt hat die noch verbliebenen Restaufgaben in den Bereichen Vertragsmanagement, Reprivatisierung, Abwicklung und Verwertung von ehemals volkseigenem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen geschäftsbesorgend auf andere Einrichtungen übertragen. Die BvS selbst konnte ihre Ausgaben bislang durch eigene Einnahmen decken und wird auch im Jahr 2020 ohne Zuwendungen auskommen. Der Finanzbedarf der folgenden weiteren Treuhand-Nach-

folgeeinrichtungen wird aus dem Bundeshaushalt gedeckt.

Für diese Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen sieht der Bundeshaushalt für das Jahr 2020 Zuwendungen i. H. v. insgesamt rd. 367 Mio. € vor:

- Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) saniert und verwertet die Flächen der stillgelegten, nicht privatisierten ostdeutschen Braunkohletagebaue und Verarbeitungsanlagen. Ferner hat sie die stillgelegten Bergwerksbetriebe des Kali-, Spat- und Erzbergbaus nach den Regeln des Bundesberggesetzes

zu sichern, zu verwahren und zu verwerten (Ansatz 2020: 198 Mio. €).

- Die EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH (EWN) ist mit der Stilllegung, dem Rückbau und der notwendigen Entsorgung der anfallenden radioaktiven Abfälle der Kernkraftwerke Greifswald und Rheinsberg betraut (Ansatz 2020: 169 Mio. €).

3.2.12.4 Europäischer Stabilitätsmechanismus

Im Jahr 2010 wurde mit der Einrichtung eines temporären Euro-Schutzschirms, bestehend aus einem EU-Gemeinschaftsinstrument (Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus, EFSM) und der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), auf die zu diesem Zeitpunkt akute Staatsschuldenkrise reagiert. Das BMF wurde gesetzlich ermächtigt, Gewährleistungen für Notmaßnahmen der EFSF bis zur Höhe von insgesamt 211,0 Mrd. € zu übernehmen. Der deutsche Garantieanteil für die beendeten Rettungsprogramme der EFSF beläuft sich auf insgesamt 91,1 Mrd. € (Stand: 30. Juni 2019). Neue EFSF-Rettungsprogramme werden nicht mehr aufgelegt.

Der im Jahr 2012 durch völkerrechtlichen Vertrag als internationale Finanzinstitution gegründete Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) hat als permanent angelegter Krisenbewältigungsmechanismus die temporär aufgesetzte EFSF abgelöst. Gemäß Artikel 3 ESM-Vertrag mobilisiert der ESM Finanzmittel, um Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion, die schwerwiegende Finanzierungsprobleme haben oder denen solche Probleme drohen, Stabilitätshilfen unter strikten Reformauflagen zur Verfügung zu stellen. Diese Hilfen dürfen allerdings nur gewährt werden, wenn sie zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebietes insgesamt und seiner Mitgliedstaaten unabdingbar sind.

Der ESM verfügt über rd. 704,8 Mrd. € Stammkapital. Diese Summe teilt sich auf in rd. 80,5 Mrd. € eingezahltes und rd. 624,3 Mrd. € abrufbares Kapital. Der Anteil Deutschlands am eingezahlten Kapital beträgt rd. 21,7 Mrd. € und der Anteil am abrufbaren Kapital rd. 168,2 Mrd. €. Dem ESM stehen als Instrumente für die Stabilitätshilfe an seine Mitglieder vorsorgliche Finanzhilfen, Finanzhilfen zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten, Darlehen sowie Primär- und Sekundärmarkt-Unterstützungsfazilitäten zur Verfügung.

Neben seiner Mitgliedschaft bei der EFSF und beim ESM hat sich Deutschland auch an den bilateralen Hilfen für Griechenland beteiligt, die im Jahr 2010 beschlossen wurden. Auf Grundlage des Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetzes vom 7. Mai 2010 wurde das BMF ermächtigt, Gewährleistungen bis

zur Höhe von insgesamt 22,4 Mrd. € für Kredite an die Hellenische Republik zu übernehmen. Diese Gewährleistung dient der Absicherung von Krediten der KfW an Griechenland, die gemeinsam mit den Krediten der anderen Mitgliedstaaten des Euro-Raums und des Internationalen Währungsfonds ausgezahlt wurden bzw. ausgezahlt werden sollen. Für das erste Griechenland-Programm hat die KfW insgesamt 15,2 Mrd. € ausgezahlt. Die restlichen Kreditzusagen aus dem ersten Griechenland-Programm sind inzwischen in das zweite Griechenland-Programm, das von der EFSF im März 2012 übernommen worden ist, übergegangen.

3.2.13 Sondervermögen

Sondervermögen des Bundes sind abgesonderte Teile des Bundesvermögens mit einer eigenen Wirtschaftsführung. Sie werden durch Gesetz oder auf der Grundlage eines Gesetzes errichtet und sind zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Bundes bestimmt. Rechtlich und wirtschaftlich sind die Mittel der Sondervermögen vom Bundeshaushalt grundsätzlich getrennt zu halten. Sie können sich in unmittelbarer Bundesverwaltung befinden oder von Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verwaltet werden. Nachfolgend werden diejenigen Sondervermögen des Bundes aufgeführt, für die Wirtschaftspläne oder Übersichten im Bundeshaushaltsplan abgedruckt sind. Dies beinhaltet grundsätzlich eine Zuführung aus dem Bundeshaushalt an das Sondervermögen oder eine Ablieferung des Sondervermögens an den Bundeshaushalt. Eine umfassendere Übersicht über die Sondervermögen findet sich in den Übersichten zum Finanzbericht oder im Band 1 der jährlichen Haushaltsrechnung des Bundes.

3.2.13.1 Energie- und Klimafonds (EKF)

Der Energie- und Klimafonds (EKF) ist das zentrale Instrument zur Finanzierung der zusätzlichen Programmausgaben zur Umsetzung der klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung. Die Bundesregierung beabsichtigt, ihre Klimaschutzanstrengungen zu verstärken, um den Ausstoß von Treibhausgasen entsprechend der internationalen Verpflichtungen zu mindern und so u. a. auch zusätzliche Belastungen des Bundeshaushalts zu vermeiden. Ein Bestandteil der Klimastrategie soll die Konstituierung von Maßnahmenprogrammen sein. Das erste Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2020 - 2030 wird derzeit vom von der Bundesregierung gebildeten Klimakabinett erarbeitet. Die Ergebnisse sollen im September 2019 vorliegen. Die Bundesregierung ist sich darüber hi-

naus ihrer Verantwortung für den internationalen Klimaschutz bewusst. Sie wird daher im Zusammenhang mit der Aufstellung des EKF-Wirtschaftsplans und der Entscheidung über klimapolitische Maßnahmen im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren auch darüber entscheiden, wie bereits in 2020 im Hinblick auf die gemachten internationalen Zusagen auch dem internationalen Klimaschutz zusätzlich entsprochen werden kann. Um diese beiden Aspekte berücksichtigen zu können, ist der Wirtschafts- und Finanzplan des EKF ausnahmsweise nicht Bestandteil des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2020 und des Finanzplans 2019 - 2023. Der Entwurf des Wirtschaftsplans 2020 wird nachträglich ergänzend in das parlamentarische Verfahren zum Bundeshaushalt eingespeist.

3.2.13.2 Sondervermögen Digitale Infrastruktur

Im Jahr 2018 wurde das Sondervermögen Digitale Infrastruktur errichtet. Es dient der Förderung von Investitionen zur unmittelbaren Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen, insbesondere in ländlichen Regionen, sowie der Gewährung von Finanzhilfen an die Länder zur Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen des DigitalPaktes Schule.

Maßgebend für die Vergabe der Mittel aus dem Sondervermögen für den Gigabitnetzausbau ist die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ des BMVI. Mit dem DigitalPakt Schule wollen Bund und Länder für eine bessere Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik sorgen; hierzu wurde Art. 104c GG geändert und damit die verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen. Der DigitalPakt Schule sieht Bundesmittel in Höhe von 5 Mrd. € zwischen 2019 und 2024 vor. Der Kofinanzierungsanteil der Länder beträgt mindestens 10 %. Die Mittel dienen der digitalen Vernetzung in Schulen, dem schulischen WLAN, der Beschaffung von Arbeitsgeräten, schulgebundenen mobilen Endgeräten und dem Aufbau/der Weiterentwicklung digitaler Lehr-/Lerninfrastrukturen.

Im Haushaltsjahr 2018 hat das Sondervermögen als Anschubfinanzierung eine Bundeszuweisung in Höhe von 2,4 Mrd. € erhalten. Es speist sich ferner aus den Erlösen aus der Versteigerung der 5G-Mobilfunkfrequenzen durch die Bundesnetzagentur. Alle Einnahmen des Sondervermögens Digitale Infrastruktur stehen in Höhe von 70 Prozent für den Gigabitnetzausbau und in Höhe von 30 Prozent für den DigitalPakt Schule zur Verfügung. Der erwartete Mittelabfluss im Haushaltsjahr 2020 liegt bei 930 Mio. €.

3.2.13.3 Sondervermögen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter

Ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben Kinder einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (§ 24 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII). Einen vergleichbaren Anspruch für Kinder im Grundschulalter gibt es bundesweit bisher nicht. Aktuelle Untersuchungen belegen, dass der Bedarf an ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten – trotz des in den Ländern laufenden Ausbaus – größer ist als das vorhandene Angebot. Daher besteht Handlungsbedarf in Bezug auf die Schaffung eines qualitativ hochwertigen, verlässlichen und bedarfsgerechten Betreuungsangebots für Kinder im schulpflichtigen Alter.

Entsprechend wurden im Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode als prioritäre Aufgaben der Bundesregierung die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter bis 2025 sowie Finanzhilfen des Bundes für Investitionen in den Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter in Höhe von 2 Mrd. € vereinbart.

Für Investitionen in den Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter wird die Bundesregierung den Ländern 2 Mrd. € für Investitionen zur Verfügung stellen. Es ist beabsichtigt, ein Sondervermögen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter zu errichten und daraus ein Investitionsprogramm mit der Laufzeit 2020 - 2025 zu speisen, über welches der Bund nach Art. 104c GG Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere, mit diesen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren kann. In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 ist jeweils eine Zuführung in Höhe von 1 Mrd. € an das Sondervermögen – zu gleichen Teilen aus den Einzelplänen des BMFSFJ und BMBF – vorgesehen.

Die Investitionsmittel sind zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter vorgesehen. Die Finanzhilfen des Bundes sind durch einen Eigenanteil der Länder (einschließlich der Kommunen) an der öffentlichen Finanzierung zu ergänzen.

3.2.13.4 Weitere Sondervermögen

Nach den Hochwasserereignissen des Frühsommers 2013 wurde mit dem im Juli 2013 in Kraft getretenen Aufbauhilfegesetz der **Aufbauhilfefonds** als Sondervermögen des Bundes zur Finanzierung der Beseitigung der Hochwasserschäden an der Infrastruktur er-

richtet. Das Sondervermögen wurde mit 8 Mrd. € ausgestattet; davon 6,5 Mrd. € zur Beseitigung von Schäden an der Infrastruktur in den Ländern und Gemeinden und 1,5 Mrd. € zur Beseitigung von Schäden an der Bundesinfrastruktur.

Der Aufbauhilfefonds wurde vom Bund in voller Höhe vorfinanziert; die Länder ihrerseits leisten einen Finanzbeitrag. Diese Beteiligung der Länder an den Kosten der Finanzierung (Zinsen und Tilgung) ist abgeleitet von einem Finanzierungsanteil i. H. v. 3,25 Mrd. € (50 % von 6,5 Mrd. €).

Anträge auf Hilfen aus dem Fonds konnten bis zum 30. Juni 2016 bewilligt werden. Auf Grundlage der bei den Ländern eingegangenen Anträge ergibt sich dort ein voraussichtlicher Gesamtschaden von rd. 6,1 Mrd. €; der Schaden bei der Bundesinfrastruktur beträgt rd. 0,1 Mrd. €. Zum Stichtag 1. Juni 2019 waren rd. 5,95 Mrd. € aus dem Fonds abgeflossen, davon sind insgesamt rd. 1,75 Mrd. € im Bundeshaushalt vereinnahmt worden, da sie voraussichtlich nicht benötigt werden. Im Haushaltsjahr 2020 werden voraussichtlich 480 Mio. € abfließen.

Das durch Erlass des BMF vom 7. Oktober 1991 errichtete nicht rechtsfähige Sondervermögen **Entschädigungsfonds (EF)** bündelt die Rechte und Verpflichtungen, die sich für den Bund aus dem Vermögensgesetz sowie dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) ergeben. Rechtsgrundlage ist § 9 des Entschädigungsgesetzes. Gespeist wird der EF seit dem Jahr 2008 im Wesentlichen durch Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt. Für Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen wurden bis Ende des Jahres 2018 Barleistungen i. H. v. rd. 1,9 Mrd. € aus dem EF erbracht. Für die Wiedergutmachung der NS-verfolgungsbedingten Vermögensschädigungen wurden in den Jahren 1994 bis 2018 Leistungen i. H. v. rd. 2,5 Mrd. € aus dem Fonds gezahlt.

Durch den **Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz** werden wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zwecke in den neuen Ländern (einschließlich ehemaliges Ost-Berlin) gefördert. Hierzu werden Überschüsse aus dem Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken herangezogen; die Überschüsse betragen bis Ende des Jahres 2018 insgesamt rd. 55 Mio. €.

Das Sondervermögen **Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS)** wurde durch das Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz - FMStFG) vom 17. Oktober 2008 errichtet. Der Fonds dient der Stabilisierung des Finanzmarktes durch Maßnahmen zur Überwindung von Liquiditätsengpässen und zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von Kreditinstituten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben war der FMS mit einer Garantiermächtigung von 400 Mrd. € ausgestattet, die Kreditermächtigung für Rekapitalisierungsmaßnahmen und Risikoübernahmen betrug insgesamt 80 Mrd. €. Die Antragsfrist für Stabilisierungsmaßnahmen des FMS endete 2015. Das Engagement des

FMS an gewährten Kapitalmaßnahmen beläuft sich zum 31.12.2018 noch auf rd. 14,6 Mrd. €. Die vom FMS ausgereichten Liquiditätsgarantien betragen in der Spitze 168 Mrd. € und wurden bis 2013 vollständig und ohne eine Inanspruchnahme der FMS zurückgeführt. Für die frühere WestLB und HRE wurden bundesrechtliche Abwicklungsanstalten eingerichtet (Erste Abwicklungsanstalt, FMS Wertmanagement), deren Verluste der FMS unter gewissen Voraussetzungen auszugleichen hat. Im Rahmen seiner Verlustausgleichspflicht gegenüber der FMS Wertmanagement hat der FMS bislang insgesamt 9,3 Mrd. € geleistet. Unter Berücksichtigung aller laufenden bzw. ausgelaufenen Transaktionen wurde die Kreditermächtigung des FMS per Ende Dezember 2018 i. H. v. 24,4 Mrd. € genutzt. Die Verwaltung des Fonds erfolgt seit dem 1. Januar 2018 durch die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH, die der Rechts- und Fachaufsicht durch das BMF unterliegt.

Über das zum 2. März 2009 errichtete Sondervermögen **Investitions- und Tilgungsfonds“ (ITF)** finanzierte der Bund in den Jahren 2009 bis 2011 zusätzliche Maßnahmen zur Stützung der Konjunktur im Umfang von rd. 20,0 Mrd. €. Davon wurden rd. 10,0 Mrd. € für Finanzhilfen des Bundes für Zukunftsinvestitionen der Länder und Kommunen, rd. 3,9 Mrd. € für Bundesinvestitionen, rd. 4,8 Mrd. € für das Programm zur Stärkung der Pkw-Nachfrage (Umweltprämie), rd. 0,8 Mrd. € für die Ausweitung des zentralen Investitionsprogramms Mittelstand und rd. 0,5 Mrd. € für die Förderung anwendungsorientierter Forschung im Bereich der Mobilität ausgegeben. Seit dem Jahr 2012 werden keine Fördermittel mehr ausgezahlt. Das Sondervermögen besitzt eine eigene Kreditermächtigung und eine verbindliche Tilgungsregelung. Der ITF erhält zur Tilgung seiner Schulden grundsätzlich Zuführungen in Höhe der Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn, die den im Bundeshaushalt veranschlagten Anteil übersteigen. Am 31. Dezember 2018 hatte der ITF Schulden in Höhe von rd. 19,1 Mrd. €.

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung ist ein wesentlicher Schritt zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Betreuung sowie zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Seit dem Jahr 2008 unterstützt der Bund nach Art. 104b GG die Länder mit Finanzhilfen, um den Ausbau der Kindertagesbetreuung voran zu treiben. Grundlage hierfür bildet das am 18. Dezember 2007 verkündete „Gesetz zur Errichtung eines **Sondervermögens Kinderbetreuungs-ausbau (KBFG)**. Im Rahmen von bisher vier Investitionsprogrammen (2008 - 2013, 2013 - 2014, 2015 - 2018 und 2017 - 2020) stellt der Bund insgesamt rd. 4,41 Mrd. € zur Verfügung, mit welchen voraussichtlich rd. 550 000 zusätzliche Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege geschaffen werden. Nach aktuellem Stand sind bereits rd. 430 000 Plätze zusätzlich entstanden. Die ersten beiden Investitionsprogramme sind abgeschlossen.

Die Mittel (insgesamt 2,73 Mrd. €) wurden nahezu vollständig bewilligt und ausgezahlt. Für Projektförderungen aus dem 3. Investitionsprogramm (2015 - 2018) sind Auszahlungen noch bis Ende Dezember 2019 möglich; hier sind 99,9 % des Gesamtplafonds (550 Mio. €) bewilligt und aktuell 92 % ausgezahlt (Stand: Frühjahr 2019). Mittel des 4. Investitionsprogramms (2017 - 2020) können noch bis Ende Dezember 2019 bewilligt und anschließend bis Dezember 2022 verausgabt werden. Derzeit sind rd. 77 % der hier zur Verfügung stehenden Finanzhilfen (1,126 Mrd. €) bewilligt und rd. 19 % ausgezahlt (Stand: Frühjahr 2019).

Übergreifende verbindliche Regelungen zur Umsetzung der einzelnen Programme sind im „Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder“ (KitaFinHG) festgeschrieben. Die Durchführungsverantwortung zur Verwendung der Mittel liegt in den Ländern. Auf Basis des KitaFinHG und landesspezifischer Regelungen wie z. B. den Landshaushaltsordnungen wurden in den Ländern eigenständige (Förder)Richtlinien zur Verwendung der Finanzhilfen des Bundes zum Kinderbetreuungsausbau erlassen.

Das Sondervermögen **Kommunalinvestitionsförderungsfonds** wurde zum 30. Juni 2015 gegründet (Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“, KInvFErrG). Das Sondervermögen dient der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in den Jahren 2015 bis 2020 und soll dadurch einen Beitrag zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftsstruktur leisten. Das Volumen des Fonds beträgt 3,5 Mrd. €. Mit Blick auf den Adressatenkreis – finanzschwache Kommunen – beträgt die Förderquote des Bundes bis zu 90 %. Der Kofinanzierungsanteil der Kommunen von mindestens 10 % kann auch von den Ländern übernommen werden.

Im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurde der Kommunalinvestitionsförderungsfonds im Jahr 2016 um 3,5 Mrd. € aufgestockt, mit denen auf Grundlage des neugeschaffenen Art. 104c GG in den Jahren 2017 - 2022 Investitionen finanzschwacher Kommunen in die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Wirtschaftlichkeit den Ersatzbau von Schulgebäuden allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gefördert werden. Die maximale Förderquote des Bundes bleibt unverändert. Seit Errichtung des Sondervermögens haben die Länder bis zum 30. Juni 2019 rund 1,6 Mrd. € (rd. 23 % der Gesamtsumme des Fonds) verausgabt. Zum Stichtag 30. Juni 2019 waren 3,4 Mrd. €, d.h. rd. 96 % der Finanzhilfen des KInvFG Kapitel 1 (Infrastrukturprogramm) verplant. Beim Kapitel 2 des KInvFG (Schulsanierungsprogramm) waren zum 31. März 2019 Mittel in Höhe von rd. 2,4 Mrd. € (rd. 69 %) durch Maßnahmen gebunden. Für das Haushaltsjahr 2020 wird ein Mittelabfluss in Höhe von 2 Mrd. € erwartet.

Das Sondervermögen **Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere** wurde mit Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes am 11. Juni 2009 eingerichtet. Dem Sondervermögen werden aus dem Bundeshaushalt jährlich anteilig die am Ende der Laufzeit von inflationsindexierten Bundeswertpapieren jeweils fällig werdenden Beträge zugeführt. Es handelt sich um eine zweckgebundene Rücklagenbildung, so dass bei Fälligkeit die aus der Indexierung resultierenden Schlusszahlungsbeträge unmittelbar aus dem Sondervermögen geleistet werden. Der Stand des Sondervermögens betrug zum 31. Mai 2019 rd. 4,4 Mrd. €.

Die nächste Auszahlung aus dem Sondervermögen wird im Jahr 2020 fällig. Sie wird voraussichtlich 2,3 Mrd. € betragen.

Die Mittel des 1952 eingerichteten **Zweckvermögens bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank** dienen der Förderung von Innovationen in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und dem Gartenbau. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank (ZweckVG) vom 12. August 2005 in der aktuellen Fassung.

Die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens erfolgt durch die Landwirtschaftliche Rentenbank im Auftrag des BMEL. Nach § 2 ZweckVG ist die Landwirtschaftliche Rentenbank verpflichtet, die Hälfte der dem Zweckvermögen zuwachsenden Zinseinkünfte an den Bundeshaushalt abzuführen. Schätzungen zufolge kann im Haushaltsjahr 2020 mit einer Abführung i. H. v. 132 Tsd. € gerechnet werden.

Das zu Beginn des Jahres 2018 vorhandene Vermögen i. H. v. rd. 112,2 Mio. € verminderte sich um rd. 2,3 Mio. € und betrug zum Ende des Jahres 109,9 Mio. €. Der Bestand an Schulden i. H. v. rd. 215 Tsd. € verringerte sich um 33 Tsd. € auf rd. 182 Tsd. €.

Zu der **Versorgungsrücklage des Bundes** und dem **Versorgungsfonds des Bundes** wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.2.12.2 verwiesen.

3.2.14 Öffentlich Private Partnerschaften

ÖPP sind als Beschaffungsvariante auf allen staatlichen Ebenen präsent. Sie stellen eine auf vertraglicher Basis langfristig angelegte Zusammenarbeit zwischen Öffentlicher Hand und privater Wirtschaft dar. Wie für jede andere Variante der öffentlichen Bedarfsdeckung gilt stets der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens. Eine Realisierung als ÖPP kommt nur dann in Frage, wenn sie sich über den Lebenszyklus betrachtet als die wirtschaftlichste Beschaffungslösung erweist. Eine ÖPP ist damit keine Finanzierungs-, sondern eine Beschaffungsvariante. Die wichtigsten ÖPP-Projekte des Bundes betreffen bisher die Bereiche Bau, Verkehr und Verteidigung.

ÖPP - Projekte des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Die Umsetzung von ÖPP bei Straßenbaumaßnahmen soll deren Realisierung beschleunigen, Effizienzgewinne über den Lebenszyklusansatz generieren und insgesamt zu mehr Innovation im Straßenbau führen. Seit dem Jahr 2007 sind im Bereich der Bundesautobahnen insgesamt elf ÖPP-Projekte vergeben worden. Hierbei baut der Private einen Autobahnabschnitt aus und übernimmt den Betrieb und die Erhaltung für einen in der Regel dreißigjährigen Zeitraum zur Ausführung. Im Gegenzug erhält der Private bei den ersten vier sogenannten A-Modellen die auf der Konzessionsstrecke anfallenden Mauteinnahmen bzw. Teile davon. Beim fünften Projekt wird ein vertraglich vereinbarter, im Wettbewerb ermittelter Einheitsmautsatz pro gefahrenem mautpflichtigen Kilometer vergütet. Ab dem sechsten Projekt handelt es sich um so genannte Verfügbarkeitsmodelle. Bei dieser Modellvariante erhält der Private als Vergütung für Bau, Erhaltung und Betrieb über die gesamte Projektlaufzeit ein Entgelt aus dem Bundeshaushalt auf Basis der Verfügbarkeit, d. h. der Befahrbarkeit der Verkehrswege. Aktuell wird auch ein Abschnitt einer Bundesstraße zur Realisierung als ÖPP-Projekt ins Auge gefasst.

ÖPP - Projekte des Bundesministeriums der Verteidigung

Auch im Verteidigungsbereich können ÖPP ein geeignetes Instrument sein, um durch das Know-how der Privatwirtschaft Effizienzgewinne bei den Pro-

zessabläufen zu erreichen und zugleich die Bundeswehr auf Tätigkeitsfeldern zu entlasten, die nicht zu ihren Kernaufgaben gehören.

Zu den ÖPP-Vorhaben der Bundeswehr zählt die Simulatorenausbildung NATO-Hubschrauber 90 (NH90). Dieses Vorhaben umfasst die Bereitstellung und den Betrieb von vier Simulatoren mit zugehöriger Infrastruktur an den Stationierungsorten des NH 90. Ein weiteres großes ÖPP-Projekt im Hochbaubereich ist die Sanierung und der Betrieb der Fürst-Wrede-Kaserne in München.

ÖPP - Projekte der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Um die finanzwirksamen Auswirkungen über lange Laufzeiten transparent zu machen, werden neben den unmittelbar über den Bundeshaushalt finanzierten ÖPP-Projekten des Bundes auch die von der BImA in Auftrag gegebenen ÖPP-Projekte des Bundes nachrichtlich in Tabelle 8 ausgewiesen. Dabei handelt es sich um den im Jahr 2014 fertiggestellten Neubau des BMBF am Kapelle-Ufer in Berlin sowie um das im September 2017 fertiggestellte, als Nachbargebäude des BMBF errichtete, sog. „Futurium“ als Ort für Präsentation und Dialog zu Wissenschaft, Forschung und Entwicklung. Des Weiteren befinden sich die ÖPP-Projekte zur Herrichtung der Häuser 1 und 2 in der Mauerstraße in Berlin (u. a. für das BMG) seit Juli 2017 in der Bauphase. Der Beginn der Betriebsphase wird derzeit für das Jahr 2021 prognostiziert.

Tabelle 8

Öffentlich Private Partnerschaften im Bundeshaushalt (laufende Maßnahmen Tiefbau, Hochbau, sonstige ÖPP-Projekte)

Maßnahme	Gesamt- ausgaben	Finanzierungsverlauf		
		Verausgabt bis 2018	Finanzplan- zeitraum 2019 - 2023	Folgejahre (insgesamt)
Mio. €				
Bereich Bundesfernstraßen (11 Bundesfernstraßenprojekte)	11.644	2.019	2.118	7.507
Hochbau - laufende Maßnahme				
Fürst-Wrede-Kaserne (Kap. 1408 Tit. 517 09)	164	82	50	32
Sonstige ÖPP-Projekte:				
Simulatorausbildung NATO-Hubschrauber 90 (aus Kap. 1407 tit. 553 69)	643	463	180	0

ÖPP-Projekte der BImA*

Kapelle-Ufer, Berlin	384	112	54	218
Futurium, Berlin	126	74	9	43
Herrichtung Mauerstr. Haus 1, BMG, Berlin	240	45	127	68
Herrichtung Mauerstr. Haus 2, Berlin	196	35	116	45

*Vorhaben der BImA sind nicht im Bundeshaushalt veranschlagt.

3.2.15 Verpflichtungsermächtigungen im Überblick

Verpflichtungsermächtigungen (VE) sind gemäß § 6 BHO (i. V. m. §§ 16, 38 BHO) im Haushaltsplan ausgebrachte Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren.

Im Haushaltsentwurf 2020 sind VE i. H. v. insgesamt rd. 162,2 Mrd. € vorgesehen; rd. 66,1 Mrd. € betreffen die Jahre 2021 bis 2023, rd. 83,3 Mrd. € die Folgejahre. Bei weiteren rd. 12,7 Mrd. € war eine Aufteilung auf einzelne Jahre noch nicht möglich.

Im Bundeshaushalt 2019 wurden VE i. H. v. rd. 114,7 Mrd. € ausgebracht. Davon entfallen auf die Finanzplanjahre 2020 bis 2022 rd. 60,2 Mrd. € und auf die Folgejahre rd. 40,5 Mrd. €. Bei weiteren rd. 14,0 Mrd. € war die Aufteilung der Ermächtigung auf Jahresfälligkeiten bei Aufstellung des Haushalts 2019 noch nicht möglich.

3.3 Die konsumtiven und investiven Aus- gaben des Bundes

3.3.1 Überblick

Die Ausgaben des Bundes lassen sich mit Blick auf ihre Wirkung auf gesamtwirtschaftliche Abläufe in konsumtive und investive Ausgaben gliedern. In § 10 Abs. 3 Nr. 2 HGrG ist geregelt, welche Ausgaben zu den Investitionen zu zählen und welche als konsumtive Ausgaben anzusehen sind. Danach ist der bei weitem größere Anteil der Ausgaben des Bundeshaushaltes den konsumtiven Ausgaben zuzuordnen.

Außer durch eigene Investitionsausgaben unterstützt der Bund die Investitionstätigkeit in erheblichem Umfang auch auf der Einnahmenseite, z. B. durch Einnahmenverzicht im Rahmen der steuerlichen Investitionsförderung und im Rahmen von Zuweisungen an die Länder, z. B. aus dem Mineralölsteueraufkommen zugunsten des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 5 Regionalisierungsgesetz.

3.3.2

Konsumtive Ausgaben

Im Jahr 2020 werden die konsumtiven Ausgaben des Bundes (ohne sonstige Vermögensübertragungen) mit rd. 323,2 Mrd. € etwa 90 % der Gesamtausgaben ausmachen (vgl. Tabelle 9). Die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) sowie für Zinsen belaufen sich dabei auf insgesamt rd. 250,4 Mrd. €. Die Ausgaben für Personal und den laufenden Sachaufwand betragen rd. 72,8 Mrd. €. Insgesamt konnte der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben seit dem Jahr 1992 von 12,1 % auf 9,8 % im Jahr 2020 reduziert werden.

3.3.3

Investive Ausgaben

Nach Maßgabe des § 10 StabG i. V. m. § 50 Abs. 5 HGrG wird im Folgenden näher auf Volumen und Struktur der Investitionsausgaben des Bundes im Finanzplanzeitraum eingegangen. Einerseits lassen sich die Investitionen in Sachinvestitionen und Finanzierungshilfen (vgl. Ziffer 3.3.3.1), andererseits nach Aufgabenbereichen gliedern (vgl. Ziffer 3.3.3.2).

Die Investitionsausgaben des Bundeshaushalts 2020 liegen mit rd. 40,0 Mrd. € über dem Soll des Vorjahres von rd. 38,9 Mrd. € (vgl. Tabelle 10). Im Finanzplanzeitraum 2021 bis 2023 werden die Investitionsausgaben nach der ursprünglichen Planung (vgl. Ziffer 3.1) auf einem hohen Niveau von rd. 39,8 Mrd. € gehalten. Das sind insgesamt rd. 7,9 Mrd. € mehr als im bisherigen Finanzplan (2023 überrollt) vorgesehen. Schwerpunkte sind hier die Verkehrsinfrastruktur sowie die Bereiche Wohnungsbau, Bildung, Forschung und Entwicklung. Die ab dem Jahr 2020 wegfallenden, bisher investiv veranschlagten Entflechtungsmittel i. H. v. rd. 3 Mrd. € pro Jahr, die die Länder dann über Umsatzsteuerantei-

le erhalten, werden weitgehend durch zusätzliche Eigeninvestitionen des Bundes ersetzt.

3.3.3.1

Aufteilung nach Ausgabearten

Als Finanzierungshilfen des Bundes zugunsten von Investitionsvorhaben Dritter sind rd. 28,3 Mrd. € im Jahr 2020 vorgesehen (vgl. Tabelle 10). Im Jahr 2021 gehen sie auf rd. 27,9 Mrd. €, im Jahr 2022 auf rd. 27,0 Mrd. € und im Jahr 2023 auf rd. 25,8 Mrd. € zurück. Die Finanzierungshilfen teilen sich auf in Hilfen für den öffentlichen Bereich und für sonstige Bereiche (rd. 5,1 Mrd. € und rd. 23,2 Mrd. € in 2020).

Die Sachinvestitionen im Jahr 2020 betragen rd. 11,7 Mrd. €. Bis zum Jahr 2023 steigen sie weiter auf rd. 14,1 Mrd. € an. In dem Zeitraum entfallen von den Sachinvestitionen durchschnittlich rd. 75 % auf Baumaßnahmen (vgl. Tabellen 9 und 10). Die Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen gehen von rd. 2,7 Mrd. € im Jahr 2020 in den Folgejahren kontinuierlich zurück auf rd. 1,9 Mrd. € in 2023, während die Ausgaben für den Erwerb von unbeweglichen Sachen in derselben Zeitspanne gering von 0,8 Mrd. € auf rd. 1,0 Mrd. € ansteigen.

Nicht unter den Begriff "Sachinvestitionen" fallen die Ausgaben für militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung und -entwicklung sowie für militärische Anlagen. Für diese Ausgaben der Obergruppe 55 sind rd. 16,6 Mrd. € im Jahr 2020 vorgesehen. Im Jahr 2021 gehen sie auf rd. 15,5 Mrd. € zurück, sinken in den Folgejahren aber langsamer auf dann 15,1 Mrd. € im Jahr 2023. Die eigenen Sachinvestitionen des Bundes machen nur einen relativ geringen Teil der gesamten öffentlichen Investitionen aus. Das Schwergewicht liegt bei den Finanzierungshilfen zugunsten von Investitionsvorhaben Dritter. Allerdings tragen auch die Kreditinstitute des Bundes (z. B. die KfW) in erheblichem Umfang zu öffentlichen und privaten Investitionen bei.

Tabelle 9

Aufteilung der Ausgaben 2018 bis 2023 nach Ausgabearten*)

	Ist 2018	Soll 2019	Entwurf 2020	Finanzplan		
				2021	2022	2023
- in Mrd. € -						
1. Laufende Rechnung						
1.1 Personalausgaben.....	32,7	34,6	35,4	36,6	36,9	37,0
1.1.1 Aktivitätsbezüge.....	23,9	25,6	26,2	27,5	27,7	27,8
1.1.2 Versorgung.....	8,8	9,0	9,2	9,1	9,1	9,2
1.2 Laufender Sachaufwand	30,1	35,6	37,4	36,0	35,7	35,2
1.2.1 Unterhaltung unbeweglichen Vermögens	1,6	1,6	1,6	1,0	1,0	1,0

	Ist 2018	Soll 2019	Entwurf 2020	Finanzplan		
				2021	2022	2023
- in Mrd. € -						
1.2.2 Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	11,8	15,6	16,6	15,5	15,3	15,1
1.2.3 Sonstiger laufender Sachaufwand	16,6	18,4	19,2	19,5	19,3	19,0
1.3 Zinsausgaben	16,4	17,5	15,4	16,2	17,3	16,7
1.3.1 An Verwaltungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.3.2 An andere Bereiche	16,4	17,5	15,4	16,2	17,3	16,7
1.4 Laufende Zuweisungen und Zuschüsse.....	218,6	229,9	235,0	239,4	244,8	249,1
1.4.1 An Verwaltungen.....	28,3	29,2	30,0	31,9	32,1	32,9
- Länder.....	18,9	20,5	21,8	22,8	22,9	23,3
- Gemeinden.....	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0
- Sondervermögen.....	9,3	8,6	8,1	9,1	9,1	9,7
- Zweckverbände.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.4.2 An andere Bereiche.....	190,3	200,8	205,0	207,5	212,7	216,2
- Unternehmen.....	28,3	32,4	32,5	32,1	32,1	31,9
- Renten, Unterstützungen u. Ä. an natürliche Personen.....	29,5	29,9	30,2	31,0	31,6	32,1
- Sozialversicherung.....	120,8	124,9	128,9	133,2	137,6	141,3
- private Institutionen ohne Erwerbscharakter.....	3,4	4,0	3,7	3,3	3,1	2,9
- Ausland.....	8,4	9,6	9,7	7,9	8,2	7,9
- Sonstige.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe Ausgaben der laufenden Rechnung.....	297,8	317,6	323,2	328,2	334,6	338,0
2. Kapitalrechnung						
2.1 Sachinvestitionen.....	10,2	11,0	11,7	11,9	12,9	14,1
2.1.1 Baumaßnahmen.....	7,9	8,1	8,2	8,7	9,8	11,2
2.1.2 Erwerb von beweglichen Sachen.	1,6	2,1	2,7	2,4	2,1	1,9
2.1.3 Grunderwerb.....	0,7	0,8	0,8	0,9	1,0	1,0
2.2 Vermögensübertragungen.....	26,8	27,3	27,8	27,4	26,5	25,4
2.2.1 Zuweisungen/Zuschüsse für Investitionen.....	26,0	26,3	26,7	26,4	25,6	24,5
2.2.1.1 An Verwaltungen.....	8,9	7,4	5,1	5,2	4,2	4,1
- Länder.....	6,0	6,7	3,5	4,0	4,0	3,8
- Gemeinden.....	0,1	0,5	0,3	0,2	0,2	0,2
- Sondervermögen.....	2,8	0,3	1,3	1,0	0,0	0,0
2.2.1.2 An andere Bereiche.....	17,2	18,9	21,6	21,2	21,4	20,4
- Inland.....	9,8	11,0	13,6	13,4	13,8	12,9
- Ausland.....	7,3	7,9	8,0	7,8	7,6	7,6
2.2.2 Sonstige Vermögensübertragungen.....	0,8	1,0	1,0	1,0	0,9	0,9
2.3 Darlehensgewährung, Erwerb von Beteiligungen.....	1,9	1,7	1,5	1,5	1,4	1,3
2.3.1 Darlehensgewährung.....	1,5	1,2	1,4	1,5	1,4	1,3
2.3.1.1 An Verwaltungen.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.3.1.2 An andere Bereiche.....	1,5	1,2	1,4	1,5	1,4	1,3

	Ist 2018	Soll 2019	Entwurf 2020	Finanzplan		
				2021	2022	2023
- in Mrd. € -						
- Sonstige - Inland – (auch Gewährleistungen).....	1,2	0,8	1,1	1,2	1,1	1,0
- Ausland.....	0,3	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3
2.3.2 Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen.....	0,4	0,5	0,1	0,0	0,0	0,0
- Inland.....	0,2	0,4	0,1	0,0	0,0	0,0
- Ausland.....	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe Ausgaben der Kapitalrechnung.....	38,9	39,9	41,0	40,8	40,8	40,8
3. Globalansätze.....	0,0	-1,2	-4,4	-4,8	-5,0	-5,0
4. Ausgaben zusammen**).....	336,7	356,4	359,8	364,2	370,4	373,7

Rundungsdifferenzen möglich

*) Bei den konsumtiven Ausgaben handelt es sich um die Ausgaben der laufenden Rechnung ohne die nicht investiven Vermögensübertragungen, welche den Ausgaben der Kapitalrechnung zugeschrieben werden. Die Ausgaben der Kapitalrechnung beinhalten neben den investiven Ausgaben gem. § 13 BHO auch die nicht investiven Vermögensübertragungen der Obergruppe 69.

**) Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Tabelle 10

Die Investitionsausgaben des Bundes 2018 bis 2023 - aufgeteilt nach Ausgabearten -

	Ist 2018	Soll 2019	Entwurf 2020	Finanzplan		
				2021	2022	2023
- in Mrd. € -						
1. Sachinvestitionen.....	10,2	11,0	11,7	11,9	12,9	14,1
1.1 Baumaßnahmen.....	7,9	8,1	8,2	8,7	9,8	11,2
- Hochbau.....	0,4	0,5	0,8	0,6	1,5	2,8
- Tiefbau.....	7,5	7,6	7,4	8,0	8,3	8,4
1.2 Erwerb von beweglichen Sachen.....	1,6	2,1	2,7	2,4	2,1	1,9
1.3 Erwerb von unbeweglichen Sachen...	0,7	0,8	0,8	0,9	1,0	1,0
2. Finanzierungshilfen.....	27,9	28,0	28,3	27,9	27,0	25,8
2.1 Finanzierungshilfen an öffentlichen Bereich.....	8,9	7,4	5,1	5,2	4,2	4,1
- Darlehen.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
- Zuweisungen.....	8,9	7,4	5,1	5,2	4,2	4,1
2.2 Finanzierungshilfen an sonstige Bereiche.....	19,0	20,6	23,2	22,7	22,8	21,7
- Darlehen.....	0,4	0,4	0,3	0,4	0,3	0,3
- Zuschüsse.....	17,2	18,9	21,6	21,2	21,4	20,4
- Beteiligungen.....	0,4	0,5	0,1	0,0	0,0	0,0
- Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	1,1	0,8	1,1	1,1	1,0	1,0
Investive Ausgaben insgesamt.....	38,1	38,9	40,0	39,8	39,8	39,8

Rundungsdifferenzen möglich

3.3.3.2

Aufteilung nach Aufgabenbereichen

Die Investitionen in Bundesfernstraßen, Eisenbahnen des Bundes, Bundeswasserstraßen, den kommunalen Straßenbau und sonstige Verkehrsbereiche bilden auch im Jahr 2020 den größten investiven Ausgabenblock (vgl. Tabelle 11).

Weitere Schwerpunkte liegen in den folgenden Bereichen:

Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die investiven Ausgaben im Einzelplan des BMZ liegen im Jahr 2020 bei rd. 6,9 Mrd. €.

Bildung und Forschung

Der Bund stellt 2020 für die Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten 316,75 Mio. € bereit. Die mit der Exzellenzinitiative begonnene Förderung von Spitzenforschung an Universitäten wird mit der Exzellenzstrategie einschließlich der erstmals dauerhaften Förderung von Exzellenzuniversitäten auf Basis des Art. 91 b GG verstetigt. Im Jahr 2020 stellt der Bund hierfür rd. 400 Mio. € bereit. Um zusätzliche Studiermöglichkeiten zu schaffen und die Forschung an Hochschulen weiter zu stärken, wie mit den Ländern im Hochschulpakt 2020 vereinbart, stehen im Jahr 2020 rd. 2,2 Mrd. € bereit. Darüber hinaus wurde ein gemeinsames Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre beschlossen (2011-2020), das mit jährlich 200 Mio. € ausgestattet ist.

Mit dem Ziel des Ausbaus einer international wettbewerbsfähigen und leistungsstarken Wissenschaftsinfrastruktur werden im Bereich der institutionellen Förderung insbesondere die MPG, die FhG, die HGF sowie die Mitgliedseinrichtungen der WGL durch erhebliche Finanzmittel nach Art. 91b Abs. 1 GG gefördert.

Wohnungsbau

Die Schaffung von Wohnraum wird auch durch die soziale Wohnraumförderung unterstützt. Die Zuständigkeit ist im Jahr 2007 durch die Föderalismusreform I vollständig auf die Länder übergegangen. Als Ausgleich für den Wegfall der bis dahin gewährten Bundesfinanzhilfen erhalten die Länder bis zum Jahr 2019 Kompensationsmittel vom Bund. Mit den Zahlungen sind mit Ausnahme der gewährten Rückbürgschaften alle Altverpflichtungen des Bundes abgegolten. Die Kompensationsmittel beliefen sich zunächst auf 518,2 Mio. € jährlich. Im Jahr 2015 erfolgte durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz eine erste Aufstockung um 500 Mio. € jährlich für den Zeitraum 2016 bis 2019. Für die Jahre 2017 und 2018

wurde mit dem 2016 beschlossenen Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen eine weitere Erhöhung um jeweils 500 Mio. € auf insgesamt 1.518,2 Mio. € vorgenommen. Eine Erhöhung um 500 Mio. € ist auch für das Jahr 2019, dem letzten Jahr, in dem Kompensationszahlungen zu leisten sind, erfolgt (Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds "Deutsche Einheit"). Die Kompensationsmittel waren bis Ende des Jahres 2013 für investive Maßnahmen der Wohnraumförderung zweckgebunden. Seit 2014 unterliegen sie lediglich einer investiven Zweckbindung (Art. 143c Absatz 3 GG). Die Länder haben zugesagt, sie zweckgebunden für den sozialen Wohnungsbau zu verwenden.

Die Verteilung der Kompensationsmittel erfolgt nach im Entflechtungsgesetz festgelegten Schlüsseln.

Da der Bund auch in Zukunft gemeinsam mit den Ländern finanzielle Verantwortung für die soziale Wohnraumförderung übernehmen will, ist mit Wirkung vom 4. April 2019 ein neuer Art. 104d in das GG eingefügt worden, der es dem Bund ermöglicht, den Ländern künftig erneut Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren. Hierfür sind – zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarungen – in den Jahren 2020 und 2021 jeweils Programmmittel i. H. v. 1 Mrd. € berücksichtigt. Zur Ausfinanzierung sind in 2020 und 2021 jeweils eine Ausgabe i. H. v. 150 Mio. € und eine Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 850 Mio. € zugrunde gelegt, die jeweils über fünf Jahre abfinanziert werden. Die Einzelheiten zur Gewährung der Finanzhilfen werden in einer zwischen Bund und Ländern abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Städtebau

Die Maßnahmen des Städtebaus sind von hoher städtebaulicher, sozial- und kommunalpolitischer Bedeutung. Sie helfen zudem, den Folgen des demografischen Wandels gezielt zu begegnen sowie die energie- und Klimaschutzrelevanten Ziele des Bundes zu verwirklichen. Aufgrund ihrer hohen Anstoßwirkung (private Nachfolgeinvestitionen) ist die Förderung des Städtebaus ein erheblicher Wirtschaftsfaktor vor Ort. Für die Förderung des Städtebaus sind im Jahr 2020 Ausgabemittel i. H. v. rd. 1 Mrd. € veranschlagt. Darin enthalten sind neben den Mitteln für die Städtebauförderung gemäß Art. 104b GG der „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ sowie die Ausgaben für das Bundesprogramm „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“.

Umweltschutz

Die Ausgaben des Bundes im Umweltschutzbereich stellen nur einen Teil der gesamten Umweltschutzinvestitionen dar, da nach dem Grundgesetz die Länder für den Vollzug im Bereich des Umweltschutzes zuständig sind. Der Schwerpunkt öffentlicher Investitionen in den Umweltschutz in Deutschland liegt daher bei Ländern und Gemeinden. Schwerpunkte der Investitionen des Bundes für Umweltschutz im Einzelplan des BMU sind die Projekte im Zusammenhang mit der Endlagerung radioaktiver Abfälle (Konrad, Asse, Morsleben) und dem Standortauswahlverfahren mit einem Volumen von insgesamt 718 Mio. € im Jahr 2020, des Weiteren die Ausgaben für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle (2020:

416 Mio. €). Ausgabenschwerpunkte im Bereich Klimaschutz sind die Nationale Klimaschutzinitiative (56 Mio. €) und die Internationale Klimaschutzinitiative (Zuschüsse zu Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland) mit rd. 467 Mio. € im Jahr 2020.

Wirtschaftsförderung

Im Jahr 2020 sind im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ 598 Mio. € für regionale Fördermaßnahmen vorgesehen.

Tabelle 11

Die Investitionsausgaben des Bundes 2018 bis 2023
- aufgeteilt nach den größten Einzelaufgaben -

	Ist 2018	Soll 2019	Entwurf 2020	Finanzplan		
				2021	2022	2023
- in Mrd. € -						
1. Bundesfernstraßen.....	7,7	8,0	7,9	8,4	8,7	8,8
2. Bundesschienenwege.....	6,4	5,6	6,6	6,8	7,3	7,4
3. Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden	1,7	1,7	0,7	1,0	1,0	1,0
4. Bundeswasserstraßen.....	0,8	1,0	0,8	0,8	0,8	0,8
5. Digitale Infrastruktur/ Breitbandausbau.....	0,1	0,0	0,9	0,9	0,9	0,0
6. Entwicklungshilfe.....	6,3	6,9	6,9	6,7	6,6	6,6
7. Bildung und Forschung.....	2,6	2,7	3,2	3,2	2,8	2,9
8. Wohnungsbau und Städtewesen.....	2,5	3,4	2,5	2,9	2,9	2,7
9. Gewährleistungen.....	1,1	0,8	1,1	1,1	1,0	1,0
10. GA „Aus- und Neubau von Hochschulen“/ Kompensation u. Ä.....	1,0	1,0	0,3	0,3	0,3	0,3
11. Umwelt- und Naturschutz, Strahlenschutz.....	1,0	1,5	1,8	1,7	1,7	1,5
12. GA „Regionale Wirtschaftsstruktur“....	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
13. Bundesliegenschaften.....	0,3	0,4	0,5	0,4	0,4	0,4
14. GA „Agrarstruktur und Küstenschutz“ u. Ä.....	0,5	0,7	0,8	0,8	0,8	0,8
15. Innere Sicherheit.....	0,5	0,6	0,7	0,6	0,5	0,5
16. Kulturelle Angelegenheiten.....	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3
17. Verteidigung.....	0,4	0,4	0,3	0,2	0,2	0,2
18. Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau.....	0,4	0,3	0,3	-	-	-
19. Beteiligung am Grundkapital Asia Infrastructure Investment Bank.....	0,2	0,2	-	-	-	-
20. Sondervermögen Digitale Infrastruktur.....	2,4	-	-	-	-	-

3.4 Die Finanzhilfen des Bundes

Unter Finanzhilfen im Sinne des Subventionsberichts werden nach § 12 StabG Hilfen des Bundes für private Unternehmen und Wirtschaftszweige verstanden. Daneben werden sonstige Hilfen berücksichtigt, die bestimmte Güter und Dienstleistungen für private Haushalte verbilligen und gleichzeitig mittelbar dem Wirtschaftsgeschehen zugeordnet werden können (z. B. Hilfen für den Wohnungsbau).

Subventionen – also Finanzhilfen und Steuervergünstigungen – sollen als Hilfe zur Selbsthilfe gewährt werden. Dauerhaft gewährte Subventionen können zu Wettbewerbsverzerrungen führen und so Fehlallokationen von Ressourcen hervorrufen. Ein verzögerter Strukturwandel und eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft insgesamt wären dann die Folge. Das in die Subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung aufgenommene Ziel der grundsätzlich regelmäßigen Evaluierung von Subventionen verdeutlicht den Anspruch, die Transparenz zu erhöhen, die Wirkungsorientierung öffentlicher Finanzen zu stärken und Subventionen auf ihre Notwendigkeit kontinuierlich zu überprüfen. Darüber hinaus berücksichtigt die Bundesregierung das Prinzip der Nachhaltigkeit auch in der Subventionspolitik. Hierbei orientiert sie sich grundsätzlich am Nachhaltigkeitsmanagementkonzept der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Ausgaben für Zukunftsinvestitionen der Bundesregierung werden in den nächsten Jahren voraussichtlich zu einem Anstieg der Finanzhilfen führen. Ein wesentlicher Teil der Finanzhilfen wird dabei insbesondere den Bereich Klimaschutz betref-

fen. Die entsprechenden Maßnahmen sind Bestandteile des Energie- und Klimafonds (EKF). Der Wirtschafts- und Finanzplan des EKF ist in diesem Jahr nicht Bestandteil des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2020 und des Finanzplans 2019 bis 2023. Der Entwurf des Wirtschaftsplans 2020 wird ergänzend in das parlamentarische Verfahren zum Bundeshaushalt eingebracht (vgl. Ziff. 3.2.13.1).

3.5 Die Personalausgaben und Stellenentwicklung des Bundes

Der Bereich der Personalausgaben des Bundes wird maßgeblich bestimmt von den Bezüge- und Entgeltzahlungen an die aktiven Beschäftigten (Zivil- und Militärpersonal) sowie von den Versorgungsleistungen an die Pensionäre. Die Personalausgabenquote bleibt trotz erheblicher Stellenzuwächse und gestiegener Bezüge und Entgelte unter 10 % der Gesamtausgaben (Schaubild 7). Der Stellenbestand des Bundes beträgt mit dem Regierungsentwurf 2020 rd. 279 202 Stellen (Schaubild 8). Mit dem Regierungsentwurf 2020 wurden insgesamt 8 033 Stellen neu ausgebracht, davon 3 379 zur Stärkung der Sicherheitsbereiche des BMI und des Zolls (BMI: 2 830, Zoll: 549). 4 292 Stellen werden mit dem Haushalt 2020 wegfallen. Die Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofes zur Infrastrukturabgabe für Personenkraftwagen sind in diesen Zahlen berücksichtigt.

Schaubild 7

Anteil der Personalausgaben am Gesamthaushalt

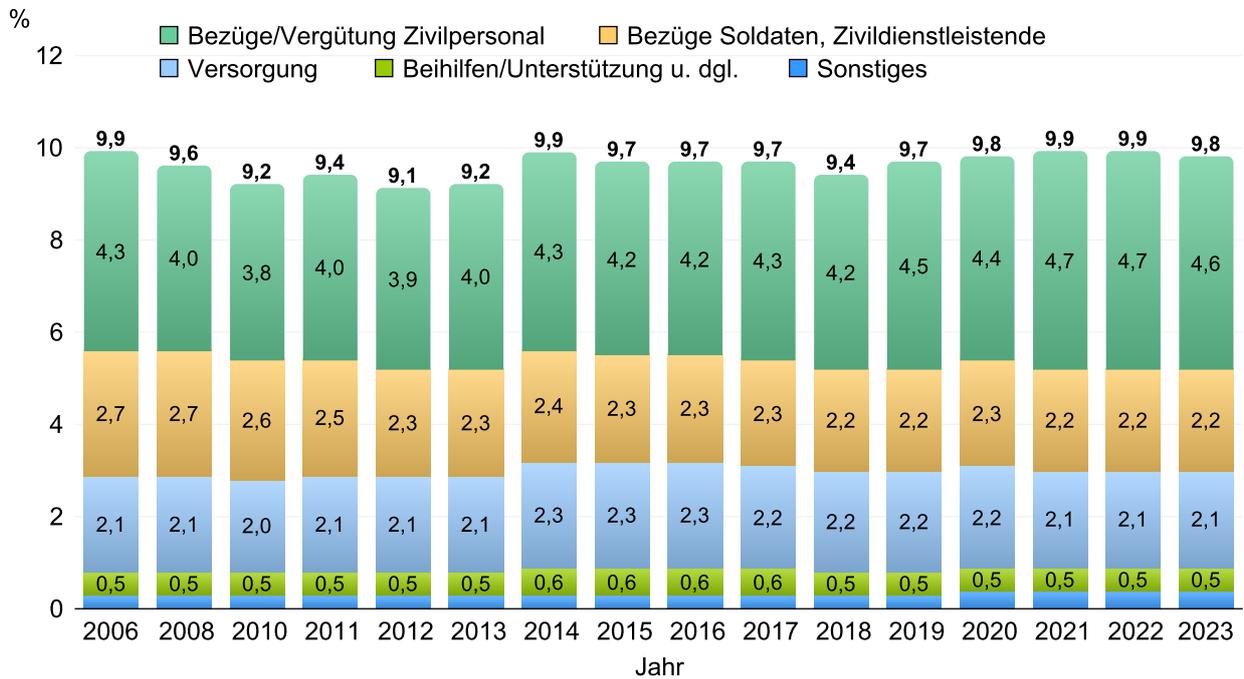
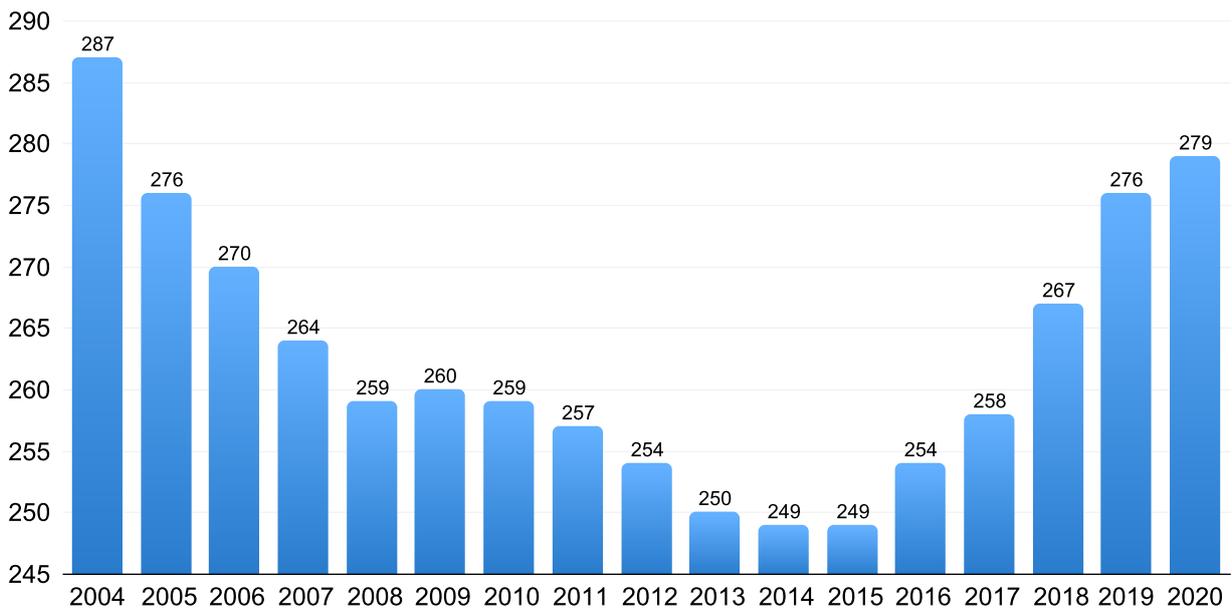


Schaubild 8

Entwicklung des Stellenbestandes in der Bundesverwaltung 2004 bis 2020*

Planstellen/Stellen in Tausend
(Soll BHPlan)



*Soll Haushaltsentwurf 2020 ohne Ersatz(plan)stellen

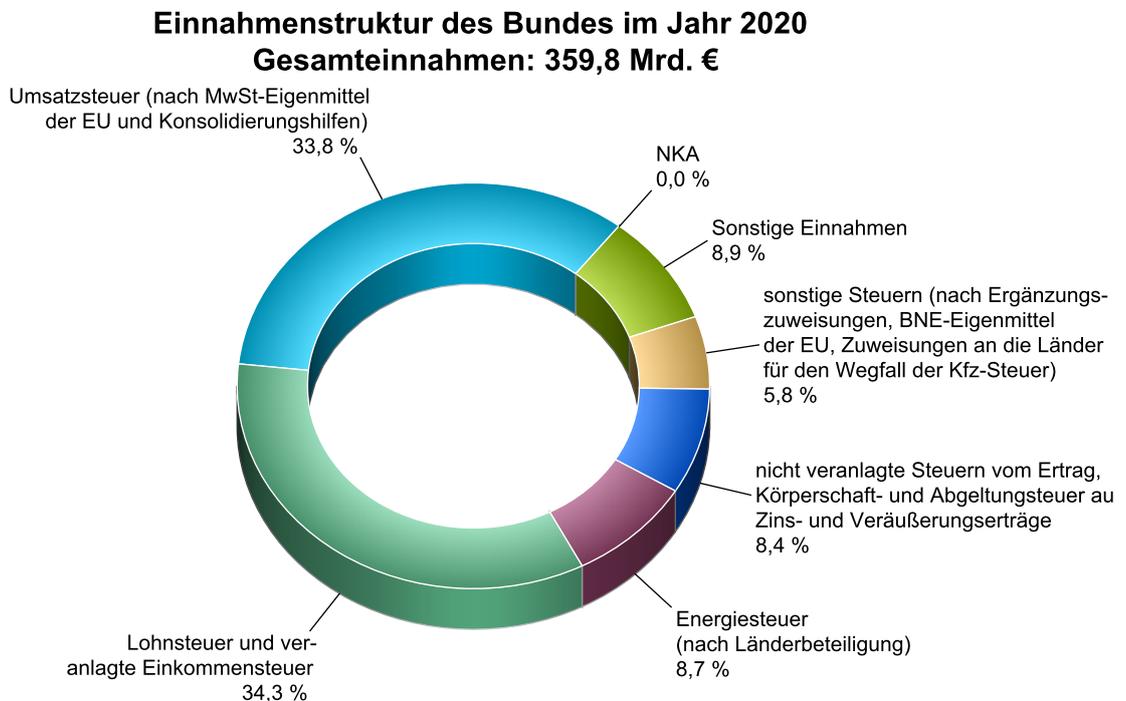
4 Einnahmen des Bundes

4.1 Überblick

Den größten Anteil (rd. 327,7 Mrd. €, rd. 91 %) der Gesamteinnahmen des Bundes im Jahr 2020 (rd. 359,8 Mrd. €) stellen die Steuereinnahmen dar (vgl. Schaubild 9 und Ziffer 4.2). Sie bestehen aus den Bundesanteilen an den großen Gemeinschafts-

steuern (Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer), speziellen Verbrauchsteuern (z. B. Energie-, Tabak-, Versicherungs- und Stromsteuer) und weiteren Bundessteuern (Solidaritätszuschlag). Neben den Steuereinnahmen erzielt der Bund im Jahr 2020 sonstige Einnahmen (vgl. Ziffer 4.3) i. H. v. rd. 32,1 Mrd. €.

Schaubild 9



4.2 Steuereinnahmen

4.2.1 Steuerpolitik

Wachstumsfreundliche und sozial gerechte Steuerpolitik

Bei weiterhin ausgeglichenen Haushalten ohne neue Schulden und zugleich höheren Ausgaben für Zukunftsinvestitionen setzt die Bundesregierung im Finanzplanungszeitraum auf der Einnahmenseite wichtige Akzente für eine wachstumsfreundliche und sozial gerechte Steuer- und Abgabepolitik. Steuer-

und Abgabensenkungen, insbesondere für Familien und Bezieher kleinerer und mittlerer Einkommen, stärken die verfügbaren Einkommen und setzen positive Anreize für die Arbeitsmarktbeteiligung. Die entlastenden Maßnahmen betreffen vor allem den Ausgleich der kalten Progression durch höhere Grundfreibeträge und Rechtsverschiebung der übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs, deutlich höhere Familienleistungen u.a. beim Kindergeld, geringere Sozialbeiträge für Geringverdiener, die Wiederherstellung der paritätischen Finanzierung in der gesetzlichen Krankenversicherung und die Beitragsatzsenkung in der Arbeitslosenversicherung. Vereinbart ist zudem, in einem ersten Schritt ab dem Jahr 2021 den Solidaritätszuschlag für 90 % der vom

Solidaritätszuschlag betroffenen Einkommensteuerzahler abzuschaffen.

Für Unternehmen wird die Bundesregierung wachstumsfreundliche und faire steuerliche Rahmenbedingungen nachhaltig sicherstellen. Vorgesehen ist die Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung, die für zielgerichtete Entlastungen sorgt, die Investitionsfreundlichkeit des Steuersystems verbessert und die Attraktivität des Forschungsstandorts Deutschland stärkt.

Insgesamt werden in den Jahren 2019 bis 2021 Senkungen bei der Einkommensteuer, ein weit reichender Abbau des Solidaritätszuschlags und neue gezielte steuerliche Fördermaßnahmen in voller Jahreswirkung ein Volumen erreichen, das deutlich über die 25 Milliarden Euro-Marke hinausgehen wird. Das sind somit die größten steuerlichen Entlastungen seit mehr als zehn Jahren.

Steuerpolitische Handlungsschwerpunkte bleiben daneben die Daueraufgaben im Bereich der Steuervereinfachung und der Modernisierung des Steuervollzugs sowie die Stärkung der Steuergerechtigkeit im nationalen und internationalen Rahmen.

Steuerpolitik im internationalen und europäischen Kontext

Die Bundesregierung sieht in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der internationalen Steuerpolitik große Vorteile. Während unilaterale Maßnahmen in einer sich schnell ändernden global agierenden Wirtschaftswelt oft umgangen werden können, führen abgestimmte, von einer Vielzahl von Staaten entwickelte Standards nicht nur zu erhöhter Akzeptanz. Sie erschweren auch Steuerumgehungsstrategien, sichern die Besteuerungsgrundlagen und verhindern einen unfairen Steuerwettbewerb. Hier spielt auch die Verbesserung der Transparenz eine bedeutende Rolle.

Die im Rahmen der OECD- und G20-Initiative im Jahr 2015 verabschiedeten Empfehlungen gegen Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting - BEPS“) werden fortentwickelt. Die inzwischen auf 129 Länder angestiegene Mitgliederzahl des „Inclusive Framework on BEPS“ zeigt das große Interesse sowohl von Industrie- als auch von Entwicklungsländern, gemeinsame Standards zu erarbeiten und sich diesen zu verpflichten. Der Überwachungsprozess dieser Standards, dessen Ergebnisse in einem jährlich erscheinenden Fortschrittsbericht wiedergegeben werden, bescheinigt die erreichten Erfolge.

Ein besonderer Schwerpunkt der aktuellen Arbeiten liegt auf der Entwicklung einer Strategie zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft. Deutschland hat das Thema während seiner Präsidentschaft auf die G20-Agenda gehoben und die OECD mit der Erarbeitung von Lösungen beauftragt. Nach Vorlage eines Zwischenberichts durch die OECD im März 2018 werden die Diskussionen auf G20/OECD-Ebene fortgesetzt. Ein Abschlussbericht soll 2020 vorgelegt

werden. Ziel der Bundesregierung ist eine langfristige und globale Lösung. Dabei werden sowohl Vorschläge zur Reallokation von Besteuerungsrechten als auch die deutsch-französische Initiative für eine globale effektive Mindestbesteuerung diskutiert. Diese zielt nicht nur auf die Besteuerung der Digitalwirtschaft ab, sondern erstreckt sich auf alle Wirtschaftsbereiche. Dieser Vorschlag würde verbliebene BEPS-Risiken wirkungsvoll adressieren. Als derzeit konsensfähig zeigt sich wohl nur eine Lösung, welche die zweigeteilte Debatte zusammenbringt.

Der erste automatische Informationsaustausch über Finanzkonten nach dem gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS) hat zum 30. September 2017 zwischen Deutschland und 49 Staaten und Gebieten begonnen. Dies stellt einen Meilenstein bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Steuerbetrugs und der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung dar. Weitere Staaten und Gebiete sind zum 30. September 2018 hinzugekommen. Auch im Jahr 2019 wird der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten zum 30. September erfolgen und dann bereits 94 Staaten und Gebiete umfassen. Deutschland wird sich im Rahmen der OECD-Arbeiten auch weiterhin dafür einsetzen, dass möglichst viele Staaten und Gebiete an diesem Informationsaustausch teilnehmen.

Darüber hinaus ist die Bundesregierung weiterhin im Global Forum (Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes) aktiv, das mittlerweile 154 Staaten als Mitglieder zählt. Zur Schaffung von Transparenz durch effektiven Informationsaustausch in Steuersachen wurden in den vergangenen Jahren international zwei Standards entwickelt: Der Standard für den steuerlichen Informationsaustausch auf Ersuchen (EOIR-Standard) sowie der Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (AEOI-Standard). Im Rahmen der Arbeiten des Global Forum wird die flächendeckende Implementierung der beiden Standards gefördert sowie ihre tatsächliche Umsetzung in den teilnehmenden Staaten überprüft. Die weltweite Überprüfung des EOIR-Standards erfolgte bereits ab 2010 in einer ersten Runde; insgesamt wurden 116 Staaten und Jurisdiktionen Ratings erteilt. Mitte 2016 startete die Überprüfung des EOIR-Standards in eine zweite Prüfungsrunde. Beginnend in 2020 wird die Einhaltung auch des AEOI-Standards einer weltweiten Überprüfung unterzogen. Das Regelwerk hierzu wird aktuell im Kreis des Global Forum abgestimmt.

Auf EU-Ebene werden die Steuersysteme der Mitgliedstaaten weiterhin von der EU-Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) hinsichtlich möglicher schädlicher Regelungen überwacht, ebenso wie die Steuersysteme von Drittstaaten.

Die im Dezember 2017 veröffentlichte EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke zeigte Wirkung. Nach der Untersuchung der Steuersysteme von insgesamt 92 Jurisdiktionen an

Hand der Kriterien Transparenz, fairer Steuerwettbewerb und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung von BEPS hatten 63 Jurisdiktionen zugesagt, ihre Steuersysteme bis Ende 2018 entsprechend anzupassen, während 17 Staaten auf die Liste gesetzt wurden. Im ECOFIN-Rat am 12. März 2019 entschieden die Mitgliedstaaten über die Erfüllung der Zusagen. Dabei wurde festgestellt, dass rund 60 schädliche Steuerregelungen aufgehoben worden waren. Die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke umfasst mittlerweile 11 Jurisdiktionen (Stand Juni 2019), während die Zusagen von 36 Staaten weiterhin überwacht werden. Das Listungsverfahren wird fortgeführt. In den Diskussionen geht es auch um neu einzuführende Kriterien, die Ausdehnung auf weiter zu überprüfende Staaten und die Einigung auf abgestimmte Abwehrmaßnahmen.

Die Beratungen zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission vom 25. Oktober 2016 über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage dauern an. Um den Harmonisierungsprozess der direkten Steuern in Europa zu beschleunigen und zu fördern, wurde auf dem Deutsch-Französischen Ministerrat am 13. Juli 2017 eine bilaterale Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich zum EU-Richtlinienvorschlag beschlossen. Am 19. Juni 2018 wurde das gemeinsame Positionspapier politisch konsentiert.

Am 25. Mai 2018 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie (EU) 2018/822 zur Änderung der EU-Amtshilferichtlinie (2011/16/EU) beschlossen. Diese sieht neben der Verpflichtung zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen auch einen automatischen Austausch von Informationen über die mitgeteilten Steuergestaltungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor. Durch diese Maßnahme wird die Transparenz im Steuerbereich weiter erhöht. Die Richtlinie (EU) 2018/822 ist bis zum 31. Dezember 2019 in nationales Recht umzusetzen.

Weiterhin ist die Reform der Zins- und Lizenzrichtlinie (2003/49/EG) ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung, um Gewinnverlagerung und Gewinnkürzung sowie die missbräuchliche Inanspruchnahme der Richtlinienvergünstigungen auszuräumen.

Die Bundesregierung forciert die Verhandlungen zur Einführung einer Finanztransaktionsteuer auf europäischer Ebene und strebt einen erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen in diesem Bereich an. Die Mitgliedstaaten der Verstärkten Zusammenarbeit unterstützen den deutsch-französischen Vorschlag und werden sich bei der Erarbeitung eines gemeinsamen Modells für die Finanztransaktionsteuer an dem in Frankreich eingeführten System orientieren.

Auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union („Brexit“) bereitet sich die Bundesregierung sorgfältig vor. Die steuerrechtlichen Auswirkungen und sich daraus ggf. ergebender Gesetzgebungsbedarf sind grundsätzlich von den konkreten Verhandlungsergebnissen auf EU-Ebene abhängig. Mit dem Brexit-Übergangs- und dem Brexit-

Steuerbegleitgesetz (Gesetz über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz - Brexit-StBG)) werden drohende Gefahren für deutsche Steuerpflichtige abgewendet. Am 29. März 2019 ist das Brexit-Steuerbegleitgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz soll verhindern, dass allein der Brexit eine für den Steuerpflichtigen nachteilige steuerliche Rechtsfolge auslöst. Da das Vereinigte Königreich bisher nicht klar dazu Stellung genommen hat, wie es sich den Austritt und die weiteren Beziehungen zur EU vorstellt, greifen die Änderungen zur Schaffung von Rechtssicherheit sowohl bei einem "No-Deal"-Szenario als auch bei einem geregelten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU.

Maßnahmen gegen den Umsatzsteuerbetrug

Der Bund und die Länder, denen das Aufkommen der Umsatzsteuer gemeinsam zusteht, haben ein gemeinsames Interesse an der Sicherung dieses Aufkommens. Entsprechend kommt der effektiven und effizienten Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug und Umsatzsteuerhinterziehung eine hohe Bedeutung zu.

Mit dem „Gesetz zur Vermeidung von Steuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ sind zum 1. Januar 2019 neue Regelungen im Umsatzsteuergesetz in Kraft getreten. Danach müssen Betreiber elektronischer Marktplätze bestimmte Aufzeichnungspflichten hinsichtlich der auf ihrem Marktplatz tätigen Verkäufer erfüllen. Zudem können Betreiber elektronischer Marktplätze unter bestimmten Voraussetzungen für die nicht entrichtete Umsatzsteuer aus Lieferungen, die auf ihrem Marktplatz rechtlich begründet wurden, in Haftung genommen werden.

Auf EU-Ebene wurde im Zusammenhang mit der Modernisierung der Regelungen für den grenzüberschreitenden elektronischen Handel - auf maßgebliche Initiative der deutschen Bundesregierung - eine Regelung geschaffen, wonach die Betreiber von elektronischen Marktplätzen unter bestimmten Voraussetzungen eigenständige Steuerschuldner werden, um so die Erhebung der Umsatzsteuer auf Warenlieferungen aus Drittstaaten sicherzustellen. Die Regelung soll zum 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Bund und Länder arbeiten kontinuierlich an der Stärkung und dem Ausbau ihrer Zusammenarbeit untereinander sowie mit den anderen Mitgliedstaaten, um insbesondere den für eine wirksame Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung essentiellen Informationsaustausch zu gewährleisten. Mit der zum 5. November 2018 in Kraft getretenen Verordnung 2018/1541 vom 2. Oktober 2018 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) der Europäischen Union Regelungen zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 beschlossen, welche verschiedene Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Umsatzsteuer einführen, wie

beispielsweise die Durchführung behördlicher Ermittlungen unter Beteiligung ausländischer Beamter, den grenzüberschreitenden Zugriff auf Kfz-Registrierungsdaten, den Austausch von Daten aus Einfuhrzollanmeldungen oder die Bereitstellung von Informationen durch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und Europol.

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Die fortschreitende Technisierung und Digitalisierung aller Lebensbereiche, eine zunehmende globale wirtschaftliche Verflechtung und die demografische Entwicklung stellen das Steuerrecht und den Steuervollzug vor große Herausforderungen. Die Anwendung des Steuerrechts soll weiter vereinfacht werden. Dies ist eine Daueraufgabe.

Das Besteuerungsverfahren wird durch den vermehrten Einsatz elektronischer Verfahren vereinfacht und beschleunigt. Davon profitieren alle Beteiligten: Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Finanzverwaltung. Insbesondere mit dem Verfahren ELSTER, einem gemeinsamen eGovernment-Projekt der deutschen Steuerverwaltungen aller Länder und dem Bund, wurde eine Möglichkeit für eine effiziente, zeitgemäße, medienbruchfreie und hochsichere elektronische Übertragung von Steuerdaten zwischen Bürgern, Steuerberatern, Arbeitgebern, Kommunen, Verbänden, Finanzbehörden und sonstigen Institutionen geschaffen. Zusätzliche Übermittlungsmöglichkeiten sowie ein elektronisches Postfach sollen im Online-Finanzamt „Mein ELSTER“ geschaffen werden. Ziel ist die durchgehend papierlose Bearbeitung eines gesamten Steuerfalls.

Die mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Regelungen sind auch in den kommenden Jahren noch technisch umzusetzen. Zukünftig sollen Belege in elektronischen Steuererklärungen referenziert und bei Bedarf zur Prüfung elektronisch übertragen werden können. Der sukzessive Ausbau des Belegabrufs der sogenannten „vorausgefüllten Steuererklärung“ wird den Aufwand für die Erstellung der persönlichen Steuererklärung weiter deutlich reduzieren. Mithilfe der vorausgefüllten Steuererklärung können Steuerpflichtige der Finanzverwaltung bereits vorliegende Daten Dritter (z. B. Arbeitgeber, Kranken- und Rentenversicherungsträger, Sozialbehörden) in die eigene Steuererklärung übernehmen. Dadurch kann die Erstellung der Steuererklärung einfacher und bürgerfreundlicher gestaltet werden.

Die Bundesregierung unterstützt die Beschlüsse der Finanzministerkonferenz, die Dienstleistungsorientierung und Bürgerfreundlichkeit der Finanzverwaltung durch adressatengerechtere Formulierungen steuerlicher Texte und eine bürgerfreundliche und praxisorientiertere Gestaltung insbesondere des Einkommensteuerbescheides weiter zu stärken.

Abgeschlossene bzw. im Gesetzgebungsverfahren befindliche Vorhaben

Der Gesetzgeber hat am 29. November 2018 das Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz - FamEntlastG) verabschiedet. Im steuerlichen Familienleistungsausgleich sorgen Kinderfreibeträge und Kindergeld für eine angemessene Besteuerung von Familien. Um Familien zu stärken und zu entlasten, wird das Kindergeld pro Kind ab 1. Juli 2019 um 10 € pro Monat erhöht. Zudem steigt der steuerliche Kinderfreibetrag in den Jahren 2019 und 2020 entsprechend der jeweiligen Jahreswirkung der Kindergelderhöhung. Zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger und zum Ausgleich der kalten Progression werden außerdem der Grundfreibetrag angehoben und die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 nach rechts verschoben. Allein diese Maßnahmen bei der Einkommensteuer für die Jahre 2019 und 2020 führen zu einer Entlastung der Steuerzahler von knapp 10 Mrd. € in der vollen Jahreswirkung.

Das Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus wurde am 28. Juni 2019 vom Bundesrat verabschiedet. Das Gesetz sieht die Einführung einer Sonderabschreibung für neue Mietwohnungen in Höhe von jährlich 5 Prozent über einen Gesamtzeitraum von vier Jahren zusätzlich zur linearen Abschreibung vor, wenn die begünstigten Wohnungen mindestens zehn Jahre zu Wohnzwecken an Dritte vermietet werden, die baukostenbezogenen Grenzen (Baukostenobergrenze in Höhe von 3.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche; förderfähige Bemessungsgrundlage in Höhe von 2.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche) eingehalten werden und der Bauantrag/Bauanzeige nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 erfolgt.

Der Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung - Forschungszulagengesetz (FZuLG) sieht eine steuerliche Forschungs- und Entwicklungsförderung in Form einer steuerfreien Forschungszulage vor. Die steuerliche Förderung soll in Ergänzung zur bewährten Projektförderung erfolgen und ist eine wichtige Maßnahme zur Erhöhung der Attraktivität des Forschungs- und Innovationsstandorts Deutschland. Durch eine entsprechend zielgerichtete Ausgestaltung der Förderung soll erreicht werden, dass vorrangig die kleinen und mittelgroßen Unternehmen vermehrt in eigene Forschung und Entwicklungstätigkeiten investieren, ohne dabei größere Unternehmen gänzlich von der Förderung auszuschließen.

Die Bundesregierung hat am 21. Juni 2019 den von dem Bundesminister der Finanzen vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts verabschiedet. Mit dem Gesetzentwurf werden die Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 - 1 BvL

11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15, 1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12 - (BGBl. I 2018, 531) im Grundsteuer- und Bewertungsgesetz sowie in weiteren damit zusammenhängenden Vorschriften umgesetzt. Das Gesetz zielt auf eine verfassungskonforme und einfach administrierbare Ausgestaltung des Grundsteuer- und Bewertungsrechts, um die Grundsteuer als verlässliche Einnahmequelle der Kommunen zu erhalten. Das Bewertungs- und Grundsteuerrecht bleibt in seiner Grundstruktur erhalten und wird unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie weitgehender Nutzbarmachung automationstechnischer Möglichkeiten fortentwickelt.

Die Bundesregierung hat am 21. Juni 2019 auch den von dem Bundesminister der Finanzen vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung verabschiedet. Mit dem Gesetzentwurf soll für die Gemeinden - entsprechend dem Koalitionsvertrag - die Möglichkeit der Festlegung eines erhöhten, einheitlichen Hebesatzes auf unbebaute baureife Grundstücke in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt eingeführt werden („Grundsteuer C“). Dadurch soll grundsteuerlich der finanzielle Anreiz geschaffen werden, die baureifen Grundstücke einer sinnvollen Nutzung durch Bebauung zuzuführen.

Die Bundesregierung hat am 21. Juni 2019 zudem den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 72, 105 und 125b) verabschiedet. Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung des Grundgesetzes vor, um dem Bund ausdrücklich die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Grundsteuer zu übertragen, ohne dass für deren Ausübung die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG vorliegen müssen. Um den Ländern umfassende abweichende landesrechtliche Regelungen zu ermöglichen, wird ihnen für die Grundsteuer das Recht zu abweichenden Regelungen gemäß Art. 72 Abs. 3 GG eingeräumt.

Energiesteuer und Stromsteuer

Am 1. Januar 2018 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

(BGBl. I 2017, S. 3299) in Kraft getreten. Die Gesetzesänderung beinhaltet u.a. die Verlängerung der Steuerbegünstigung sowohl für als Kraftstoff verwendetes Erdgas (CNG/LNG) als auch für Flüssiggas (Autogas, LPG) über das Jahr 2018 hinaus. Für Erdgas wird die Steuerbegünstigung bis Ende 2026 verlängert, es erfolgt aber eine sukzessive Verringerung ab 2024. Die Begünstigung für Flüssiggas wird über die Jahre 2019 bis 2022 um jeweils 20 % abgeschmolzen. Ab 2023 ist dann der reguläre Steuersatz anzuwenden.

Am 1. Juli 2019 ist das Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Vorrangiges Ziel des Gesetzes ist es, Steuerbefreiungen für Strom, der entweder aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz („Grünstromnetz“) entnommen wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG) oder in Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG), im Einklang mit dem EU-Beihilferecht neu auszugestalten. Darüber hinaus werden punktuelle Änderungen im Energiesteuergesetz, im Stromsteuergesetz sowie in den relevanten Durchführungsverordnungen vorgenommen.

Luftverkehrsteuer

Am 1. Januar 2019 trat die Verordnung zur Absenkung der Steuersätze des Luftverkehrsteuergesetzes für das Jahr 2019 in Kraft. Mit dieser Verordnung werden die Steuersätze unter Berücksichtigung der Einnahmen aus dem luftverkehrsbezogenen Treibhausgas-Emissionshandel jährlich neu festgesetzt. Aufgrund der Einnahmen aus dem Emissionshandel im Jahr 2018 wurden die gesetzlichen Steuersätze für das Jahr 2019 um 1,63 % gesenkt.

Eine Absenkung der Steuersätze in der Verordnung zur Absenkung der Steuersätze des Luftverkehrsteuergesetzes für das Jahr 2020 ist abhängig von den im Jahr 2019 erzielten Einnahmen aus dem luftverkehrsbezogenen Treibhausgas-Emissionshandel.

Tabelle 12

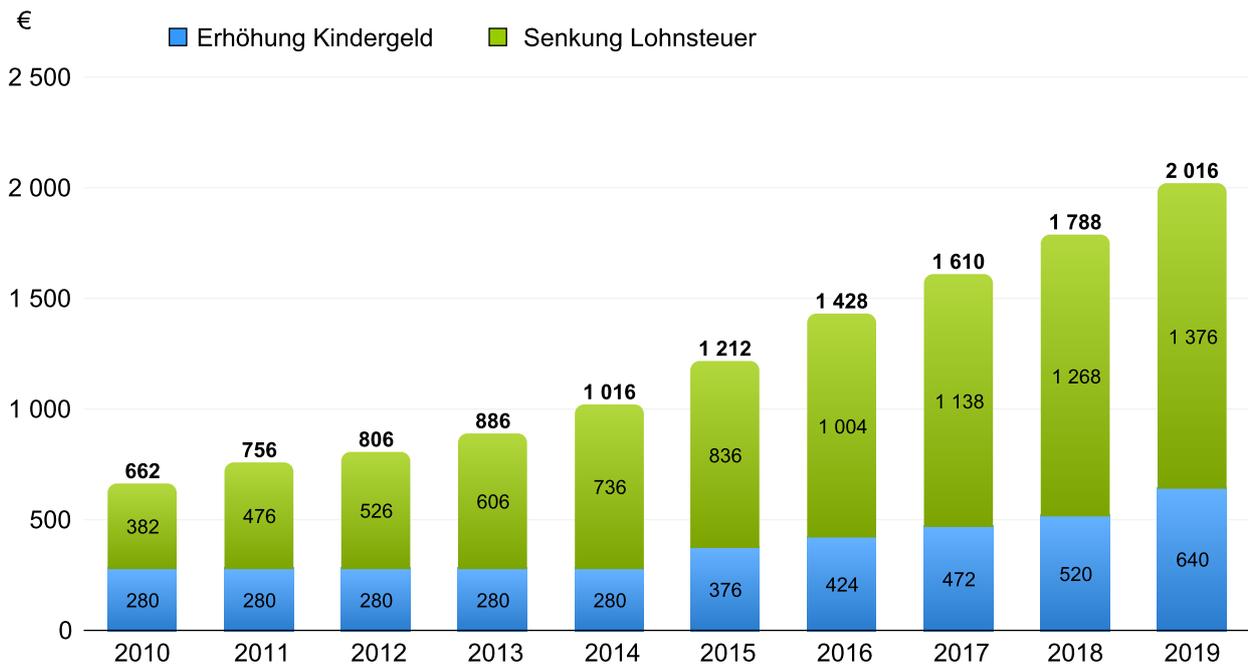
Entwicklung der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes ab 2010

	2010	2015	2018	2019	2020
	in €				
Kinderfreibeträge					
Sächliches Existenzminimum.....	4.368	4.512	4.788	4.980	5.172
Betreuung und Erziehung oder Ausbildung.....	2.640	2.640	2.640	2.640	2.640
Kindergeld¹⁾ monatlich					
1. Kind.....	184	188	194	204	204
2. Kind.....	184	188	194	204	204
3. Kind.....	190	194	200	210	210
4. Kind.....	215	219	225	235	235

¹⁾ in 2019 Erhöhung ab 1. Juli.

Schaubild 10

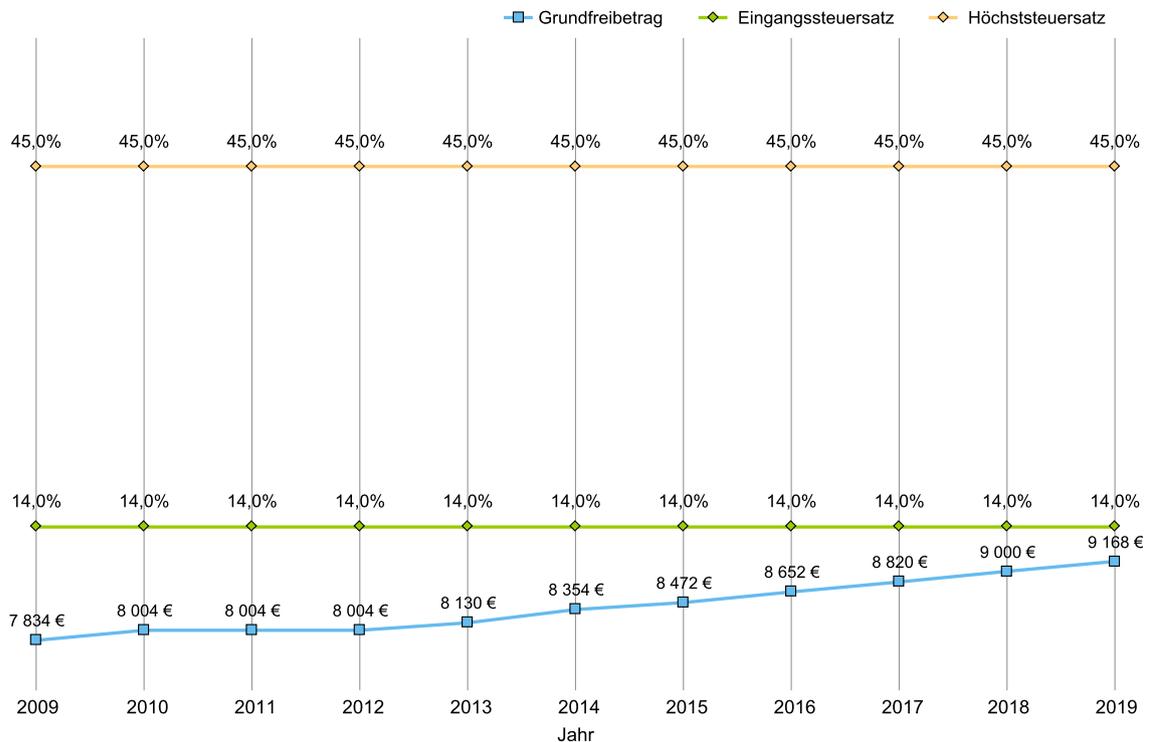
Entlastung der Arbeitnehmerhaushalte* bis 2019 jeweils im Vergleich zu 2009



*Familie mit 2 Kindern und einem Jahresarbeitslohn von 45.000 € in Steuerklasse III/2 (Alleinverdiener, sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer); ab 2015 wurde der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung unterstellt. Ab 2019 wurde die paritätische Teilung berücksichtigt.

Schaubild 11

Entwicklung des Einkommensteuertarifs bis 2019



4.2.2 Ergebnisse der Steuerschätzung

Die Einnahmeerwartungen bei den Steuern für die Jahre 2019 bis 2023 basieren auf den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2019. Neben dem federführenden BMF gehören diesem Arbeitskreis das BMWi, die Obersten Finanzbehörden der Länder, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Bundesamt, der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und führende wirtschaftswissenschaftliche Forschungsinstitute an.

Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2019 der Bundesregierung zugrunde gelegt. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ geht grundsätzlich vom geltenden Steuerrecht aus.

Für die Jahre 2019 bis 2023 wurden gegenüber der Schätzung im Herbst 2018 die finanziellen Auswirkungen der nachstehenden Steuerrechtsänderungen berücksichtigt:

- Bekanntmachung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2019 vom 23. Oktober 2018 (Banz AT 26.10.2018 B 4); Ab-

senkung des Zusatzbeitrages GKV um 0,1 % auf 0,9 % im Jahr 2019

- Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz – GKV-VEG) vom 11. Dezember 2018 (BGBl. 2018 I, Nr. 45, S. 2387); Rückkehr zur paritätischen Finanzierung der GKV ab 01.01.2019 (allgemeiner Beitragssatz sowie etwaiger Zusatzbeitrag)
- Verordnung zur Absenkung der Steuersätze im Jahr 2019 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes (Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung 2019 – LuftVStAbsenkV 2019) vom 27. November 2018 (BGBl. 2018 I, Nr. 42, S. 2244)
- Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz - FamEntlastG) vom 29. November 2018 (BGBl. 2018 I, Nr. 42, S. 2210)
- Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018 (BGBl. 2018 I, Nr. 45, S. 2338)

- Fünftes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Beitragssatzanpassung vom 17. Dezember 2018 (BGBl. 2018 I, Nr. 47, S. 2587); Erhöhung des Beitragssatzes der sozialen Pflegeversicherung um 0,5 Prozentpunkte zum 1. Januar 2019
- Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 17. Dezember 2018 (BGBl. 2018 I, Nr. 47, S. 2522)
- Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz) vom 18. Dezember 2018 (BGBl. 2018 I, Nr. 48, S. 2651); Absenkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung von 3,0 % auf 2,6 %; Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Arbeitsförderung nach einem niedrigeren Beitragssatz für die Kalenderjahre 2019 bis 2022 (Beitragssatzverordnung 2019 – BeiSaV 2019) vom 18. Dezember 2018 (BGBl. 2018 I, Nr. 48, S. 2663); vom 01.01.2019 bis 31.12.2022 befristete Absenkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung um 0,1 Prozentpunkte auf 2,5 %
- Anwendung der „Heubeck-Richttafeln 2018 G“; Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG gemäß BMF-Schreiben vom 19.10.2018 - IV C 6 - S 2176/07/10004 :001 (Dok 2018/0833103) (BStBl. 2018 I, Nr. 17, S. 1107)
- Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur unionsrechtskonformen Auslegung des § 9 Nr. 7 GewStG ; Folgen aus dem Urteil des EuGH vom 20. September 2018 in der Rechtssache C-685/16 (EV) vom 25. Januar 2019 (BStBl. 2019 I, Nr. 3, S. 91; BStBl. 2019 II, Nr. 3, S. 111); gewerbesteuerrechtliches Schachtelprivileg (Drittstaatensachverhalte)
- Umsetzung des EuGH-Urteils vom 12.09.2017 C-648/15 (Schiedsentscheidung zu Artikel 11 Ab-

satz 2 DBA-Österreich) zur Besteuerung von Zinserträgen aus Genussscheinen ; BMF-Schreiben vom 21.02.2019 - IV B 3 - S 1304-AUT/11/10003 (Dok 2019/0123344) - Veröffentlichung des BFH-Urteils vom 26. August 2010 (I R 53/09); Nichtanwendung der Urteilsgrundsätze aufgrund Schiedsentscheidung des EuGH zu Artikel 11 Absatz 2 DBA-Österreich (BStBl. 2019 I, Nr. 5, S. 208; BStBl. 2019 II, Nr. 5, S. 147).

Verglichen mit der Steuerschätzung vom Herbst 2018 werden die Steuereinnahmen insgesamt im Jahr 2019 um 10,9 Mrd. € niedriger ausfallen. Für den Bund ergeben sich dabei Mindereinnahmen von 9,9 Mrd. €. Für die Länder werden Mehreinnahmen von 2,0 Mrd. € erwartet. Die Einnahmeerwartungen für die Gemeinden reduzieren sich im Vergleich zur letzten Schätzung um 0,6 Mrd. €.

In den Jahren 2020 bis 2023 wird das Steueraufkommen insgesamt betrachtet unter dem Schätzergebnis vom Herbst 2018 liegen. Die Auswirkungen auf die einzelnen staatlichen Ebenen sind dabei unterschiedlich. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ hat seine Prognose für das Jahr 2020 um -23,2 Mrd. € (Bund: -12,8 Mrd. €), 2021 um -28,2 Mrd. € (Bund: -15,2 Mrd. €), 2022 um -29,7 Mrd. € (Bund: -15,8 Mrd. €) und 2023 um -32,3 Mrd. € (Bund: -16,9 Mrd. €) angepasst.

Für die Jahre 2019 bis 2023 beträgt das geschätzte Steueraufkommen:

	Insgesamt	davon Bund
2019	793,7 Mrd. €	324,3 Mrd. €
2020	818,0 Mrd. €	328,8 Mrd. €
2021	847,0 Mrd. €	340,0 Mrd. €
2022	877,8 Mrd. €	351,5 Mrd. €
2023	908,4 Mrd. €	360,3 Mrd. €

In Tabelle 13 sind zusätzlich zu den Ergebnissen der Steuerschätzung (Nr. 1) die Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen beziffert, die nicht in der Steuerschätzung berücksichtigt wurden, aber Bestandteil der Finanzplanansätze sind.

Tabelle 13

Die Steuereinnahmen des Bundes 2019 bis 2023

	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mrd. €				
1. Steuerschätzung ¹⁾					
Bundesanteil an Lohnsteuer.....	93,2	97,6	102,8	108,4	114,2
Bundesanteil an veranlagter Einkommensteuer.....	25,6	25,9	26,9	28,4	29,9
Bundesanteil an den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag.....	12,1	11,3	11,6	12,6	13,0

	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mrd. €				
Bundesanteil an der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge.....	2,1	2,0	2,1	2,1	2,2
Bundesanteil an Körperschaftsteuer.....	16,4	16,9	17,5	18,0	18,4
Bundesanteil an Steuern vom Umsatz.....	119,6	125,5	129,7	134,0	138,4
Gewerbesteuerumlage.....	2,0	2,0	2,1	2,1	2,2
reine Bundessteuern.....	108,6	109,6	110,9	112,1	113,4
Steuereinnahmen des Bundes vor EU/FDE/LFA.....	379,6	390,8	403,6	417,7	431,6
EU-Finanzierung.....	-29,2	-32,9	-34,2	-36,2	-40,8
<i>EU-MWSt-Eigenmittel.....</i>	-2,6	-2,7	-4,8	-4,9	-5,1
<i>EU-BNE-Eigenmittel.....</i>	-26,6	-30,2	-29,4	-31,3	-35,7
Regionalisierungsmittel.....	-8,7	-8,8	-9,0	-9,1	-9,3
Ergänzungszuweisungen (LFA).....	-7,7	-10,3	-10,7	-11,1	-11,5
Kompensation Kfz-Steuer.....	-9,0	-9,0	-9,0	-9,0	-9,0
Konsolidierungshilfen/ Sanierungshilfen.....	-0,8	-1,1	-0,8	-0,8	-0,8
Steuereinnahmen des Bundes nach Steuerschätzung.	324,3	328,8	340,0	351,5	360,3
2. Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen, die unter Nr. 1 nicht erfasst sind und Anpassungen an die aktuelle Einnahmeentwicklung.....	-0,5	-1,0	-5,8	-6,0	-4,2
Steuereinnahmen.....	323,8	327,7	334,2	345,5	356,1

Rundungsdifferenzen möglich

¹⁾ Ergebnis AK „Steuerschätzungen“ vom Mai 2019

4.3 Sonstige Einnahmen

4.3.1 Überblick

Neben den Steuereinnahmen erzielt der Bund im Jahr 2020 sonstige Einnahmen, die mit rd. 32,1 Mrd. €

veranschlagt sind (vgl. Tabelle 14). Hierzu gehören insbesondere ein Anteil am Gewinn der Deutschen Bundesbank, Einnahmen aus Gewährleistungen, die Lkw-Maut, Erstattungen der Länder, sowie Zinseinnahmen und Darlehensrückflüsse und die Entnahme aus der Rücklage zur Finanzierung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen.

Tabelle 14

Sonstige Einnahmen des Bundes im Jahre 2020

	in Mrd. €
• Steuerähnliche Abgaben (Münzeinnahmen und dgl.).....	0,3
• Verwaltungseinnahmen.....	12,1
- <i>Gebühren, Entgelte</i>	10,6
• Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und Vermögen (ohne Zinsen).....	6,7
- <i>Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen (u. a. Gewinnabführung)</i>	6,6
- <i>Mieten, Pachten u. a. m.</i>	0,1
• Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen.....	0,1
- <i>Privatisierungserlöse</i>	0,0
• Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen.....	0,8
• Zinseinnahmen.....	0,3
• Darlehensrückflüsse.....	1,1
• Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen, besondere Finanzierungseinnahmen.....	10,6
Zusammen	32,1

4.3.2 Privatisierungspolitik

Das Haushaltsrecht des Bundes folgt der ordnungspolitischen Grundüberzeugung, dass privater Initiative und Eigentümerschaft grundsätzlich Vorrang vor Beteiligungen des Bundes zu geben ist. Dementsprechend sollen Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen nur bei Vorliegen eines wichtigen Interesses des Bundes gehalten werden, sofern sich der vom Bund mit der Beteiligung angestrebte Zweck nicht besser oder wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt (vgl. § 65 Absatz 1 BHO).

4.3.3 Bundesimmobilienangelegenheiten

Zentraler Immobiliendienstleister auf Bundesebene ist die mit unternehmerischen Strukturen ausgestattete BImA als eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des BMF. Sie nimmt folgende Kernaufgaben wahr:

- Verwaltung des dienstlich genutzten Bundesliegenschaftsvermögens auf der Basis eines nachhaltigen, wert- und kostenoptimierten zentralen Liegenschaftsmanagements,

- wirtschaftliche Verwertung der nicht mehr für dienstliche Zwecke benötigten Liegenschaften,
- zentrale Deckung des Grundstücks- und Raumbedarfs für Bundeszwecke im Rahmen des „Einheitlichen Liegenschaftsmanagements (ELM)“,
- Wahrnehmung übernommener Aufgaben der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) im Bereich des Altlastenmanagements und der Beteiligungsführung sowie
- Wahrnehmung bestimmter liegenschaftsbezogener öffentlicher Verwaltungsaufgaben des Bundes.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) ist die Bundesanstalt Eigentümerin grundsätzlich aller Dienstliegenschaften des Bundes geworden, die sie den bisherigen Nutzern auf der Grundlage eines Mietverhältnisses (Vermieter-Mieter-Modell) zur weiteren Nutzung überlässt. Im Rahmen des ELM führt die Bundesanstalt auch investive Baumaßnahmen für die Bundesbehörden auf den ihr übertragenen bzw. von ihr zu beschaffenden Liegenschaften durch, die sie grundsätzlich aus selbst erwirtschafteten Mitteln entsprechend ihrem Wirtschaftsplan finanziert; die Refinanzierung wird durch die von den Nutzern jeweils an die Bundesanstalt zu entrichtenden Mieten gewährleistet.

Die vom Gesetzgeber durch Haushaltsvermerk eingeräumte Möglichkeit zur verbilligten Abgabe von Grundstücken u.a. auch für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus führt zu Mindereinnahmen. Diese deckt die BImA aus eigenen Mitteln, ebenso wie die durch die Flüchtlingsunterbringung auf BImA-eigenen Liegenschaften entstehenden finanziellen Belastungen. Im Rahmen der operativen Durchführung der Wohnungsfürsorge für Bundesbedienstete leistet die BImA ihren Beitrag zur Minderung des Wohnraum Mangels insbesondere in Großstadregionen durch Vereinbarung von Wohnungsbelegungsrechten und Neubaumaßnahmen. Ein neuer Haushaltsvermerk ermächtigt die BImA, in angespannten Wohnungsmärkten und in Großstadregionen die Bestands- sowie die Erst- und Neuvermietungsmieten in BImA-eigenen Wohnungen auf die untere Grenze des im einschlägigen Mietspiegel ausgewiesenen Mietwertes zu begrenzen. Zusätzlich ist eine „Deckelung“ auf maximal 10 €/m²/nettokalt vorgesehen, wobei eine im Haushaltsvermerk näher bestimmte „Untergrenze“ nicht unterschritten werden darf.

Die Finanzierung energetischer Sanierungsmaßnahmen an in das ELM einbezogene Dienstliegenschaften des Bundes erfolgt nach Maßgabe des Wirtschaftsplans aus Eigenmitteln. Die Bundesanstalt unterstützt auf diese Weise die energiepolitischen Beschlüsse und Vorgaben der Bundesregierung.

Im Finanzplanzeitraum bis zum Jahr 2023 leistet die Bundesanstalt in Abhängigkeit von Geschäftsentwicklung und Liquidität jährlich Abführungen an den Bundeshaushalt, die zentral bei Kapitel 6004 (Bundesimmobilienangelegenheiten) veranschlagt werden (2020: 2,360 Mrd. €). Zudem erwirtschaftet die Bundesanstalt sämtliche ihr entstehenden Aufwendungen, u. a. für Personal, Verwaltungsaufgaben, Bau- oder energetische Sanierungsmaßnahmen und Grundstücksverpflichtungen (z. B. infolge von Altlasten ehemals militärisch genutzter Liegenschaften).

4.3.4

Gewinne der Deutschen Bundesbank

Die Deutsche Bundesbank hat im Geschäftsjahr 2018 einen Bilanzgewinn von 2.433 Mio. € erzielt, nach

rd. 1.902 Mio. € im Vorjahr. Der Gewinn wurde im Februar 2019 an den Bund abgeführt. Der Gewinn wurde maßgeblich vom Nettozinsertrag getragen, der von 4.172 Mio. € auf 4.920 Mio. € angestiegen ist. Steigende Zinserträge wurden wegen des negativen Einlagenzinssatzes der EZB, der seit März 2016 -0,4 % (zuvor ab Dezember 2015 -0,3 %) beträgt, vor allem auf der Passivseite der Bilanz bei Einlagen von Kreditinstituten sowie Euroguthaben in- und ausländischer Einleger erwirtschaftet. Für das Haushaltsjahr 2020 und für die folgenden Haushaltsjahre werden jeweils Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn i. H. v. 2.500 Mio. € veranschlagt.

4.4

Kreditaufnahme

Die Nettokreditaufnahme ist der Teil der Bruttokreditaufnahme, der nicht zur Anschlussfinanzierung anstehender Kreditverbindlichkeiten, sondern zur Ausgabenfinanzierung verwendet wird. Für das Jahr 2020 plant der Bund keine Nettokreditaufnahme. Für die Einnahmen aus Krediten zur Anschlussfinanzierung ist ein Betrag von 234,0 Mrd. € vorgesehen. Hinzu tritt die Kreditaufnahme durch drei Sondervermögen des Bundes, den Finanzmarktstabilisierungsfonds, den Investitions- und Tilgungsfonds sowie den Restrukturierungsfonds, deren Höhe sich nicht belastbar prognostizieren lässt, da sich die Kreditermächtigungen der Sondervermögen über mehrere Haushaltsjahre erstrecken. Die für den Bundeshaushalt nach der BHO vorgeschriebene Nettoveranschlagung der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt und der hiermit zusammenhängenden Tilgungsausgaben (Anschlussfinanzierung) wird im Kreditfinanzierungsplan (Gesamtplan des Bundeshaushalts, Teil IV) dargestellt (vgl. auch Tabelle 15).

Tabelle 15

Kreditfinanzierungsübersicht 2018 bis 2023

	Ist 2018	Soll 2019	Entwurf 2020	Finanzplan		
				2021	2022	2023
- in Mrd. € -						
1. Bruttokreditaufnahme						
1.1 Kreditaufnahme zur						
1.1.1 Anschlussfinanzierung für Tilgungen.....	186,3	183,1	221,7	211,2	229,3	242,6
1.1.2 Eigenbestandsveränderung (- = Abbau).....	3,0	- 1,5	- 3,0	- 3,0	- 1,5	- 1,6
1.1.3 Bestandsveränderung der Verwahrgelder.....	- 15,4	7,4	15,3	14,6	6,8	0,8
1.2 Nettokreditaufnahme.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.3 haushaltmäßige Umbuchung (= Minderung der BKA).....	- 1,1	- 3,8	0,0	0,0	0,0	0,0
Zusammen (1.1 - 1.3)	172,8	185,1	234,0	222,8	234,6	241,8
2. Tilgung von Schulden						
2.1 mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren.....	105,2	93,5	109,2	90,1	93,4	98,4
2.2 mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren.....	51,1	49,8	46,5	47,7	60,1	58,4
2.3 mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr.....	30,0	39,8	66,1	73,4	75,8	85,8
Tilgung von Schulden gesamt (2.1 - 2.3)	186,3	183,1	221,8	211,2	229,3	242,6
2.4 Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zusammen (2.1 - 2.4)	186,3	183,1	221,8	211,2	229,3	242,6

Rundungsdifferenzen möglich

5 Die Finanzbeziehungen des Bundes zu anderen öffentlichen Ebenen

5.1 Die Finanzbeziehungen zwischen EU und Bund

Das Volumen des EU-Haushalts 2019 beläuft sich auf rd. 148,2 Mrd. €. Wie bereits in den vergangenen Jahren ist Deutschland mit einem Finanzierungsanteil von rd. 21 % am EU-Haushalt der größte Beitragszahler unter den 28 EU-Mitgliedstaaten.

Der deutsche Beitrag zur Finanzierung der EU wird allein vom Bund erbracht.

Im so genannten Eigenmittelbeschluss sind die Regelungen für die Finanzierung des EU-Haushalts festgelegt. Dieser wird durch folgende drei Eigenmittellarten finanziert: Traditionelle Eigenmittel (Zölle und Zuckerabgaben), auf einer vereinheitlichten Bemessungsgrundlage basierende Mehrwertsteuer (MWSt)-Eigenmittel und Bruttonationaleinkommen (BNE)-Eigenmittel.

Um die Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten ausgewogen zu gestalten und die Haushaltsungleichgewichte zu reduzieren, sind befristet für den Finanzrahmen 2014 bis 2020 folgende Regelungen vorgesehen:

- Absenkung des MWSt-Eigenmittel-Abrufsatzes von 0,30 % auf 0,15 % für Deutschland, Niederlande und Schweden.
- Pauschale Absenkung der BNE-Eigenmittel jährlich in Preisen 2011: für Dänemark 130 Mio. €, für die Niederlande 695 Mio. €, für Schweden 185 Mio. € sowie für Österreich 30 Mio. € im Jahr 2014, 20 Mio. € im Jahr 2015 und 10 Mio. € im Jahr 2016.

- Die so genannte Erhebungskostenpauschale, die die Mitgliedstaaten für die Erhebung der traditionellen Eigenmittel einbehalten, wurde von 25 % auf 20 % abgesenkt.

- Der Ratifizierungsprozess des neuen Eigenmittelbeschlusses war zum 1. Oktober 2016 abgeschlossen. Der Eigenmittelbeschluss trat rückwirkend ab 2014 in Kraft.

Für die Zeit ab 2021, für die der neue Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 zur Anwendung kommen wird, hängt die Höhe der deutschen Abführungen insbesondere vom noch zu verhandelnden Volumen des nächsten MFR sowie seiner Finanzierung ab. Der Vorschlag der Kommission für den MFR 2021-2027 ist auf eine EU mit 27 Mitgliedstaaten ausgelegt. Im Nachgang des Ausscheidens des Vereinigten Königreiches als großer Nettozahler würde allerdings schon eine Fortschreibung des bisherigen MFR-Volumens von 1 % des BNE der EU-Mitgliedstaaten eine erhebliche Mehrbelastung für Deutschland bedeuten (Finanzierungsbeitrag durchschnittlich plus rd. 10 Mrd. € mehr pro Jahr), insbesondere wegen der mit einem höheren Anteil an der Wirtschaftskraft steigenden Bemessungsgröße. Die relative Gewichtung Deutschlands bei der Bemessung des BNE aller Mitgliedstaaten wird sich nach dem Brexit von rd. 21% auf rd. 25 % erhöhen. Die Bundesregierung setzt sich daher bei den Verhandlungen für den künftigen MFR dafür ein, mit Augenmaß vorzugehen und weist stets darauf hin, dass nicht alle Wünsche erfüllt werden können.

Tabelle 16

Eigenmittelabführungen des Bundes an den EU-Haushalt 2019 bis 2023

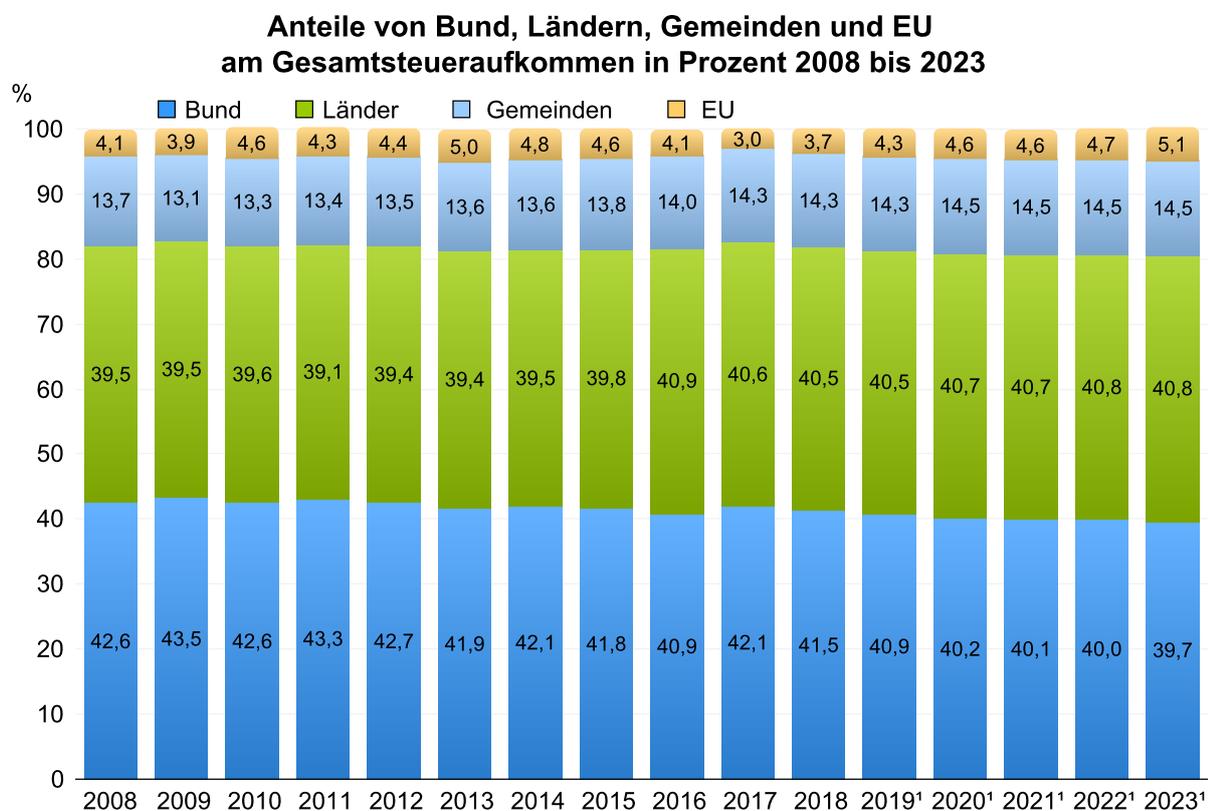
	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mrd. €				
Zölle.....	4,80	4,90	5,00	5,10	5,20
Zuckerabgaben.....	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mehrwertsteuer - Eigenmittel.....	2,60	2,69	4,78	4,93	5,10
Bruttonationaleinkommen - Eigenmittel.....	26,59	30,16	29,42	31,30	35,66
Eigenmittelabführung insgesamt.....	30,99	37,75	39,20	41,33	45,96

5.2 Aufteilung des Gesamtsteueraufkommens

Der Anteil des Bundes am Gesamtsteueraufkommen betrug 1970 noch 54,2 % und ging bis zum Jahr 1998 auf 41,0 % zurück. In den Folgejahren stieg der Bundesanteil wieder bis auf 43,5 % im Jahr 2002 an. Ursächlich hierfür war vor allem die ökologische Steuerreform mit einer stufenweisen Anhebung der Energiesteuer und der Einführung einer Stromsteuer, deren Sätze ebenfalls bis zum Jahr 2003 kontinuierlich angehoben wurden. Mit den Einnahmen aus der ökologischen Steuerreform stabilisiert der Bund die Beiträge zur Rentenversicherung.

Der Bundesanteil am Steueraufkommen sank in den Jahren 2003 bis 2006 von 43,4 % bis auf 41,7 % und stieg dann bis 2009 vor allem infolge des höheren Bundesanteils an der Umsatzsteuer wieder auf 43,5 %. Im Jahr 2012 war noch ein Anteil von 42,7 % zu verzeichnen. Im Jahr 2016 verzeichnete der Bund seinen bisher niedrigsten Anteil am Gesamtsteueraufkommen von 40,9 %. Nach den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2019 wird der Bundesanteil am Steueraufkommen im Jahr 2019 auf 40,9 % prognostiziert. Zum Ende des Prognosezeitraums 2023 wird ein Niveau von ca. 39,7 % erreicht (vgl. Schaubild 12).

Schaubild 12



¹ Ergebnisse des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Mai 2019.

5.2.1 Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens

Nach Art. 106 Abs. 3 GG werden die Anteile von Bund und Ländern am Umsatzsteueraufkommen durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgesetzt. Im Rahmen der laufenden Einnahmen haben der Bund und die Länder dabei gleichmäßigen Anspruch auf die Deckung ihrer notwendigen Ausgaben. Entwickeln sich die Deckungsverhältnisse von Bund und Ländern auseinander, sind

nach Art. 106 Abs. 4 GG die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer anzupassen.

Aktuell stellt sich die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern, die in § 1 des Finanzausgleichsgesetzes geregelt wird, folgendermaßen dar: Der Bund erhält vorab 4,45 % des Aufkommens. Vom danach verbleibenden Umsatzsteueraufkommen erhält der Bund zur Refinanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung vorab 5,05 %. Von dem verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer erhalten die Gemeinden vorab 2,2 % als Kompensation für den Wegfall der Gewerbesteuer, zusätzlich einen Festbetrag i. H. v.

2,76 Mrd. € im Jahr 2018 und 3,4 Mrd. € im Jahr 2019. Von dem danach noch verbleibenden Umsatzaufkommen stehen dem Bund 49,7 % und den Ländern 50,3 % zu. Darin sind Kompensationsbeträge für den Familienleistungsausgleich i. H. v. 6,3 Prozentpunkten enthalten.

Der Bundesanteil wird wiederum um einen Festbetrag verändert. Dieser Betrag liegt

- im Jahr 2018 bei -7.436.743.992 €,
- im Jahr 2019 bei -8.323.007.683 €.

Der Länderanteil erhöht sich entsprechend.

Nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt im Jahr 2020 der Umsatzsteueranteil des Bundes rd. 52,8 % des Gesamtaufkommens abzüglich eines Betrages i. H. v. 8.962.074.350 €, der der Länder rd. 45,2 % des Gesamtaufkommens zuzüglich eines Betrages i. H. v. 6.562.074.350 € und der der Gemeinden rd. 2 % des Gesamtaufkommens zuzüglich eines Betrages i. H. v. 2.400.000.000 €.

Die Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens auf Bund, Länder und Gemeinden wurde in den letzten Jahren durch die folgenden gesetzlichen Bestimmungen geändert:

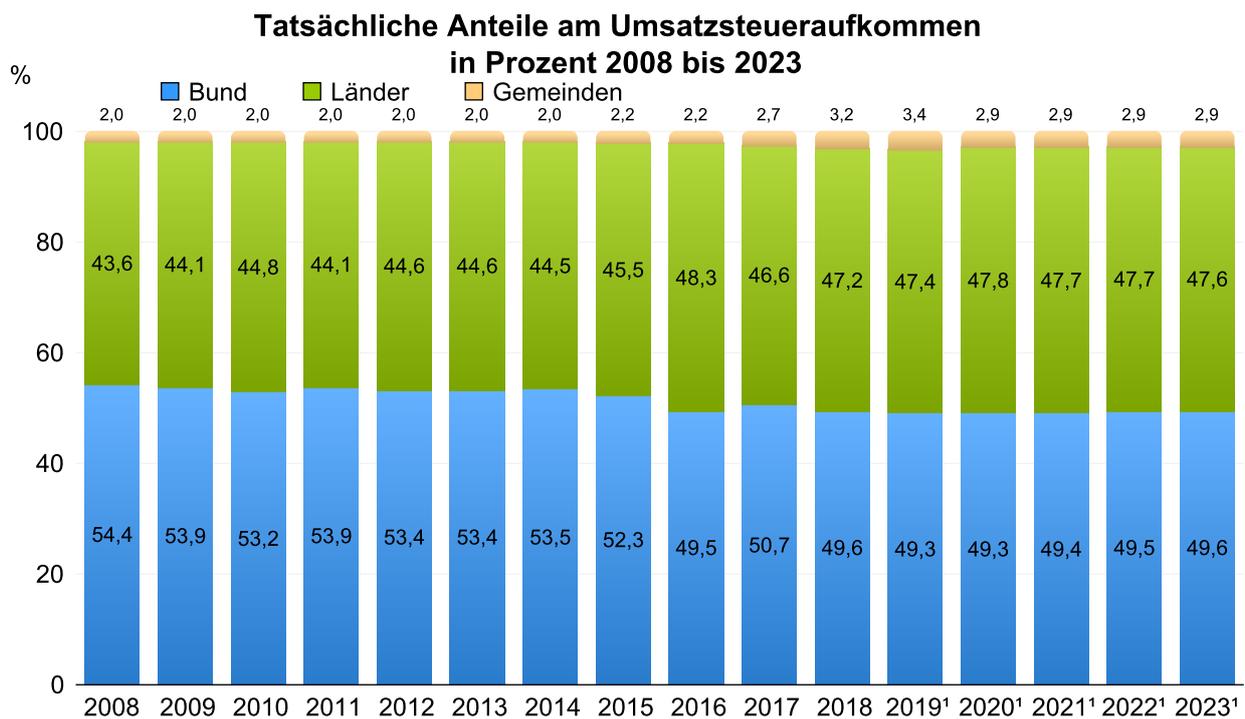
- Art. 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755),

- Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122),
- Art. 1 und Art. 2 des Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522).

Die tatsächlichen Anteile des Bundes, der Länder und der Gemeinden am Umsatzaufkommen errechnen sich aus den dargestellten gesetzlich definierten Umsatzsteueranteilen.

Gemäß der auf der Grundlage von § 14 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz erlassenen Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes (sog. "erste Verordnung") erhält der Bund im Jahr 2019 (vorläufig) einen Anteil am Umsatzaufkommen von rd. 49,1 % zur Erfüllung seiner Aufgaben (vgl. auch Schaubild 13). Die Länder erhalten 2019 einen Anteil am Umsatzaufkommen von rd. 47,5 %, die Gemeinden von rd. 3,5 %. Die Mittelabführungen an die EU, teilweise in Form von MWSt-Eigenmitteln, erfolgen aus dem Gesamtsteueraufkommen des Bundes.

Schaubild 13



¹ Ergebnisse des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Mai 2019.

5.2.2 Bundesergänzungszuweisungen

Das Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 bildet zusammen mit dem Maßstäbengesetz vom 9. September 2001 die gesetzliche Grundlage für die Regelungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und des Solidarpakts II für die Jahre 2005 bis 2019. Das Finanzausgleichssystem ist in drei Stufen unterteilt: die horizontale Umsatzsteuerverteilung, den Länderfinanzausgleich und die Bundesergänzungszuweisungen. Die Regelungen zu den Bundesergänzungszuweisungen sind dabei wie folgt:

Leistungsschwache Länder erhalten allgemeine Bundesergänzungszuweisungen i. H. v. 77,5 % der nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs verbleibenden Fehlbeträge zu 99,5 % der länderdurchschnittlichen Finanzkraft. Ihr Volumen betrug im Ausgleichsjahr 2018 rd. 4,6 Mrd. € (vorläufig) und wird für 2019 auf rd. 4,6 Mrd. € geschätzt.

Neben allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen gewährt der Bund verschiedene Arten von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen.

Zur Deckung teilungsbedingter Sonderlasten aus dem starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft (§ 11 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz) erhalten die neuen Länder und Berlin degressiv ausgestaltete Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen im Rahmen des Solidarpakts II. Ihr Volumen für 2018

belief sich auf rd. 2,8 Mrd. €. Für 2019 ist ein Rückgang um rd. 0,7 Mrd. € auf rd. 2,1 Mrd. € festgelegt. Ende des Jahres 2019 laufen diese Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen aus. Insgesamt hat der Bund den ostdeutschen Ländern von 2005 bis 2019 rd. 105,3 Mrd. € in Form von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen auf der Grundlage von § 11 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz zur Verfügung gestellt.

Zum Ausgleich von Sonderlasten durch strukturelle Arbeitslosigkeit und daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhielten die neuen Länder (ohne Berlin) im Jahr 2018 rd. 0,5 Mrd. €. Auch für das Jahr 2019 ist hierfür ein Betrag i. H. v. rd. 0,5 Mrd. € festgelegt.

Im Hinblick auf überdurchschnittlich hohe Kosten der politischen Führung erhalten leistungsschwache kleine Länder weitere Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen i. H. v. zusammen rd. 0,5 Mrd. € jährlich.

Das Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen belief sich im Ausgleichsjahr 2018 auf rd. 8,4 Mrd. € (vorläufig) und wird für das Jahr 2019 auf rd. 7,7 Mrd. € geschätzt.

Mit der ab dem Jahr 2020 wirksam werdenden umfassenden Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs kommt den Bundesergänzungszuweisungen zukünftig eine stärkere Bedeutung zu (das

Gesamtvolumen wird für 2020 auf rd. 10,3 Mrd. € geschätzt):

- Leistungsschwache Länder erhalten allgemeine Bundesergänzungszuweisungen i. H. v. 80 % der nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs verbleibenden Fehlbeträge zu 99,75 % der länderdurchschnittlichen Finanzkraft. Ihr Volumen wird für das Jahr 2020 auf rd. 7,7 Mrd. € geschätzt.
- Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen struktureller Arbeitslosigkeit werden i. H. v. rd. 0,5 Mrd. € jährlich weiter fortgeführt.
- Auch die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen Kosten politischer Führung i. H. v. rd. 0,5 Mrd. € werden weiterhin gewährt.
- Erstmals erhalten im Jahr 2020 leistungsschwache Länder Bundesergänzungszuweisungen, in denen die kommunalen Steuereinnahmen besonders stark unter dem Durchschnittsniveau aller Länder liegen. Das Volumen wird für 2020 auf rd. 1,4 Mrd. € geschätzt.
- Außerdem werden ab 2020 erstmalig leistungsschwachen Ländern, die lediglich unterdurchschnittlich von Mitteln der Forschungsförderung nach Art. 91b GG profitieren, Bundesergänzungszuweisungen gewährt. Das Volumen wird für 2020 auf rd. 0,2 Mrd. € geschätzt.

5.3

Die Leistungen des Bundes an inter- und supranationale Organisationen (ohne Beiträge an den EU-Haushalt)

In nahezu sämtlichen Einzelplänen des Bundeshaushalts sind für eine Vielzahl von inter- und supranationalen Organisationen unterschiedlicher Aufgabenbereiche Bundesmittel vorgesehen. Die Leistungen des Bundes erfolgen dabei in der Mehrzahl der Fälle in Form von Pflichtleistungen im Rahmen der Mitgliedschaften, zum Teil sind aber auch freiwillige Leistungen veranschlagt. Dabei sind zahlreiche Beiträge in Fremdwährungen zu entrichten; die zu veranschlagenden Beträge unterliegen deshalb wechselkursbedingten Schwankungen.

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Leistungen:

Das finanzielle Engagement innerhalb der EU beschränkt sich nicht allein auf die Abführungen an den EU-Haushalt. Sie beteiligt sich z. B. auch am Europäischen Entwicklungsfonds zugunsten von Entwicklungsländern Afrikas, der Karibik und des Pazifiks (2014 bis 2020: 6,28 Mrd. €). Zudem ist die Bundesrepublik Deutschland mit 16,12 % am Stammkapital

der Europäischen Investitionsbank (EIB) i. H. v. 243,3 Mrd. € beteiligt (der deutsche Anteil erhöht sich nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auf 18,8 %). Im Dezember 2012 wurde das Stammkapital der EIB um 10 Mrd. € erhöht. Deutschland hat sich an dieser Kapitalerhöhung mit 1,6 Mrd. € beteiligt.

Die Bundesrepublik Deutschland ist auch am Stammkapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) von 30 Mrd. € mit 8,52 % beteiligt.

Außerdem ist Deutschland einer der größeren Anteilseigner der Weltbankgruppe, der regionalen Entwicklungsbanken (Afrikanische, Asiatische, Interamerikanische sowie Karibische Entwicklungsbank) sowie des Internationalen Währungsfonds und beteiligt sich freiwillig in entsprechendem Umfang an deren konzessionären Hilfsfonds sowie der Finanzierung von technischer Hilfe, die durch die Institutionen für ihre Mitgliedsländer geleistet wird.

Die Bundesrepublik Deutschland ist zudem an der am 16. Januar 2016 gegründeten Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank (Asian Infrastructure Investment Bank, AIIB) beteiligt. Das Gesamtkapital der AIIB beträgt 100 Mrd. US-\$, der deutsche Anteil liegt bei 4,5 %. Damit ist Deutschland nach China, Indien und Russland der viertgrößte und der größte nicht-regionale Anteilseigner. Ziel der AIIB ist es, nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung über die Finanzierung von Infrastruktur und anderer produktiver Sektoren in Asien zu fördern sowie die regionale Kooperation in enger Zusammenarbeit mit den bestehenden Entwicklungsinstitutionen zu stärken. Der Arbeitsschwerpunkt liegt auf der Förderung öffentlicher und privater Investitionen, wobei den Bedürfnissen weniger entwickelter Staaten der Region besonders Rechnung getragen werden soll.

Für die Europäische Weltraumorganisation (ESA) sind im Finanzplanzeitraum 2019 bis 2023 rd. 4,3 Mrd. € eingeplant. Ferner sind erhebliche Leistungen an die NATO, die Europäische Organisation für Kernforschung (CERN), die Europäische Organisation zur Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT), die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) sowie die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vorgesehen.

Für die VN sind im Zeitraum 2020 bis 2023 rd. 2,8 Mrd. € eingeplant (Pflichtbeiträge zum Regulatorischen Haushalt sowie zu den Haushalten der Friedensmissionen und der Internationalen Gerichtshöfe); hinzu kommen die Leistungen an ihre Unter- und Sonderorganisationen sowie die freiwilligen Leistungen zur Unterstützung ihrer Sonderprogramme. Die Höhe der Pflichtbeiträge eines jeden Mitgliedslandes wird mit Hilfe eines komplexen Verteilungsschlüssels alle drei Jahre durch die VN verhandelt und von der Generalversammlung festgesetzt. Die Beitragsskala der VN orientiert sich dabei am Grundsatz der Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten. Wesentliche Be-

rechnungskomponenten sind dabei der Anteil der nationalen an der globalen Bruttowirtschaftsleistung unter Berücksichtigung einiger Korrekturfaktoren (Anteil der Bevölkerung in absoluter Armut, Staatsverschuldung u. a.) und ein Mindestbeitragssatz von 0,001 % für die zahlungsschwächsten Beitragszahler. Der Anteil der USA zum regulären VN-Budget unterliegt einer Obergrenze von 22 %. Bei den Friedenserhaltenden Missionen tragen die USA und alle ständigen Mitglieder des VN Sicherheitsrates zusätzlich zu ihrem Anteil einen Aufschlag. Der US-Anteil zu den FEM-Haushalten beträgt somit für die Jahre 2019 bis 2021 27,89 %. Der auf Deutschland entfallende Beitragssatz beträgt sowohl zum Regulären Haushalt als auch zu den Friedensmissionen aktuell 6,09 % (nach vormals - 2016 bis 2018 - 6,39 %). Die Beitragsskalen der meisten anderen Institutionen innerhalb und außerhalb des VN-Systems orientieren sich an dem für die VN festgelegten Verteilungsschlüssel, wobei die jeweiligen Mitgliedschaften in den einzelnen Organisationen zugrunde gelegt werden. Deutschland beteiligt sich zudem mit freiwilligen Leistungen an der Finanzierung von Programmen.

Zum Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) siehe Ziffer 3.2.12.4.

Abkürzungsverzeichnis

%	Prozent	ERP	European Recovery Program
£	Pfund Sterling	ESF	Europäischer Sozialfonds
€	Euro	EU	Europäische Union
AA	Auswärtiges Amt	EZB	Europäische Zentralbank
Abs.	Absatz	f.	folgende (Seite)
AFBG	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz	FhG	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.
Art.	Artikel	FuE	Forschung und Entwicklung
BA	Bundesagentur für Arbeit	GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz	ggf.	gegebenenfalls
BGBI.	Bundesgesetzblatt	ggü.	gegenüber
BHO	Bundeshaushaltsordnung	GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	GRW	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
BIP	Bruttoinlandsprodukt	GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
BKAmt	Bundeskanzleramt	GWK	Gemeinsame Wissenschaftskonferenz
BKM	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien	HGF	Zentren der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung	i. H. v.	in Höhe von
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	i. V. m.	in Verbindung mit
BMF	Bundesministerium der Finanzen	Kap.	Kapitel
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
BMG	Bundesministerium für Gesundheit	Mio.	Millionen
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	MPG	Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	Mrd.	Milliarden
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	MWSt	Mehrwertsteuer
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	NATO	North Atlantic Treaty Organization
BMW	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	Nr.	Nummer
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	ODA	Official Development Assistance (Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit)
BNE	Bruttonationaleinkommen	OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
BPr	Bundespräsident	rd.	rund
BR	Bundesrat	SGB	Sozialgesetzbuch
BReg	Bundesregierung	sog.	sogenannte
BRH	Bundesrechnungshof	StabG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
bspw.	beispielsweise	Tit.	Titel
BT	Deutscher Bundestag	u. a.	unter anderem
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache	ÜBS	Überbetriebliche Berufsbildungsstätten
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	US-\$	US-Dollar
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern	VE	Verpflichtungsermächtigungen
d. h.	das heißt	vgl.	vergleiche
DB	Deutsche Bahn AG	VN	Vereinte Nationen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V.	VO	Verordnung
EALG	Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz	WGL	Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung	z. B.	zum Beispiel
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelszone)		
EG	Europäische Gemeinschaft		
EIB	Europäische Investitionsbank		
EntflechtG	Entflechtungsgesetz		
Epl.	Einzelplan		